

Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte
Band: 28 (1903)

Artikel: Die Unruhen in Nidwalden nach dem Sturze der Mediationsverfassung und der Übergang Engelbergs an Obwalden

Autor: Durrer, Robert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-147869>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE
UNRUHEN IN NIDWALDEN
NACH DEM STURZE
DER
MEDIATIONSVERFASSUNG
UND DER
ÜBERGANG ENGELBERGS
AN
OBWALDEN.

VON
ROBERT DURRER.

Leere Seite
Blank page
Page vide

« Der böse Genius eines Volkes muss vielleicht auch zuweilen seinen Tag haben, denn man erkennt ihn am besten, wenn er regiert und nicht bloss in der Opposition sich befindet ».

(*Hilty, Polit. Jahrbuch II 119.*)

Wohl kein Kanton hatte während der ganzen Periode der Helvetik mehr und nachhaltigere Leiden erduldet als Nidwalden. Die fortwährenden Truppendurchmärsche und Einquartierungen liessen die Wunden des 9. September 1798 nicht vernarben und waren wenig dazu angetan, das Völklein, das sich in fanatischem Widerstande der Einführung der neuen Ordnung entgegengestemmt, mit dieser neuen Ordnung zu versöhnen. Hier in Nidwalden auf dem Renggpass fiel denn auch der erste Schuss in dem kurzen Feldzug, welcher der einen unteilbaren helvetischen Republik ein frühes ruhmloses Ende bereitete.

Die Napoleon'sche Mediationsverfassung bewährte sich — man mag sonst davon halten, was man will — unter den tatsächlichen Verhältnissen als das Werk eines Mannes, der im Zusammenschweissen wie im Zerstören von Staatsgebilden ein Virtuose war. Auch in Nidwalden senkten die Gegner die Waffen vor dem Macht sprüche des ersten Konsuls, der ein tiefes Verständnis der schweizerischen Eigenart bewies, und wenn dies anfangs auch gezwungen geschah, so war doch alles kampfesmüde und freute sich bald des Friedens. Die Versöhnung der Parteien fand gegen das Ende der Mediationsperiode ihre Besiegelung durch die einmütige Wahl des einst vielgehassten Patrioten und Distriktsstatthalters Ludwig Maria Kaiser zum Landammann (25. April 1813). Die Mediation hatte

dem Lande auch die Erfüllung eines Jahrhunderte lang gehegten und erstrebten Wunsches gebracht: die definitive Einverleibung des Tales Engelberg, das bis zum Jahre 1798 unter der Herrschaft des Klosters gestanden und schon während der Helvetik mit dem Distrikte Stans vereinigt gewesen war¹⁾. — Diese territoriale Vergrösserung Nidwaldens bedeutete für das finanziell geschwächte Staatswesen eine willkommene Steigerung der Steuerkraft. Bald freute sich das Land wieder eines wachsenden Wohlstandes, die brandgeschwärzten Ruinen des «Überfalls» verschwanden. — Doch nicht allzulange dauerte diese idyllische Zeit des innern Friedens und gemeinsamen Zusammenwirkens. Da warfen die grossen Weltereignisse wiederum ihre Schatten in unsere abgelegenen kleinen Talschaften.

Als der Stern des Vermittlers erblich, da wurde auch die Vermittlungsakte zerrissen, und hochauf wogten von neuem die politischen Leidenschaften. Der Übergang der Rheinbundfürsten zu den Alliierten, nach der Völkerschlacht bei Leipzig, war das Signal, dass auch die Schweiz sich von dem Korsen zurückzog.

¹⁾ Die Vermittlungsakte enthält die Grundsätze: «Die Landschaft Engelberg bleibt Unterwalden nid dem Wald einverleibt, die beyden Länder werden sich in dieser Hinsicht über die fernern Verhältnisse einverstehen und die Tagsatzung entscheidet, wenn sich Anstände erheben. Zwischen den Bürgern von Engelberg und denen des alten Kantons bestehet kein Unterschied und zwischen Ob- und Nid dem Wald herrscht Gleichheit der Rechte. Nichts destoweniger sind die Civil-Verordnungen und Munizipal-Rechte des Gebiethes von Engelberg provisorisch beybehalten.» Die Regierung von Nidwalden verständigte sich dann mit der Talgemeinde; letztere erhielt einen eigenen Gemeinderat, einen Ammann, Statthalter, Seckelmeister und durfte wie die alten grossen Urtenen sechs Mitglieder in den Landrat und einen Richter ins geschworne Gericht wählen.

Im Jahre 1811 erhob Obwalden Ansprüche auf die Mitherrschaft über das Kloster, der Zwist wurde aber am 15. Mai 1813 durch einen von der Tagsatzung ratifizierten Vergleich beigelegt, wodurch Nidwalden drei von seinen sechs Freiplätzen an der Klosterschule an Obwalden abtrat, dieses dagegen die volle Souveränität Nidwaldens auch über das Kloster anerkannte.

Die Tagsatzung erklärte den 18. November 1813 die Neutralität und besetzte die Grenzen, indem sie den kriegführenden Mächten von diesem Schritte Kenntniss gab. Napoleon erkannte die schweiz. Neutralität an, die Alliierten jedoch zögerten mit einer bindenden Erklärung und ermutigten damit die schweizerischen Reaktionäre, besonders das aus Berner Patriziern bestehende Waldshuterkomite für die Wiederherstellung der Zustände, wie sie vor 1798 bestanden, eine eifrige Agitation zu entfalten.

Auf Betreiben dieser Elemente überschritten bekanntlich die Truppen der Verbündeten in der Nacht des 20./21. Dezember 1813 unversehens bei Basel die Schweizergrenze; der Obergeneral von Schwarzenberg erklärte in seiner Proklamation den Mediations- und den Allianzvertrag der Schweiz mit Frankreich für aufgehoben und forderte die Kantone zur Rekonstruierung ihrer vor der Revolution bestandenen Verhältnisse auf. In Bern fand gleich unter der Mitwirkung eines österreichischen Spezialgesandten, des Grafen Senft von Pilsach, die Wiederherstellung des aristokratischen Regimes statt, das alsbald die Untertanenlande Waadt und Aargau zur Rückkehr unter die alte Bernerherrschaft aufforderte. Die inzwischen, am 27. Dezember 1813 in Zürich zusammengetretene Tagsatzung dagegen konstituierte sich unter Anerkennung der bisherigen 19 Mediationskantone. Es waren freilich auf dieser Tagsatzung anfangs nur die zwölf Stände Zürich, Uri, Luzern, Glarus, Zug, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt erschienen, denen sich nach wenigen Tagen sechs weitere, Freiburg, Schwyz, Solothurn, Graubünden, Unterwalden und Tessin anschlossen.

Nidwalden instruierte seinen Gesandten, Landammann Franz Nikolaus Zelger, am 31. Dezember und betonte anlässlich in einem Schreiben an den Landammann der Schweiz, dass seiner Ansicht nach nur «durch Anwendung liberaler Grundsätze die innere Ruhe der Schweiz, das Glück der Bürger und die bis dahin behauptete Selbständigkeit ununtergraben erhalten werden könne», zeigte auch an, dass es der Übereinkunft vom 29. Dezember, durch welche die in Zürich anwesenden Gesandten die neuern

Kantone ausdrücklich als künftige Bundesglieder anerkannten, «durchaus» betrete¹⁾.

Die neue aristokratische Regierung von Bern allein hielt sich ganz fern; sie erklärte, nur mit den Vertretern der XIII alten Orte zusammen tagen zu wollen, und es gelang ihr noch im Laufe des Januars 1814 Solothurn und Freiburg, wo durch unblutige Putsche die alte Aristokratie auch wieder ans Ruder gelangt war, auf ihre Seite hinüberzuziehen und zum Verlassen der Zürcher-Tagsatzung zu bewegen. Schon am 11. Januar war auch die Graubündner Gesandtschaft abberufen worden. Wenige Tage später langten Emissäre von Bern und Graubünden in den Urkantonen an, um Volk und Magistraten ebenfalls zur Trennung von der Zürcher Tagsatzung zu bestimmen²⁾. Nicht mit Unrecht versprach man sich besonders in Nidwalden Erfolg, das sich ja in den vergangenen Jahrzehnten als eine Hochburg des intransigentesten Förderalismus bewährt hatte.

Bei der Mehrheit der Regierung, an deren Spitze die vier Landammänner Franz Xaver Würsch von Emmetten, als eben regierendes Standeshaupt, Ludwig Kaiser, der genannte ehemalige helvetische Parteimann, Pannerherr Franz Nikolaus Zelger, der neuerwählte Tagsatzungsbote und ehemalige helvetische Oberrichter, und Stanislaus Achermann standen, fand diese Agitation wenig Anklang³⁾. Nur zwei bäuerliche Regierungsmitglieder liehen

¹⁾ St. A. Nidwalden Korresp. Prot. I, S. 470, Nr. 1188. Die Übereinkunft vom 29. Dez., siehe bei Hilty. Polit. Jahrbuch I, 379 Anm. 2.

²⁾ Memoiren des damaligen Landeshauptmanns, späteren Statthalters und Obersten Franz Nikl. Zelger (1791—1873) im Besitz des Verfassers dieser Arbeit. Auch das Tagebuch des Malers Obersteg redet zum 24. Januar von den «Unruhe-Briefli-Trägern aus dem Berner Gebiet».

³⁾ Die vorsitzenden Ämter, welche die Regierung bildeten und an der Landsgemeinde gewählt wurden, bestanden laut der Verfassung von 1803 aus den vier Landammännern, dem Statthalter, dem Pannerherrn, dem Seckelmeister, dem Bau- und Zeugherr, den zwei Landshauptmännern, den zwei Landsfahndrichen und dem Obervogt. Aber nicht alle diese Ämter wurden besonders besetzt; von 1803 bis 1813 begnügte man sich mit zwei Landammännern, die jährlich in der Regierung abwechselten. Die Würde

den Emissären geneigtes Ohr: Zeugherr von Büren und Obervogt Remigi Zelger.

Schon in der Sitzung des dreifachen Landrates vom 31. Dez., wo man die Tagsatzungsinstruktion beraten hatte, war die Frage aufgetaucht, ob man nicht eine Landsgemeinde einberufen sollte, um die Zeitfragen dem Volke zu unterbreiten; man hatte aber für gut gefunden, dies «auf einen schicklichern Zeitpunkt» zu verschieben. Anderen Tages, am 1. Januar 1814, an dem gewohnten Neujahrssessen der Dorfleute von Stans hielt Zeugherr von Büren mit Berufung auf die Proklamation Schwarzenbergs eine fulminante Rede, die der Rückkehr zur alten vorhelvetischen Verfassung rief.

Nunmehr begannen sich unter dem Einflusse der fremden Emmissäre zu diesem Zwecke Komites zu bilden, an deren Spitze man die Häupter der extremen Kriegspartei von 1798 gewahrte und die sich unter den «Genossen» und «Ürtndern», die ihre ehemaligen Vorrechte zurückgewinnen wollten, rasch einen Anhang verschafften. Die in ihrer angestammten Urte sesshaften Korporationsbürger waren vor der Revolution die allein vollbe-

eines Pannerherrn blieb stets, die Würde des Landshauptmanns zuweilen einem der Landammänner vorbehalten. Der Landshauptmann wurde nur einfach besetzt, und nur einem der Landsfahndriche wurde die Ratswürde zuerkannt. Von 1803 bis 1811 bestand die Regierung demzufolge nur aus sieben Mitgliedern. 1811 erhob die Landsgemeinde das Amt eines Polizeidirektors zu einem vorsitzenden, bestellte das bisher von einem Landammann verwaltete Landshauptmannamt durch eine besondere Person und erhöhte damit die Zahl der vorsitzenden Herren auf neun. 1813, 25. April wurde beschlossen, wieder sämtliche vier Landammänner zu wählen.

Die Regierung bestand also im kritischen Jahre aus folgenden zehn Mitgliedern: Franz Xaver Würsch, regierender Landammann, Franz Nikolaus Zelger, Landammann und Pannerherr, Ludwig Maria Kaiser, Landammann, Stanislaus Achermann, Landammann, Dr. Franz Blättler, Statthalter, Franz Jos. Businger, Seckelmeister, Remigi von Büren, Bau- und Zeugherr, Kaspar Jos. Christen, Landsfahndrich, Franz Nikolaus Zelger, (Sohn des Landammanns), Landshauptmann und Polizeidirektor, Jos. Remigi Zelger, Obervogt.

rechtingten Staatsbürger gewesen, in der Mediationszeit hatten aber die Beisässen, die ausserhalb ihrer Nutzungsgemeinde niedergelassenen Landleute, ihre durch die Helvetik eroberte Gleichberechtigung bewahrt¹⁾). Die Emmissäre der Berner Patrizier, von

¹⁾ Die Verfassung des Kantons Unterwaldeu vom Jahre 1803 bestimmte in Art. 6: «Es behalten in Unterwalden nid dem Wald der Landrath, der zwey- und dreyfache Landrath, der Wochenrath, die Ürthiraths-herren, die Gerichte erster Instanz und das Appellazions- oder geschworne Landgericht gleichfalls ihre alten Eigenschaften, die gleiche Einrichtung und die gleiche Erwählungsart».

Der einfache Landrat wurde vor 1798 von den Ürtegemeinden aus den Korporationsbürgern gewählt; eine grosse Ürte, als Stans, Buochs, Wolfenschiessen, Beggenried mit Emmetten zusammen, Hergiswil, Ennetmoos und Ennetbürgen vergaben je sechs Ratsplätze, die kleinen Ürten, Dallenwil, Stansstad, Oberdorf und Büren je vier Ratsplätze. In der Mediationszeit wurde Engelberg den grossen Ürten gleichgestellt. Nebenbei sassen die vorsitzenden Herren von amtswegen im Landrat.

Der zweifache Landrat bestand aus dem einfachen Landrat, «nebst dem wird in jeder Ürthe an der Ürthegemeind annoch ein verständiger Mann, jedem Rathsfreund, er sey Amts- oder Ürthe wegen im Rath, zugegeben.» Der dreifache Landrat bestand aus dem ein- und zweifachen Landrat und «jedem der Ratsfreunde, er sei Amts- oder Ürthe wegen im Rath, wird an der Ürthegemeind annoch ein weiterer verständiger Mann beigegeben.» — Bezüglich des Wochenrates bestimmt das Landbuch: «Alle Wochen am Montag oder wann ein gebohner Feiertag darauf fällt am nächstfolgenden Mittwochen solle ein gewöhnlicher Rath oder Wochenrath gehalten werden, darbey auf das Wenigste ein Ratsfreund beywohnen solle bey 1 Gl. Buss, darum sie in ieder Ürthe eine Abtheilung und Umgang machen mögen.» Diese sog. Elfer bildeten zugleich das Geschworne Gericht.

Infolge dieser althergebrachten Erwählungsart bildete ein grosser Teil der Landleute, trotzdem sie Vollbürger waren, in der Praxis eine Bürgerklasse mindern Rechtes. Es waren dies alle jene, die ausserhalb ihrer angestammten Ürte sassen, denn analog mit der Schliessung der Bürgerrechte der Schweizerstädte, hatte sich schon seit dem Ende des XVI. Jahrhunderts die Tendenz entwickelt, unsere ländlichen Nutzbürgerrechte zu schliessen und seit der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts war diese Schliessung vollendete Tatsache. Man muss sich vergegenwärtigen, dass das kleine Nidwalden in zahlreiche kleine Korporationsgemeinden zer splittert ist. Da sich nun aber der freie Zug nicht aufhalten liess und

denen Kaiser Alexander sehr richtig bemerkte: «ils reviendront toujours sur leur bourgeoisie», fanden in Nidwalden verwandte Seelen; man sah nur die allernächsten Interessen, nicht etwa des Staates, sondern des Nutzbürgertums.

Die Regierung hätte gerne, nach dem Wunsche der Tagsatzung, alles zu vermeiden, was die innere Ruhe und den Frieden der Eidgenossenschaft gefährden könnte, mit der Änderung der Kantonsverfassung gewartet, nun aber verlor sie den Mut und glaubte, um Schlimmeres zu verhüten, einlenken zu sollen. Am 10. Januar bestellte der Wochenrat aus den vor-

besonders nach den grössern Dörfern wandte, so bildeten z. B. in Stans zu Ende des XVIII. Jahrh. die Landbeisassen wohl die Hälfte der Einwohnerschaft. — Da die Urte und die Nutzburgergemeinden die politischen Rechte in Bezug auf die Ratswahlen ausübten, so war diese ganze zahlreiche Bürgerklasse in diesem Falle weder stimm- noch wählbar. Es konnte einer derselben wohl an der Landsgemeinde vorsitzender Herr werden, was auch oft geschah, der Eintritt in die untern Behörden blieb ihm verschlossen. —

Bei der Einführung der alten Verfassung durch die Mediationsakte schien die Rückkehr dieser Zustände der neuen Regierung eine Unbilligkeit und sie wandte sich unterm 25. März 1803 an den Landammann d'Affry mit der Bitte um Interpretierung des oben zitierten Art. 6 der Kantonsverfassung. D'Affry entschied auf erfolgte nähere Aufklärung hin am 14. April 1803: „Da ich aus ihrem Vortrag einsehen muss, dass ein bejahender Entscheid gleich erwünscht für diese Bürgerclasse und für das ganze Land seyn würde, so nehme ich keinen Anstand, Ihnen infolge des allgemeinen Gesetzes, welches in der Schweiz alle örtlichen, persönlichen oder Familien-Vorrechte aufhebt und in Kraft der ausserordentlichen Vollmachten, die mir anvertraut sind, zu erklären, dass von nun im ganzen Land Unterwalden nid dem Walde rücksichtlich auf die Befugnis in die öffentlichen Landes- und Gemeind-Stellen zu wählen oder erwählt zu werden, die sogenannten Beisässen den Genossen vollkommen gleichgestellt werden sollen.“ — Vgl. Landbuch v. 1806 V. Teil, Art. 4.: «Wer an Ürthigemeinden zu mehren habe: Wan es um Vergebung eines Rathsplatzes zu thun ist, haben alle das Recht zu mindern und zu mehren, welche das 20ste Jahr zurückgelegt haben, wobei auch alle in der Gemeinde befindliche Landesbeisässen zu wählen und gewählt zu werden, das Recht geniessen sollen.»

gesetzten Herren und den Mitgliedern des geschworenen Gerichtes eine Kommission zur Vorbereitung der Verfassungsrevision¹⁾). Schon am 15. Januar lagen deren Vorschläge dem Landrate vor, sie wurden genehmigt und auf den 20. Januar eine Extra-Landsgemeinde oder wie man sich in alter Form ausdrückte, «Rät und gemeine Landleute in Kraft einer Landsgemeinde», in die Kirche von Stans zusammenberufen. Der Vorschlag lautete auf Wiederherstellung der vorrevolutionären Verfassung und Aufhebung aller seither erlassenen Gesetze, dagegen auf Bestätigung der bestehenden Behörden in globo, «um jede Unruhe zu vermeiden». — Der Landrat beschloss auch dem Wunsche der Gemeindevorsteher von Engelberg zu entsprechen und denselben zu gestatten, «provisorisch bey hiesigem Land zu verbleiben», mit der Begründung, «damit in dem hochweisen geschworenen Gericht (in welchem Engelberg vertreten war) keine Änderung zu machen sei.» —

An der Gemeinde vom 20. Januar erschien das Volk sehr zahlreich. «Damit diese Landsgemeind desto mehr Ansehen erhalten», zog der Landrat in feierlichem Zug ab dem Rathause zur Kirche. Rottenweis marschierten auch zirka 200 Engelberger und Wolfenschiesser auf, geführt von Pfarrer Wagner von Wolfenschiessen und bereit, für die bestehende Regierung einzutreten, deren Sturz als Parole von anderer Seite ausgegeben war²⁾). Landammann Xaver Würsch hielt die Eröffnungsrede, die mit den Worten schloss: «Das französische Joch ist abgewälzt, aber wir wollen diese Abwälzung nit missbrauchen, wir befinden

¹⁾ Der Gesandte in Zürich, Landammann Zelger, schrieb auf die Nachricht davon am 12. Januar an seine Regierung: Ich kann zwar Hochselben nicht bergen, dass ich gewünschen hätte, dass man mit diesem feierlichen Act, der nicht anderst als von der Landsgemeinde ausgehen kann und der ganz gewiss von den hohen Mächten wohl aufgenommen werden wird, zugewarhet hätte, bis unsere Mitbrüder von Ury und Schwyz, mit deren Abgeordneten ich in allen Stücken gleichen Schrittes gehe, die gleiche Verhandlung wurden vorgenommen haben.

²⁾ Memoiren d. F. N. Zelger, Aufzeichnungen des Zoller v. Büren.

uns im Tempel Gottes, wir wollen seine göttliche Gegenwart nit beleidigen und seine gerechte Strafe uns auf den Hals ziechen. Wir wollen alle Brüder sein und brüderlich Landsgemeinde halten und wollen auch die gleiche Freyheit und Unabhängigkeit verlangen, die uns zugesichert wird. Wir wollen die Verfassung in brüderlicher Eintracht neu errichten »¹⁾.

Hierauf kam eine vom Pfarrer von Stans und Landammann Zelger verfasste feierliche Proklamation zur Verlesung, und dann wurde der landrätsliche Entwurf dem Volke vorgelegt, der folgenden Wortlaut hatte:

«1. Das freie Unterwaldner Volk, heute den 20. Januar Anno 1814 versammelt, erklärt sich wiederum zum freien gesätzlichen und rechtmässigen Landesfürst, dem von nun an wieder im Lande alle Souverainitätsrechte und Freyheiten zustehen, wie selbe von unsren Edlen Voreltern blutig erkämpft und bis zum Eintritt der Revolution bestanden haben.

2. Eine hochweise Obrigkeit bleibt als selbe in allen ihren Mitgliedern nach Amt und Rang, wie selbe gegenwärtig im Landrath sitzen, bestettet und ihnen wird das Wohl des Vatterlandes in diesen verhängnisvollen Zeiten bestens anbefohlen, um dasselbe nach dem Vatterländischen Sinn der edlen Vorältern und nach den Grundsätzen der alten Freyheit zu regieren.

3. Da die Vermittlungsakte, der Allianztractat und die Militär-Capitulation mit Frankreich durch die Waffen der hohen Verbündeten aufgehoben sind, und wir selbe durch diesen feyerlichen Act, wie diese im Jahre Anno 1803 uns aufgetrungen worden, wieder förmlich aufhöben und denselben entsagen, so werden auch alle Gesätze und Anordnungen, die als Ausfluss oder Folge derselben zu betrachten sind, ebenfalls aufgehoben, jene Gesetze, Ordnungen und Competenzen hingegen, die in gleichem Bezug vor dem Eintritt der Revolution gältend waren, wieder aufs neue in Kräften erkennt.

¹⁾ Landsgemeinde-Prot.

4. Die Landesgemeinde, als höchste Landsbehörde, zollt ihren lauten Dank denen hohen allierten Mächten, durch deren Hilfe wir heute das theuerste Erbgut unser Vätter — die alte Freyheit wiederum zurückerhalten — und eben dahero sind wir bereit, unsere Unabhängigkeit mit Krafft und That nach Möglichkeit in Verbündung mit der gesamten Eydgenossenschaft bestens zu verfechten.

5. Der Kt. Unterwalden nid dem Wald erkennt keine Staatsverhältnisse zu einer Centralgewalt, durch welche seine Souverainitäts - Rechte geschmälert werden könnten, als welche von der Landsgemeinde gebilligt worden wären.»

Mit «grossem Beyfall» und ohne direkte Opposition ward dieses sog. Gutachten ratifiziert. Nur schüchtern wagte nachher die Partei der Beisässen, welche durch diese Wiedereinführung der alten Verfassung aller jener Rechte, die ihnen unter der Mediation eingeräumt waren, verlustig ging, einen Vorstoss, indem ein Zusatzgutachten zur Vorlage kam¹⁾), das augenscheinlich auf dem Kompromisswege zustande gekommen war und vier Anträge vereinigte, die sich in ganz verschiedener Richtung bewegten. In erster Linie wurde eine Ergänzung des § 1 des Kommissionalgutachtens in dem Sinne beantragt: « dass ein jeder Landmann ohne Hemmung oder Einschränkung die ächte wahre Freyheit zu geniessen habe und mithin auch ohne Rücksicht, in welcher Irty er wohnt oder sässhaft, in den Rath kann wählen und gewählt werden ». Allein die Genossenpartei hielt ihren errungenen Vorteil fest, protestierte gegen einen solchen Antrag, der den vorhergegangenen Beschluss wieder beschränke und brachte denselben mit jubelndem Mehr zu Falle; ebenso wurde der zweite Artikel verworfen, der eine Absendung von Extra-Gesandten ins Hauptquartier der Alliierten zur Mitteilung

¹⁾ Nach der Verfassung von 1803, Art. 4, durften nur schriftliche Anträge, die einen Monat zuvor dem Rate vorgelegt worden, an der Landsgemeinde behandelt werden.

der Landsgemeindebeschlüsse beantragte. — Indem dagegen der dritte Artikel zum Beschluss erhoben wurde, dass alles Reden, Schreiben und Handeln gegen die eben angenommene Verfassung als hochverräterisch exemplarisch zu bestrafen sei, wurde die Niederlage der Beisässen erst recht befestigt.

Auch der Antrag, die Lostrennung vom Bistum Konstanz¹⁾ zu erklären und sich provisorisch unter die direkte kirchliche Leitung des Nuntius zu stellen, fand Billigung und endlich ward ein Dankfest, «um Gott für so glückliche Ereignisse den schuldigsten Dank zu erstatte», dekretiert. —

Die Relation des Landammanns Zelger über seine Mission auf der Zürcher Tagsatzung fand ebenfalls Gnade vor dem Volke, trotzdem diese Relation fast zwei Stunden dauerte. Zwar gab es verschiedene Zwischenrufe, die den bundesfreundlichen Gesandten des Verrates beschuldigten, «aber wan einer gewiethet hat, so haben ihn drei andere zur Ruoh gewisen»²⁾. Schliesslich wurde der Weiterbesuch der Tagsatzung erkennt, dem Gesandten die Instruktion erteilt, den künftigen Bundesentwurf ad referendum zu nehmen, doch zugleich beschlossen, mit möglichster Beförderung den Zusammentritt einer dreiörtigen Konferenz, behufs gemeinsamen Vorgehens in der Bundesangelegenheit, zu veranlassen. — Der Gesandte erhielt den Auftrag, dem Bürgermeister und Rat des Vororts Zürich die Landsgemeindebeschlüsse offiziell

¹⁾ Schon im Jahre 1813 hatten Uri, Schwyz, Unterwalden, und Solothurn die Trennung von Konstanz angeregt. Die Waldstätte luden am 30. Januar 1813 die Diözesanstände unter der Proklamierung der Unabhängigkeit von auswärtiger Hierarchie zur Trennung ein. Es mag richtig sein, was Erzbischof Dalberg im Jahre 1816 in Regensburg zu dem späteren Kaplan Alois Businger sagte: «Die Unterwaldner haben mich abgesetzt, denn sie weigerten sich an meinen Kirchenreformen Anteil zu nehmen, nach welchen ein Gesangsritus mit Orgelbegleitung im Gottesdienste eingeführt werden sollte; sie erklärten, sie wollen und können nur durch den Rosenkranz selig werden und nicht durch Gesang und Orgel». Handschftl. Zeitgesch. Unterwaldens, von Al. Businger, Bürgerbibliothek Luzern.

²⁾ Aufz. d. Zoller von Büren.

mitzuteilen und auch den in Zürich anwesenden Gesandten der alliierten Mächte Handschreiben mit dieser Nachricht zu übergeben, «worin auch zu verdeuten, dass wir geneigt, mit der Eidgenossenschaft unsere Unabhängigkeit mit Kraft und Thadt nach Möglichkeit zu verfechten».

Zelger kehrte schon Sonntag den 22. nach Zürich zurück, wo er andern Tags seine Depeschen abgab. Den österreichischen Gesandten v. Lebzeltern traf er in schlechter Stimmung. «Warum Landsgemeinden halten? Warum Bewegung verursachen? Warum uns, die wir für das Wohl der Schweiz arbeiten, Steine in den Weg legen?» fuhr er ihn an, beruhigte sich aber endlich auf nähern Bericht hin¹⁾.

Am 11. Febr. lagen die «Grundlinien eines eidg. Bundesvereins», die den Gesandten der fremden Mächte unterbreitet und nach deren Vorschlägen revidiert worden waren, vor. Sie wurden den sämtlichen Ständen mitgeteilt und darauf die Versammlung bis zum 7. März vertagt.

In Nidwalden wurden dieselben weder der Landsgemeinde noch dem Landrate unterbreitet, sondern der Wochenrat beauftragte schon am 14. Februar die vorsitzenden Herren, selber einen «Föderalact» zu entwerfen; denn obwohl der Bundesentwurf der Tagsatzung nicht zum geringen Teil durch die Bemühungen der urschweizerischen Boten zustande gekommen war, fand derselbe beim Volke der Urkantone allenthalben eine ungünstige Aufnahme²⁾. Unterstützt durch die fortwährenden Anstiftungen der dissidierenden Kantone, regte sich hier die Sehnsucht nach der ehemaligen Herrschaft; schon auf der Tagsatzung hatten die Vertreter der Urkantone erklärt, dass sie zwar die Hoheitsansprüche auf die früheren gemeinen Vogteien fallen lassen, jedoch ihrem Volke schuldig seien, von den betreffenden Landschaften eine billige Entschädigung für ihre obrigkeitlichen Rechte zu verlangen.

¹⁾ S t. - A. N i d w., Berichte d. Tagsatzungsgesandtschaft.

²⁾ Den Wortlaut dieses ersten Verfassungsentwurfs siehe in Rep. d. Absch. v. 1814—48 II 693 und bei Hilty, Pol. Jahrb. II, 142.

Der politische Umschwung in Luzern verstärkte noch die reaktionäre Strömung in der Urschweiz. Am 16. Februar, am Vorabend des fetten Donnerstag, war dort durch einen unblutigen Putsch die Mediationsregierung gestürzt und ein aristokratisches Regiment eingeführt worden. Auf dessen Bitte hatte Nidwalden zwei Repräsentanten, die Landammänner Zelger und Kaiser, nach Luzern gesandt und zu deren eventueller Unterstützung eine Kompagnie Landmilizen an die Grenze bei Hergiswil beordert. Dank deren Bemühungen kam die Konstituierung von Rät und Hundert ohne Blutvergiessen zustande¹⁾. Wenige Tage später stellte auch Schwyz seine alte Verfassung wieder her.

Inzwischen benützten die Urkantone die Vakanz der Tagsatzung, um gemäss der Anregung der Nidwaldner Landsgemeinde über gemeinsames fernereres Vorgehen in der Bundesangelegenheit zu konferieren. Schon auf der ersten Konferenz zu Gersau am 21. Febr. 1814 wurde die Aufmerksamkeit auf eine Note des österreichischen und russischen Gesandten an Herrn v. Reinhard vom 14. Febr. konzentriert, welche als Mittelweg zu einer Vereinigung aller Kantone eine Vorkonferenz der XIII alten Orte anregte²⁾. Auf der Sitzung vom 2. März, zu der auch Luzern

¹⁾ Die sehr zuverlässigen Memoiren F. N. Zelgers berichten, dass am 17. Febr. Chorherr Businger (der in Luzern wohnende ehemalige helv. Archivar, Pfarrer von Stans und Geschichtschreiber von Unterwalden), Namens der prov. Regierung vor Extrarat erschien und um alteidge-nössische Hülfeleistung bat. Der Rat habe dann die genannten Repräsentanten als Vermittler bestimmt und dem Memoirenschreiber, der damals Landshauptmann war, den Auftrag erteilt, die 1. Kompagnie unter Kommando von Hauptmann v. Büren (vulgo Steinhaus) nach Hergiswil an die Grenze zu beordern. In den Protokollen findet sich diese Extra-Ratsitzung merkwürdigerweise nirgends verzeichnet. Zum Dank für die geleisteten Dienste verlieh die Bürgergemeinde von Luzern am 2. März 1814 den beiden Repräsentanten für sich und ihre Nachkommen das Stadtbürgerrecht. Rät und Hundert bestätigten am 4. März diesen Akt unter Hinzufügung des Kantonsbürgerrechts.

²⁾ Gesandte Nidwaldens waren hier Pannerherr und Landammann Franz Nikl. Zelger und Landammann Stanislaus Achermann.

beigezogen war, wurde dann die Basis der Konvention vom 29. Dez. direkt verlassen, indem die Schwyziger Gesandten ihre Instruktion eröffneten, «dass vor allem aus der Bund von 1291 unter den drey Urständen erneuert und neu beschworen und von diesem Grund aus fortgeschritten werden sollte»! Unterwalden und Uri, wie auch Luzern, wollten dagegen die XIIIörtige Eidgenossenschaft zur Grundlage der neuen Verhältnisse ausersehen¹⁾ und

¹⁾ «Die Gesandtschaft von Uri . . . fügte noch weiters bey: Wenn von Erneuerung der ersten Bünde die Rede seyn könnte, so würde nicht jener von 1291, sondern vielmehr der von 1315, als welcher als der wahre Grundstein des schweizerischen Freystaats zu betrachten, zu erneuern seyn. . . . Durch Erneuerung eines ausschliesslichen alten Bundes der 3 Urstände treten diese allein in ein Verband, offenbar würden dadurch alle später geschlossenen Bünde der Eidgenossen als aufgelöst, als nicht mehr bestehend erklärt, bis auch diese allenfalls erneuert werden und alle übrigen Stände hörten auf, unsre Bundsbrüder zu seyn, bis sie sich an unsren 3örtischen Bund anzuschliessen und um Aufnahme in denselben nachzusuchen gutfinden dürften. — Diesem Gedanken kann der Stand Uri nicht Platz geben. . . . Ungern würde er auch nur einen Tag aufhören in allen Mitständen Bundesgenossen zu sehen. Bedenklich müsste ihm daher ein Schritt seyn, wodurch Bundesverhältnisse, die er, wenn auch vielleicht geschwächt, der Form nach streitig und ungewiss, doch in der Wesenheit forbestehend ansieht, aufgelöst, ganz neue Anknüpfung notwendig erklärt wurde. Will man aber dieses nicht aussprechen und betrachtet man fortdauernd die Kantone als bestehende Bundesgenossen, so bleibt eine Erneuerung der ersten Bünde leere Form. In unseren Herzen soll er leben etc.» . . . Nidwalden hatte anfänglich den Gedanken von Schwyz aufgegriffen und bereits einige Tage vor der Konferenz, am 28. Februar, demselben in einem Schreiben an Uri Ausdruck verliehen und gegen die Einladung Luzerns protestiert, «indem wir von der Ansicht ausgehen, dass das wieder zu knüpfende Band und der Bund der Eidgenossen einzig von den 3 Urkantonen wieder neu gestiftet und von diesen aus erweitert werden sollte.» Die Antwort Uris vom 1. März, die ungefähr dem gleichen Gedanken Ausdruck gibt, wie die oben angeführte Rede des Gesandten muss die Nidwaldner bekehrt haben, denn auf der Konferenz drückte sich deren Gesandtschaft vorsichtig aus: «Unterwalden huldige zwar auch dem Gedanken der Erneuerung des ersten Bundes der 3 Länder, aber erst in dem Fall, wenn die verlangte XIIIörtische Tagsatzung nicht zustande kommen sollte.»

man beschloss, von den vier Waldstätten aus, an den Vorort das Gesuch um Aufschiebung der XIXörtigen Tagsatzung und um Zusammenberufung einer XIIIörtigen Tagsatzung zu stellen¹⁾. Als der Vorort darauf nicht eingehen wollte und sich nur dazu verstand, vor Wiedereröffnung der XIXörtigen Tagsatzung eine Vorbesprechung unter den XIII alten Orten anzuhören, Bern, Freiburg und Solothurn sich aber weigerten, nach Zürich zu kommen, da beschloss eine dritte, am 13. März in Gersau abgehaltene Konferenz²⁾, falls die drei Städte auf ihrer Weigerung beharren würden, eine Tagung der acht Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Bern, Zug, Freiburg und Solothurn nach Luzern zu berufen.

Nidwalden, in dessen Regierung die eidgenössisch gesinnten Landammänner Zelger und Kaiser immer noch grossen Einfluss besassen, tat aber spezielle Schritte, die drei Städte zum Besuch der Zürcher Konferenz zu bewegen. Es berichtete diesbezüglich an Obwalden, dass es seinen Standesläufer mit einem dringenden Schreiben nach Bern gesandt. «So bleibt uns noch ein Schein der Hoffnung übrig, dass diese 3 löbl. Stände der Stimm ihrer Bundesbrüder williges Gehör leihen, alle andern Nebenabsichten diesem grossen Zweck unterordnen und an den Berathungen in Zürich zum Heil des Vatterlandes bundesbrüderlichen Antheil nehmen werden»³⁾.

Diese Hoffnung ward zu nichts. Am 20. März traten die Gesandten Berns, Solothurns und Freiburgs mit jenen der fünf innerschweizerischen Orte in Luzern zusammen, während die auf den 21. festgesetzte Eröffnung der Zürcher Tagsatzung nicht stattfinden konnte. Erst das Machtwort der Alliierten konnte die

¹⁾ Gesandte Nidwaldens waren die Landammänner Kaiser, Zelger und Achermann. Der Landrat ratifizierte die Beschlüsse am 3. März.

²⁾ Nidwalden war hier durch Landammann Achermann vertreten, von Obwalden war keine Vertretung erschienen.

³⁾ Korresp. Prot., S. 493, Nr. 1260. Ähnl. Schreiben an Uri und Schwyz, daselbst Nr. 1261 und 1262.

getrennten Brüder wieder vereinigen. Die bestimmte Erklärung, dass die Mächte nur die politische Existenz der Schweiz auf Grundlage der seit 1803 bestandenen 19 Kantone anerkennen würden und die Androhung fremder Intervention bewogen auch Bern und die übrigen entfremdeten Kantone, an der allgemeinen Tagsatzung in Zürich zu erscheinen. Dieselbe konnte endlich am 6. April eröffnet werden. In zwei langen Beratungen vom 6. April bis 6. Mai und vom 10. Mai bis 4. Juli wurde da an der neuen Bundesverfassung weiter gearbeitet.

* * *

Inzwischen reiften auch die innern Folgen der Nidwaldner Landsgemeinde vom 20. Januar.

Bei der dezentralisierenden Tendenz der ganzen Zeitrichtung, welche im schroffen Gegensatz zu den vergangenen Jahrzehnten die Kirchturmspolitik zum politischen Ideal erhob, darf es nicht verwundern, wenn man sich auch im Tal von Engelberg zwar nicht nach der äbtlichen Herrschaft, wohl aber nach den engen historischen Grenzen zurücksehnte. Als vom Wochenrat von Nidwalden am 10. Januar die Herstellung der alten Verfassung durch die Landsgemeinde vorbereitet wurde, da weckte die Nachricht im Tale das Gelüste nach Autonomie. Und schon am 13. Januar richteten Ürterat und Gericht von Engelberg an den Abt Karl Stadler ein Schreiben, in welchem sie zwar den Befreiungsakt vom Jahre 1798, durch welchen der Vorgänger des jetzigen Prälaten auf seine Herrschaftsrechte Verzicht geleistet, in den Vordergrund rückten, dagegen bezeugten, dass sie nach zehnjähriger Erfahrung ihr «Glück in dem Schoss unseres kleinen, von 700 Jahren her gegründeten Staates besser als in grösserer Verbindung fanden». Sie sprachen die Hoffnung aus, mit «äusserster Anstrengung ein selbständiges Staatsgebäude» aufzuführen zu können, wenn das Kloster gewisse finanzielle und rechtliche Bedingungen zusichere¹⁾. — Das Kloster aber hatte

¹⁾ Die Bedingungen sind folgende: 1. Die Gemeinde darf gegenüber dem Kloster zu keinen weitern Beschwerden angehalten werden, ausser

mit den Talleuten in letzter Zeit schlimme Erfahrungen gemacht¹⁾ und gab den Petenten folgendes Tages die diplomatische Antwort: «Das ven. Kapitel habe sich entschlossen, still zuzuwarten, was die göttliche Vorsehung über uns verhängen wird, wodurch wir hiemit unser lieben Gemeinde keinen Anlass weder zur Vereinigung noch zur Trennung vom Kanton Unterwalden nid dem Wald geben, sondern alles ihrer freien Anordnung überlassen wollen»²⁾.

Auf diese Antwort hin baten am folgenden Tage im Landrat von Nidwalden, wie oben gemeldet, die Engelberger Ratsherren um vorläufige Beibehaltung des Status quo, und das wurde ihnen gewährt. Abt und Konvent aber erklärten am 23. Febr., dass sie unter annehmbaren Bedingungen «wieder an den hohen Stand Nidwalden sich anzuschliessen gesinnet» seien³⁾. Am nächsten Landrat, den 3. März, kam indessen bereits die innere Zerfahrenheit und der für Nidwalden zu gewissen Zeiten geradezu typische Mangel politischen Weitblickes zum Ausdruck. Als die Engelberger Ratsherren zur Sitzung erschienen, erhob sich Obervogt

Zins und Zehnten, wie sie seit 1803 geleistet wurden. 2. Da durch das einzuleitende Verhältnis die 5 Nidwaldner Stipendien aufhören, so sollen die betreffenden 40 Dublonen zur Bestreitung der Regierungskosten verwendet werden. 3. An Kriegskosten und andere dergleichen Bedürfnisse zahlt das Gotteshaus den 6. Teil zum voraus, und weiteres im Verhältnis wie jeder andere Talmann, ebenso an Gemeindesteuern nach Proportion. 4. Den bezüglich aufgestellten oder rechtmässig neu aufzustellenden Gesetzen und Verordnungen wird sich das Gotteshaus ebenfalls zu unterziehen haben. (Stifts-A. Engelberg.)

Nach einer Notiz im Stiftsarchiv hatte sich Ammann Müller dieser Petition nicht angeschlossen.

¹⁾ Im Jahre 1813 hatte z. B. der Gemeinderat bei der Regierung gegen das Kloster wegen Benützung der Gemeidealpen Klage gestellt. Die Klagen waren in sehr leidenschaftlicher Form vorgebracht und erbitterten das Gotteshaus um so mehr, als sie vieles Falsches enthalten. Die Regierungskommission entschied in der Hauptsache gegen das Kloster und der Landrat bestätigte am 13. Dezember 1813 diesen Entscheid.

²⁾ Stifts-A. Engelberg Konzept.

³⁾ Stifts-A. Engelberg.

Zelger und verlangte deren Entfernung, da an der Landsgemeinde über den provisorischen Anschluss Engelbergs nichts verhandelt worden sei und nach der wiederhergestellten Verfassung Engelberg nicht mehr zu Nidwalden gehöre. Er protestiere dagegen, dass die Engelberger über die schweizerischen Bundesverhältnisse mitberaten, ehe durch einen neuen Vertrag die Verhältnisse zwischen dem Tale und unserem Kanton geregelt seien. Der Führer der extremen Reaktionäre fürchtete offenbar, dass die Stimmen der Engelberger der bundesfreundlichen Richtung das Übergewicht geben könnten. — Sofort erhob sich Gemeindeammann und Ratsherr Müller und forderte seine Miträte auf, den Sitzungssaal zu verlassen. Alle legten ihre schwarzen Mäntel ab und entfernten sich gravitätisch im Gänsemarsch. Im Saale entstand ein Tumult und mit Mehrheit beschloss man endlich, die Entfernten wieder zu berufen, aber tief beleidigt weigerten sie sich zu erscheinen¹⁾.

Von diesem Momente an gewann die Abneigung gegen Nidwalden im Tale von Engelberg die Oberhand. In ganz auffallender Weise zog die Nidwaldner Regierung auch die Verhandlungen mit dem Kloster heraus. Am 16. März hatte der Abt noch keine Antwort auf sein Huldigungsschreiben vom 23. vergangenen Monats erhalten, und er wandte sich in privaten Schreiben an die Landammänner Würsch, Zelger und Kaiser: da er keine Antwort erhalten, müsse er befürchten, «unser de-

¹⁾ Das Protokoll verschweigt wohlweislich die Episode. Dieselbe wird von dem Augenzeugen, F. N. Zelger, in seinen Memoiren überliefert. Wenn derselbe aber schreibt: «Man darf mit Sicherheit annehmen, dass der Obervögische Antrag im Einverständnis wenigstens des Gemeindeammanns gemacht worden und die Trennung ursprünglich vom Abt im Kloster ausgebrüttet worden ist, denn derselbe so wie dessen Convent, waren besonders gegen einige Vorgesetzte, wegen dem Entscheid des Alpeneinkaufs erbittert», so verwechselt er Ursache und Wirkung. Die konfidentiellen Quellen bezeugen, dass der Abt lange an der Verbindung mit Nidwalden festhielt und dass auch Ammann Müller erst infolge dieser Episode sich in seinem Stolze verletzt sah und den Abfall von Nidwalden unterstützte.

müthiges Begehrn müsse entweder missfallen haben, oder sonst als zur Unzeit eingegeben worden seyn. Da jede auch kleinste Gemeinde zu dieser Zeit ihre Vortheile wahrzunehmen beflossen ist, so wird man es auch uns nicht übel deuten, wenn wir in diesem Augenblicke eine unserem Vermögen angemessene Steuer und Existenz und Subsistenz als Staatsbürger unter dem Schutze einer gnädigen Regierung, wiederholt mit unterthänigst gehorsamsten Empfehlung verlangen und um so viel eher gnädiges Gehör zu erhalten hoffen». Und als am 29. März immer noch keine Antwort vorlag, schrieb Abt Karl nochmals an den Landammann Ludwig Kaiser: «Da jeder Landmann in seiner Bedrängniss zutrauensvoll sich an Hochsie wendet, und Trost und Zuflucht gefunden zu haben sich freut, mir aber Hochdero Gerechtigkeitsliebe und gerade Sinn bekannt ist, so wird es auch mir erlaubt seyn, meine Zuflucht zu Euer Hochwohlgeboren in einem Geschäfte zu nehmen, an dessen glücklicher Vollendung mir und den lieben Meinigen sehr viel gelegen ist. Unter einer gnädigen Regierung den Gesetzen des Landes unterthan, aber eben durch sie von jeder willkürlichen Misshandlung geschützt, ohne in Politisches und Staatliches sich einzumischen, doch aber als ein ruhiger Staatsbürger unser geringes Eigentum ohne Störung zu geniessen, wäre unser allgemeiner Wunsch»¹⁾.

Endlich am 4. April liess der Rat dem Kloster den «unzweideutigen Beweis des Zutrauens und der Anhänglichkeit» verdanken, schützte aber «die noch ungewisse Bestimmung der Verhältnisse zum künftigen Bundesverein» als Hindernis vor, «warum gegenwärtig in diese Entschliessungen und Wünsche nicht eingetreten werden könne»²⁾.

Dass nach diesen Vorgängen auch die Sympathien des Klosters für Nidwalden allmälich erkalteten, ist ihm gewiss nicht sehr zu verargen.

¹⁾ Stifts-A. Engelberg. Kopien oder Konzepte von der Hand Abt Karls.

²⁾ Stifts-A. Engelberg. Orig. und St.-A. Nidwalden Korresp.-Prot., S. 503. Nr. 1290.

Am 1. Mai fand in Engelberg die Ordinari-Talgemeinde statt, welcher der Landrat von Nidwalden offiziell die Rechte einer partiellen Landsgemeinde zugesichert hatte¹⁾. Ürteräte und Richter befürworteten einstimmig, «dass die Gemeind Engelberg den gleichen Weg und Anschluss an den Kanton Nidwalden machen werde und machen müsste», den das Kloster bereits getan habe. Das Protokoll berichtet aber, dass «durch andere tumultuarische Meinungen und grundlose Einsichten geglaubt wird, eine selbständige Regierung errichten zu können und dass von heut aus kein Entscheid solle gemacht werden, sondern noch zuzuwarten, jedoch auf unbestimmte Zeit», und dass diese «tumultuarische Meinung die grössere Mehrheit» gewonnen habe. Auf diesen Beschluss verliessen vier von den sechs Ratsherren die Gemeinde und dadurch verwirrt, hob sich die Gemeinde auf, ohne die übrigen Traktanden zu erledigen²⁾.

Acht Tage später versammelte sich die Gemeinde noch einmal und erwählte eine Kommission, die in Erfahruug bringen solle, ob das Kloster sich wirklich an Nidwalden angeschlossen habe, denn im Volke wolle man das nicht glauben.

Tatsache war, dass Abt und Konvent sich mit dem Gedanken eines selbständigen Staates Engelberg, — halb geistliche Herrschaft, halb demokratische Republik — vertraut zu machen begannen³⁾.

¹⁾ Georgen-Landrat, 23. April 1814.

²⁾ Stifts-A. Engelberg und Protokoll im Talarchiv.

³⁾ Dieser Stimmungswechsel erhellt schon aus einem interessanten, am 3. Mai, zwei Tage nach der Talgemeinde, geschriebenen Brief des Abtes an Landammann Kamenzind von Gersau, das Haupt eines eben-solchen ehemaligen Duodezstädtchens, dessen Selbständigkeit er mit aller Energie zurückgewinnen wollte. «So ungerne ich Sie belästige, so komme ich doch öfters in Fall, Hochsie, als den besten treuesten Freund um Beystand und guten Rat zu bitten. Die Gemeinde wurde verflossenen Sonntag zusammenberufen. . . . Die Gemeinde äusserte weit ihre Meinung so zu bleiben, wie sie ehemals waren; die Herren Gemeindräth aber, Herrn Amman und dessen Tochtermann ausgenommen, waren sehr hitzig. Aber die grösste Mehrheit entschied zuzuwarten, um die Umstände

Ammann Jos. Eugen Müller, vorher der entschiedenste Gegner der Autonomie, die er sich nur als eine modifizierte Klosterherrschaft vorstellen konnte¹⁾), war seit dem Vorgang im Nidwaldner Landrat, den er als persönlichen Schimpf empfand, der erbittertste Gegner Nidwaldens geworden. Er gab sich nun die grösste Mühe, dem Kloster seine und des ganzen Tales Anhänglichkeit zu bezeugen und den Abt für die Selbständigkeitspläne zu interessieren.

Die Kunde von den Vorgängen in Engelberg erregte in Nidwalden doch einiges Bedenken und bewog die Regierung sofort, «den Zustand der Thalgemeinde provisorisch zu erklären und sie aufzufordern, insolange und bis höhern Orts ihr künftiges Schicksal entschieden seyn wird, für nichts anderes zu sorgen,

näher zu prüfen und dann ihre Meinung für Ausschliessung oder Alleinbestand entschlossen zu geben. 4 Gemeinderäthe entfernten sich und endlich hob die Gemeinde sich selbst auf. Nun arbeiten die 4 Gemeinderäthe, die Gemeinde samt den 2 übrigen Räten bey der Regierung zu verklagen und da sie ihre Stellen bey der Gemeinde durch ihre Entfernung aufgegeben, wissen sie selbst nicht, was anzufangen. Künftigen Sonntag ist wieder Thalgemeinde. Das Klügste nach meiner Meinung wird wohl Verzögerung seyn; gerne aber würden Herr Ammann und wir hören, ob es wohl nicht möglich sey, bey dieser allgemeinen Stimmung der Gemeinde sich selbst zu constituieren und für sich allein zu seyn. Für das Gotteshaus geziemt es sich nicht, öffentlich, wider seine Erklärung, unter oben bestimmten Bedingnissen an Nidwalden sich anzuschliessen, zu widersprechen, obschon diese Bedingnisse noch nicht garantiert sind. Man wünschte aber doch zu hören, ob in Zürich oder durch wen etwa für Engelberg Selbständigkeit zu erhalten wäre, damit man in jedem Fall sich Rath zu schaffen wisse. Wir mit Ammann und allen Gutgesinnten, deren weit die grösste Anzahl ist und die für das Gotteshaus stimmen, nur etwa 10 bis 20 ausgenommen — erwarten Hochdeko klugen Rath mit Sehnsucht.»

1) Vgl. oben S. 105. Anm. Jos. Eugen Müller, geb. 1. Dezember 1756, † 15. Juni 1843, war ununterbrochen Ammann 1804—1838 und 1839—43. Er wird als der Typus eines Dorftyrannen geschildert.

als dass in diesem provisorischen Zustand Friede und Ordnung gehandhabt und gehalten werde ». Die Gemeinde fügte sich und wählte am 15. Mai sogar provisorisch einen Eilfer ins geschworne Gericht¹⁾.

Der Gesandte Nidwaldens, Pannerherr Zelger, legte inzwischen die Angelegenheit der diplomatischen Kommission der Tagsatzung vor und diese gab ihr Befinden folgendermassen zu erkennen:

«1. Dass, weil das Gotteshaus, die Gemeinde und das Thal Engelberg innert den Landmarchen des Kantons Unterwalden nid dem Wald liegen, selbige auch ferner dabey verbleiben sollen und die Gemeinde nicht befugt seye, sich von dieser Territorial-Verbindung zu trennen.

2. Dass, wenn besondere Verhältnisse zwischen der Thalgemeind und dem Kloster auf der einen und dem Stand Nidwalden auf der andern Seiten auszumitteln sind, keine willkürliche Aufhebung der bestehenden Verhältnisse noch überhaupt ein diesfälliger einseitiger Ausspruch stattfinden könne, sondern der bey fröhern Erörterungen befolgte Pfad einzuschlagen seye».

Eine am 22. Mai versammelte Extra-Talgemeinde, zu welcher auf Befehl der Regierung auch die auswärts wohnenden Talleute eingeladen werden sollten, unterwarf sich dem Ausspruch der Tagsatzungs-Kommission und genehmigte ohne Widerspruch den ersten Artikel des Gutachtens «mit eingebundener Erwartung, dass laut dieser Weisung auch dem zweiten Artikel eine Genüge geleistet und zwischen dem Kloster und Thale vereint mit der hohen Kantonsregierung eine unserm Lokal, Beschwerden und Bedürfnissen billiche und gemässigte Unterhandlung, ohne Betration des vorgeschriebenen Pfades angeknüpft werden könne».

Eine Kommission wurde beauftragt, mit dem Kloster gemeinsam die Unterhandlungen zu führen²⁾.

¹⁾ In der Person des Floridus Kuster, des oben in Anm. S. 108 genannten Schwiegersohns des Ammanns Müller.

²⁾ Die Quellen für das Vorstehende im Stifts-A. Engelberg.

Diese Unterhandlungen kamen aber gar nicht in Gang. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass die in Nidwalden ans Ruder gekommene Partei die definitive Einverleibung Engelbergs bis zum Abschluss der Bundesfrage verschleppen wollte. Die Regierung weigerte sich beharrlich, mit Kloster und Tal gemeinsam zu verhandeln, sie wollte nur auf die früher zurückgewiesenen Separatverhandlungen mit dem Kloster eintreten und erklärte sich auch bereit, der Gemeinde Rede zu stehen, «falls diese glaubt, dass in jetzt bestehender Ordnung etwas geändert werden solle». Kloster und Gemeinde bestanden nun aber auf einer Regelung der Verhältnisse in gegenseitiger Übereinstimmung und einmütigem Vorgehen¹⁾.

So blieb, trotzdem die Zugehörigkeit Engelbergs zu Nidwalden von beiden Seiten proklamiert worden war, der povisorische Zustand noch über ein Jahr weiter bestehen.

Das Tal blieb der nidwaldnerischen Zivil- und Strafjurisdiktion unterstellt, die engelbergischen Räte besuchten, wie es scheint, zuweilen noch den Rat und der Elfer scheint an den Sitzungen des geschworenen Gerichtes regelmässig Anteil genommen zu haben; aber von den bewegten Extra-Landsgemeinden, die nun im Laufe des Jahres Nidwalden von der Eidgenossenschaft trennten, hielten sich die Talleute beinahe gänz-

¹⁾ Briefe der Reg. an den Abt vom 23. Mai und 6. Juni. Orig. Stifts-A. Engelberg und St.-A. Nidwalden. Korresp. Prot. S. 520 und 524. Briefe Landammann Ludwig Kaisers vom 18. Mai und Landesseckelmeister Busingers vom 5. Juni und Ende Juni. (Stifts-A.) Letzterer findet im letzten Briefe: «Schon das letzte mal habe ich Ihnen geschrieben, dass ich den Schritt des löbl. Gotteshaus gar nicht ungerecht, noch so unbillig finde, indem ja das löbl. Gotteshaus selber sich auf die Note der dipl. Kommission gründet. Warum sollte man nicht mit Kloster und Thal unterhandeln können, wenn man nicht Nebenabsichten hegt. . . . Künftigen Sonntag haben wir Nachgemeind, glaube aber nicht, dass wegen Engelberg etwas komme. Doctor Vogel wird die Zielscheibe und der Brennpunkt sein. Gut, dass man mit solchen Gegenständen sich abgeben kann und dadurch andere vergisst.»

lich fern, und allmälich gewannen die Separationsgelüste festen Boden¹⁾.

* * *

Wir sind der Zeitfolge der Ereignisse vorausgeeilt. Es ist Zeit nach Nidwalden zurückzukehren.

Hier war an der ordentlichen Landsgemeinde zu Wil an der Aa, am 24. April, Ludwig Kaiser zum regierenden Standeshaupt und auch übungs- und turnusgemäss zum Ehrengesandten auf die ordentliche Tagsatzung gewählt worden²⁾. Kaiser aber hatte erklärt, dass er letztere Wahl nur unter der Bedingung annehme, dass bis zur Beendigung der Bundesangelegenheit Pannerherr Zelger, der in der Sache eingearbeitet sei, weiter amte. Als aber die ausserordentliche Tagsatzung kein Ende nehmen wollte und Kaiser sich unter der Hand beklagte: er sei doch gewählt, aber Zelger wolle zeitlebens Gesandter bleiben, da kehrte Zelger anfangs Juni, sobald er davon gehört, nach Hause zurück³⁾. Der neue zweite Bundesentwurf, 45 Paragraphen enthaltend, war inzwischen fertig und am 31. Mai den Kantonen mitgeteilt, gleichzeitig aber war beschlossen worden, dass die Tagsatzung ohne Auflösung oder Vertagung in ihrer dermaligen

¹⁾ Die Wochentratsprotokolle beschäftigen sich z. B. den 27. Juni, 4. Juli, 8. August, 1. Oktober, 10. Oktober, 28. November 1814 mit Engelberger Angelegenheiten, Vormundschaftssachen und Sittenpolizei. Unterm 8. Aug. wird beschlossen, dem Landjäger von Engelberg eine neue Uniform anzuschaffen. — Vgl. auch das Gerichtsprotokoll von 1814.

²⁾ Landsgemeinde-Protokoll.

³⁾ Memoiren des damaligen Landeshauptmanns F. N. Zelger. Am 1. Juni hatte Kaiser auch im Landrat die Einfrage getan: «da er von der hohen Landsgemeinde als Ehrengesandter auf die ordentliche Tagsatzung gewählt worden und nun die Berathungen über den Föderalact wie beendigt anzusehen, ob nun nicht Daur und Rang an ihm, die Tagsatzung zu besuchen?» Es wurde erkennt, dass, «weil Pannerherr Zelger nächstens nach Hause kehren wird, die Berathungen über den Bundesvertrag wohl als beendigt anzusehen seyen und dass falls eine weitere Gesandtschaft nach Zürich beordert werde, dann Kaiser diesen Posten versehen solle » L. R. Prot. 113.

Stellung verbleiben solle¹⁾). Spätestens bis zum 11. Juli sollten die Kantone ihre Entscheidung über den Entwurf der Tagsatzung kundgeben. Erst auf dieses Datum hin gedachte Kaiser nach Zürich zu gehen, bereits den 13. Juni wurde ihm jedoch die allgemeine Instruktion zu Protokoll erteilt, dass er unter keinen Umständen zu einer Erweiterung des Schweizerbundes Hand bieten solle und sich gegen einen allfälligen Antrag, Genf, Neuenburg, Biel und Wallis als Kantone anzunehmen, feierlich verwahre; diesen Ländern sei höchstens zu Zeiten der Not und in ausserordentlichen Fällen Sitz und Stimme in der Tagsatzung zu gestatten²⁾.

Erst am letzten Tage vor Ablauf des anberaumten Termins, am 10. Juli 1814, wurde zu Wil an der Aa eine Extra-Landsgemeinde versammelt, um über die Annahme des neuen Bundesvertrages zu entscheiden. Der Entwurf war von einer Kommission der vorsitzenden Herren geprüft worden und mit Ausnahme von Zeugherr von Büren und Obervogt Zelger, hatten sich dort alle Mitglieder entschieden zu dessen Gunsten ausgesprochen, freilich mit den üblichen Vorbehalten³⁾. Als aber

¹⁾ Der Entwurf fehlt im Repertorium II, findet sich dagegen in dem offiziell gedruckten Abschied der ausserordentlichen Tagsatzung vom 6. April 1814 bis 31. August 1815. Bd. I, Beil. k und wurde auch durch Sonderdrucke datiert vom 31. Mai verbreitet.

²⁾ Landrat und gem. Landleute 13. Juni 1814. Die weitern Punkte der Instruktion lauten: «Da die Geschäfte und Gegenstände dermalen noch unbekannt sind, die bey der hohen Tagsatzung vorkommen und dahero unserem Herrn Ehrengesandten keine bestimmte Instruktion erteilt werden kann, so wird unsere Gesandtschaft nach angebohrner Klugheit und vatterländischer Sorgfalt alles dasjenige zu bezwecken suchen, was die Unabhängigkeit der Schweiz bevestnen (!), unsere dermaligen Rechte und Freyheiten aufrecht erhalten und für die allgemeine Wohlfahrt gut und nützlich seyn dürfte. Er soll sich in Zweifelsfällen an die übrigen Urkantone halten. — Dann soll er mit Nachdruck für Entlassung der aufgestellten Truppen stimmen und sich dieser Kosten verwahren, die desswegen auf unseren Kanton gewälzt werden dürften.»

³⁾ Memoiren von F. N. Zelger. Das Protokoll der Kommission be-anstandet nur wenige Artikel, § 1, 14, Lemma 2, 16, Lemma 3, 20, so-

Landammann Kaiser an der Landsgemeinde seine Meinung abgab, äusserte er u. a.: Der Entwurf enthalte so viele kostbillige Neuerungen, dass er bei seinen doch nicht ungünstigen Vermögensverhältnissen mit keinem silbernen Löffel mehr essen könnte, wenn er angenommen würde; er dürfe die 45 Paragraphen aus voller Überzeugung nicht empfehlen und stimme für direkte Verwerfung. Ein etwas angetrunkenes Individuum schrie hierauf wie toll: «Wir wollen keine 45 Markgrafen» und unter Gelächter und Gejauchze ward der Entwurf bachab geschickt¹⁾.

Landammann Ludwig Kaiser verreiste Tags darauf an die Tagsatzung und hielt dort folgenden bezeichnenden Vortrag:

«Ich habe den Auftrag, bei der Tagsatzung der 19 Kantone zu erscheinen, in der Voraussetzung jedoch, dass unsren früher gemachten Reklamationen gerechte Rechnung getragen werde.

Das Volk hat den Föderalakt verworfen, weil es nur Sinn hat für seine alten Rechte, für seine alte Freiheit, ererbt von seinen Vätern und für die Souveränität des Kantons, für die es sich schon einmal hochherzig opferte, und es ist heute noch stolz auf seine Wunden und seine Ruinen; was es während der ganzen Revolution gefordert hat, das fordert es heute noch, die

weit er Bündnisse betrifft, 26 (3 Kantone statt 5, können eine ausserordentliche Tagsatzung begehrn); 27 (es wird zu keinem permanenten Hauptort gestimmt, dasselbe soll zu zwei Jahren unter Zürich, Bern und Luzern wechseln); 31 (entsprechend § 27), 36, 37, 38, 39, 40 (alle Concorde und Verkommnisse, die als ein Ausfluss der Mediation betrachtet werden können, sollen als überflüssig und nicht in die Bundesverfassung gehörend, angesehen werden). Aber freilich bezieht sich diese Beanstandung auf fast alle Artikel, welche irgendwie die Kantonalsouveränität beschränken.

Sehr beachtenswert ist die vorgeschlagene Streichung des zweiten Absatzes von § 14, welcher bestimmt, es solle «keine Classe der Cantonsbürger von dem Genuss der politischen Rechte ausgeschlossen seyn». Vgl. oben die Ausführungen S. 94. — Bezuglich des 45. Paragraphen meint die Kommission, «der Held von Sempach, Winkelried, dürfte nicht unschicklich neben Tell Schildhalter des eidgenössischen Siegels seyn.»

¹⁾ Memoiren von F. N. Zelger, Landsgemeinde-Protokoll, S. 84.

alte einfache Freiheit seiner Väter und die Souveränität seines Volkes.

Es will hiemit eine allgemeine Bundesverfassung:

1. wo keine Zentralgewalt die Kantons-Souveränität verschlingt und
2. wo keine Geldbeiträge in Hinsicht auf Zwecke und Mass gefordert werden, über die sich ein armes Hirtenvolk beschweren könnte.

Kurz, das Nidwaldnervolk verlangt eine Bundesverfassung, die seinen alten Rechten und seiner Armut Rechnung trägt ... Eidgenossen, diese Forderung ist billig und gerecht, sie kränkt keine fremden Rechte.

Die Freiheit unserer Väter, das ist unser Losungswort, von diesem Gedanken können wir uns nie trennen, darin sind unsere Herzen so hart als unsere Felsen und wer uns die kränken und beeinträchtigen will, der ist unser Feind, das aber könnt ihr nicht wollen, Eidgenossen, ihr seid Brüder und gerecht.

Traget unserer Lage Rechnung und der neue Bund ist bald geschlossen »¹⁾.

Zu dieser Rede macht ein Zeitgenosse die scharfe Glosse: « Das also war der Vortrag des Nidwaldner Gesandten Ludwig Kaiser, eines Mannes, der vor 16 Jahren als enthusiastischer Freund der Helvetik von der Opposition bald getötet worden wäre, eines Mannes von ansehnlichem Vermögen, ja von Reichtum, wie es in Nidwalden genannt werden darf, der aber sich bei Gestaltung des neuen Bundes äusserte, er wenigstens vermöge künftig mit seinem Einkommen nicht mehr zu bestehen, eines Mannes, der dann im Jahre 1815 selbst wieder Gesandter nach Zürich wurde, um die Aufnahme Nidwaldens in den Bund zu erwirken. — Doch seine Rede war ja der Auftrag seines Volkes, welches so leicht wider alles Neue eingenommen ist und bei welchem, ungeachtet seines verschwenderischen Charakters, an

¹⁾ Absch. der ausserordentlichen Tagsatzung vom 6. April 1814—31. August 1815. Seite 124.

öffentliche Anstalten nichts zu bezahlen, die grösste Glückseligkeit und der Vorwand aller Widersetzlichkeit gegen politische Reformen von jeher gewesen »¹⁾. Das Verhalten Ludwig Kaisers darf uns nicht befremden. Der Grundzug seines Wesens war Dilettantismus. Seine liebenswürdige Vielseitigkeit, die er im gesellschaftlichen Leben geltend zu machen wusste — er war Verfasser von Volksschauspielen und Musiker — verschaffte ihm in Nidwalden, auch bei seinen heftigsten Gegnern, den unverdienten Ruf eines bedeutenden Mannes und hatte s. Z. die Rehabilitation des verhassten «Jakobiners» ermöglicht. Aber auch als Staatsmann blieb er zeitlebens ein Dilettant, voll Selbstüberschätzung und brennendem Ehrgeiz, oberflächlich in der Beurteilung der Dinge, ohne Konsequenz und auch ohne jene macchiavellistische Grösse, welche allein solche Wandlungen und Schwankungen verzeihen lässt, wie Ludwig Kaiser sie durchgemacht²⁾.

Da sich bei uns fast immer politische und persönliche Motive verquicken, so erreichte Kaiser mit der Niederlage des Verfassungswerkes auch einen persönlichen Nebenzweck, die Demütigung Pannerherr Zelgers, der an der Vorberatung des Entwurfes tätigen Anteil genommen und denselben lebhaft empfohlen hatte. Kaiser fürchtete in Zelger den überlegenen Rivalen und konnte ihm zeitlebens nie verzeihen, dass er als regierender Landammann im Jahre 1811 seiner verfassungswidrigen Wahl in die Regierung opponiert hatte³⁾.

¹⁾ A. Businger. Hdschriftl. Gesch. Unterwaldens 1798—1850. Bürger-Bibl. Luzern. M. 125.

²⁾ Vgl. über Kaiser meine kurze Biographie, die aber nach meiner jetzigen Überzeugung, den Mann zu günstig beurteilt, in «Nidwalden vor 100 Jahren». Erinnerungsschrift an den 9. September 1798, hgg. vom hist. Verein Nidwalden.

³⁾ An der Landsgemeinde vom 28. April 1811 war Ratsherr Ludwig Kaiser gegen den jungen 20jährigen Franz Niklaus Zelger, der drei Tage zuvor aus französischer Kriegsgefangenschaft als spanischer Offizier heimgekehrt war, in der Wahl als Landshauptmann durchgefallen, worauf das Polizeiamt auf den Antrag Dr. Feyerabends, zu einem vorsitzenden Amt

Der Anschluss Kaisers manifestierte den Sieg der Reaktionspartei auch in den Behörden, die bisher noch in einem deutlichen Gegensatze zur Landsgemeinde gestanden hatten. Auch Landammann Xaver Würsch, ein unbedeutender, bornierter Bauermann, der nach einem zeitgenössischen Urteil, «vermöge der ihm mangelnden Schulbildung als Organ der einfachen alten vaterländischen Sitte und Gesinnung betrachtet wurde»¹⁾, trat nunmehr entschieden auf ihre Seite. Die Verhältnisse im Rate wurden recht ungemütlich; nur den persönlichen Eigenschaften Ludwig Kaisers gelang es, eine Injurienklage des Landammann Zelger und seines Sohnes, des Landeshauptmanns, gegen Zeugherrn von Büren auf gütlichem Wege zu vermitteln²⁾.

Der Einfluss des Obervogts Remigi Zelger wuchs immer mehr zu diktatorischer Gewalt aus. Dieser Mann war der Typus eines Demagogen, der in finanzieller Bedrängnis, wie sich später herausstellte, zu Fälschungen seine Zuflucht genommen hatte und bei einer gefährlichen Entwicklung der Dinge und einer Katastrophe nichts verlieren, höchstens gewinnen konnte. Auch Landammann Würsch war in Geldnöten und geriet dadurch schliesslich völlig in die Gewalt einzelner seiner Gläubiger. Solche ökonomisch heruntergekommene Existzenzen sind in demokra-

vorgeschlagen wurde, um Kaiser dennoch in die Regierung zu bringen. «Landammann Zelger, der die erste Meinung abgeben musste, äusserte sich dahin, das gehe wider die Vermittlungs-Akte, weil in selber die Ämter, die die Landsgemeinde zu wählen habe, spezifiziert seyen und das Polizey-Direktoren-Amt nicht darunter begriffen seye, indessen müsse man sich deshalb an den Landammann der Schweiz wenden, der spezielle Vollmachten habe, und der werde gewiss kein Bedenken tragen, diesem Wunsche zu entsprechen, was er persönlich wünsche. Dieser Ansicht stimmten alle Vorgesetzten bey; Feyerabend aber beharrte auf seiner Meinung, heute noch darüber zu entscheiden und der letztere Antrag erhielt die Mehrheit, wofür der neugewählte Herr Polizeydirektor der Landsgemeinde auf das Schmeichelhafteste dankte: er betrachte seyne Wahl als einen Versöhnungsakt zwischen ihm und den lieben Landleuten...» (Memoiren von F. N. Zelger.)

¹⁾ Businger l. c.

²⁾ Wocherats-Protokoll zum 8. August 1814.

tischen Staaten von jeher gefährlich gewesen und die politische Geschichte der Urkantone kennt noch in neuester Zeit Beispiele ihres Wirkens. Bezeichnenderweise hatte schon an der Landsgemeinde vom 10. Juli der Intimus des Obervogts, Zeugherr von Büren, den Antrag gebracht: «Da sowohl in als ausser dem Land das scham- und ehrlose Gerücht verbreitet worden, als ob Landleute von Unterwalden mit Berner Geld bestochen worden wären, so wünschen viele Landleuth, dass von diesem Gewalt aus möchte erkennt werden, in den Zeitungen diese Aussage zu widerrufen und als lügenhaft zu erklären». Die Landsgemeinde trat nicht darauf ein¹⁾. Das Gerücht war kaum ganz unbegründet; Tatsache wenigstens ist, dass die Emissäre des bernischen Patriziats, das nur durch die Drohungen der Mächte zur Anerkennung der Kantone Waadt und Aargau gebracht worden war, noch immer in der Innerschweiz ihre Tätigkeit entfalteten²⁾, in der direkten Absicht, die Konstituierung der Schweiz zu verzögern und vielleicht doch noch ihre ehemaligen Gebiete zum Teile wieder zurückzuerhalten. Aargau und Waadt blieben für Bern verloren, aber die unüberlegte Unterstützung dieser Pläne musste Nidwalden mit dem Verluste von Engelberg büßen.

* * *

Nidwalden stand übrigens mit der Verwerfung der Bundesvorlage nicht allein, von allen 19 Kantonen hatten dieselbe nur neun unbedingt acceptiert. Von den Urkantonen hatte sie bloss Uri unverändert genehmigt, sofern sich drei Vierteile der Kantone dafür entschieden haben würden. Obwalden machte Bedingungen bezüglich grösserer Souveränität der Stände und Berücksichtigung der von mehreren Kantonen gemachten, auf alte Verhältnisse und Verträge gegründeten Ansprachen; es erklärte, dass die Landsgemeinde am 10. Juli den vorgelegten Föderalakt weder verworfen noch angenommen habe, aber geneigt sei, bei Berück-

¹⁾ Landsgemeinde-Prot. S. 85.

²⁾ Vgl. unten.

sichtigung der gewünschten Modifikationen demselben beizutreten. — Die Tagsatzung gab sich die grösste Mühe, den heterogenen Wünschen der verschiedenen Kantone Rechnung zu tragen und da der Streit um Recht und Besitz der alten Kantone in den ehemaligen Herrschaften die hauptsächlichste Klippe war, an der alle bisherigen Bemühungen zur Konstituierung und Organisierung der Schweiz scheiterten, so wurde vorgeschlagen, diese Ansprüche durch Schiedsrichter erledigen zu lassen.

Inzwischen griff aber Schwyz, das in den Verlust seiner ehemaligen Untertanengebiete Uznach und Gaster unter keinen Umständen einwilligen wollte, die Idee wieder auf, die es schon an den Gersauer Konferenzen im Frühjahr lanciert hatte; es wollte dem Bunde der Tagsatzung den alten Dreiländerbund entgegensezten.

Nidwalden berief Ludwig Kaiser schon nach einigen Tagen extra nach Hause, damit er mit den Landammännern Zelger und Würsch eine auf den 23. Juli angesetzte Konferenz in Brunnen besuchte. Hier rückte Schwyz mit seinem Plane heraus und instruktionsgemäß zeigte sich die Nidwaldner Gesandtschaft bereit, darauf einzugehen. Doch da Uri durch seine Erklärung zugunsten des Zürcher Entwurfes sich gebunden erklärte und Obwalden der Konferenz ferne geblieben war, beschloss man, die weiteren Resultate der Tagsatzung abzuwarten¹⁾. Die Extremen in Nidwalden waren von diesem Beschluss nicht erbaut und im Landrat vom 10. August fiel sogar der Antrag, auf alle Bündnisse zu verzichten und «für sich zu sein, wie die Republik Gersau». Die energische Sprache des Pannerherrn Zelger, — «es sei schade

¹⁾ Abschied der Konferenz im St.-A. Nidwaldens. Die Ansicht des klügern Publikums findet man bei Obersteg, der anlässlich dieser Konferenz schreibt: «Schwyz ist sehr thätig und wann sie es nicht erraten, so ziehen sie sich aus den Schlingen und steken uns leichtgläubige Unterwaldner nid dem Wald in Pfifferling, laut alter Gewohnheit. Die Urner ersezen so ihren Stierengrind, wie man pflegt zu sagen und errathens besser; die Obwaldner sind immer die Zeit durch wider uns und das ist ihr Glück!»

um das Blut der Väter, das sie für die Schweizerfreiheit vergossen; das Recht an der allgemeinen eidg. Tagsatzung für das Wohl der ganzen Schweiz seine Stimme zu geben, wie die grossen Kantone, dieses Kleinod wolle man nun so liederlich mit aller Gewalt verlieren, es sei bald eine Schande, ein Nidwaldner zu sein»¹⁾ — fand aber noch den Beifall der Mehrheit, und Ludwig Kaiser ward wieder nach Zürich geschickt, mit der Instruktion, dass er zu einer schiedsgerichtlichen Erledigung der Reklamationen auf die gemeinschaftlichen Vogteien stimmen möge. Im übrigen solle er beauftragt sein, «den löbl. alten Ständen zu helfen, nach ihren Ansichten zu handeln und im Fahl eines Austritts, sich zu denselben zu stellen und mitauszutreten, würden aber diese einen solchen Austritt nicht thunlich finden, auch ferner noch an den Berathungen Anteil zu nehmen; auch ist er beauftragt, falls die Ehrengesandtschaft von Schwyz nur einzig austreten würde, auch den Austritt zu nehmen»²⁾.

¹⁾ Obersteg.

²⁾ Landsgemeinde-Prot. S. 86. In der Folge gab Nidwalden unterm 22. August 1814 folgende Ansprachen an die Kantone St. Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin ein:

St. Gallen.

1. Freies Werbungsrecht in den ehemaligen Landvogteien Rheintal und Sargans.
2. Freies Niederlassungsrecht in denselben.
3. Entschädigung für den neunten Teil des vom jeweiligen Landvogt im Rheintal bezogenen Zehntens und benutzten Weinberge, sowie des Amthauses zu Rheineck und des Schlosses mit Zugehörde zu Sargans.

Aargau.

1. und 2. wie an St. Gallen, in den ehemaligen Landvogteien Baden und freien Ämter.
3. Entschädigung für den achten Teil des vom jeweiligen Landvogt der freie Ämter bezogenen Zehntens.

Thurgau.

1. und 2. wie an St. Gallen und Aargau, hier aber im ganzen Kanton Thurgau.
3. Entschädigung für das Rathaus zu Frauenfeld.

Auf Grund eines von einzelnen Gesandtschaften vorbereiteten Entwurfes, kam dann in verschiedenen Konferenzen eine neue Fassung des Bundesvertrages zustande, die nur mehr 15 Artikel umfasste und die Zentralgewalt auf ein Minimum reduzierte¹⁾. Unterm 16. August wurde dieselbe den Kantonen mitgeteilt; wenn die Mehrheit der Stände sich dafür aussprach, sollte der eidgenössische Bund als geschlossen betrachtet werden und sein Inhalt in Kraft treten. Die meisten Gesandten versprachen, den Entwurf in empfehlendem Sinne ihren Kommittenten vorlegen zu wollen; Hr. Ludwig Kaiser freilich drückte sich vorsichtig aus, dass er den Entscheid der höchsten Landesbehörde seiner Heimat anheimstelle²⁾.

4. Die Zurückvergütung von 25,000 Gulden vom Auskauf des Falles herrührend, welche Summe dem Kloster Paradies auf zwanzig Jahre gegen Hypothek und verzinslich angeliehen wurde.

Tessin.

1. und 2. wie an Thurgau.

3. Das Schloss Rappenstein (Sasso Corbario) samt zugehörigen Land- und Weinberg in Bellinz und Vergütung aller im Kanton Tessin befindlichen landvogteilichen und andern ehevor den Kantonen zugehörigen Gebäude.

4. Zollfreiheit daselbst für unsere Landesprodukte und Vieh, oder Entschädigung dafür.

5. Anerkennung der ehevorigen Rechte der dort sitzenden sogen. Cantonesi.

6. Die infolge schiedsrichterlichen Spruches von Bremgarten ehemals gehabten Zollfreiheiten in Luggarus und Lauis oder billige Entschädigung dafür.

Auch Obwalden stellte die gleichen Ansprüche unterm 10. September zu Protokoll. — (Absch. II 128.)

¹⁾ Absch. II, Beilage P.

²⁾ Absch. I, S. 162. Am 13. August schrieb Kaiser über den vorgelegten Entwurf an seine Regierung: «Ich hoffe, dass aus dieser Vereinigung nichts werden wird und dass wir am Ende doch noch von Zürich verreisen werden — wenn es aber dazu kommen sollte und wenns darum zu thun wäre, die alten Bünde zu erneuern, indem die Städte wissen wollen, woran sie sind und indem keine Verzögerung statthaben

In der Folge nahmen dann fast alle Kantone diesen Entwurf an und derselbe ward am 8. September von der Tagsatzung ratifiziert und in Kraft erklärt. Nur Schwyz, Appenzell-Innerrhoden und Nidwalden sträubten sich noch monatelang dagegen. Sie wurden in ihrer Widersetzlichkeit durch die beständigen Umtriebe der Reaktionäre aus Bern bestärkt, die, seit ihre eigene Regierung dem Bunde beigetreten war, hier noch eine letzte Karte ausspielten, um das Zustandekommen der verhassten neunzehnörtigen Eidgenossenschaft zu verhindern. Der wissenschaftliche Verfechter des Restaurationsgedankens, Professor Karl Ludwig von Haller und der Chef der Graubündner Reaktionspartei, Graf Johann von Salis-Soglio, hielten Ende August eine Konferenz mit hervorragenden Schwyzer Geistlichen in den Bädern von Baden, «um die Glut anzuschüren»¹⁾.

Am 28. August verwarf die Schwyzer Landsgemeinde die neue Fassung des Bundesvertrages und lud die Stände Uri und Unterwalden feierlich ein, wieder in den altehrwürdigen Bund von 1315 einzutreten.

kann, so muss ich Hochdieselben um bestimmte Instruktion ersuchen, in wie ferne ich zur wirklichen Erneuerung der alten Bünde beitragen und jene Hilfe von Seite Unterwaldens versprechen kann, die laut der alten Bünde geleistet werden muss. Bern ist kraftvoll und kann sich halten, aber Solothurn könnte sehr leicht unserer Hilfe bedürfen; es lässt sich alles genau abwägen, denn die alten Bünde erneuern, heisst den Eidgenossen zu Hilfe eilen, da, wo es Noth thut. Damit ich also bestimmt wisse, welche Sprache ich über die Erneuerung der alten Bünde zu führen habe, so ersuche ich mit wiederholter Bitte um bestimmte Instruktion und mit allermöglichster Beschleunigung, denn in jeder Stunde kann die Lage ändern. Die Minister, die neuen Kantone, alles ist in Thätigkeit, man spricht von einer Note, die da kommen soll, den Schweizer ists aber nicht zu erschrecken, fortzuwandeln seinen Gang und das übrige Gottes Vorsicht anheimzustellen. Ich bitte Hochdieselben bei dieser bösen verwickelten Angelegenheit wenigstens meines guten Willens für das Wohl des Vaterlands zu wirken, bestens überzeugt zu seyn.»

O Nachkommen eines «Helden»-Volkes!!

¹⁾ Vgl. den Auszug aus einem Briefe Aufdermaurs an Mülinen vom 2. September — bei Wyss l. c., S. 78: «J'étois tout-à fait de l'avis,

In Nidwalden wurde die Föderalakte zuerst einer Kommission, bestehend aus sämtlichen Pfarrherren des Landes und den vier Landammännern, zur Prüfung übertragen und darauf dem gesamten Priesterkapitel unterbreitet. Das beiderseitige Gutachten lautete, dass nichts gegen die Religion darin enthalten sei. Im dreifachen Landrat, am 10. September, wo alle Pfarrherren teilnahmen, sprach besonders Pfarrer Kaiser von Emmetten kräftig und überzeugend für Annahme, allein geheime Intrigen bewirkten, dass der Landrat sich nicht zu einem Antrage an die Landsgemeinde einigen konnte¹⁾.

que votre lettre ainsi que celle de Mr. Fischer du 28. m' expriment; mais puisque les deux personnes, qui étoient aux bains de Baden réunis avec des ecclésiastiques marquants, ont organisé ce dernier coup de désespoir, en faisant promettre au peuple par des meneurs l'ancienne liberté et l'assurant, que les anciens cantons de la Suisse se joindroient à lui après l'acte de rejet, je n'ai pas cru devoir exposer entièrement mon crédit en forçant le peuple d'accepter le dernier projet du pacte fédéral, avant qu'il soit instruit que les autres anciens cantons y ont adhéré».

Statthalter Aufdermaur hatte Reding völlig verdrängt, welcher, trotzdem er früher selber das Stansverkommnis als genügende Grundlage der neuen Eidgenossenschaft erklärt hatte, doch Bedenken trug, die gefährliche Richtung der kantonalen Politik mitzumachen und sich bei der Regierung von Bern über die Umtriebe Hallers beklagt hatte. Der abenteuerliche «Graf von Schwanau» war, wie der Brief zeigt, weniger ängstlich, seine Überzeugung der Popularität zum Opfer zu bringen.

¹⁾ Businger l. c. Obersteg l. c. Das Protokoll des Priesterkapitels berichtet hierüber: Conventus extraordinarius Stantii die 9. Septembris habita. Postulante illustrissimo magistratu conventus iste convocatus est comitia quippe erant proxima in quibus helveticum fœdus ad ratificandum erat proponendum, commotio populi vehemens contra hoc fœdus et quasi seditio formidabatur, cui malo providendum magistratus opem et consilia cleri flagitabat, quam ob rem illustrissimus magistratus ex gremio suo splendidam deputationem ad clerum (cui se conjungebant P. Guardianus et vicarius capucinorum) in ædibus parochialibus congregatum præsentem destinabat, quam honorifice præses cum sextario et 3 parochis extra portam excipientes in conventum nostrum a subsellia eorum deducebant. Tunc dominus landammannus regens Ludov. Kaiser nomine omnium aperuit os suum et primo seriem negotiorum diætæ helveticae Tiguri habitæ

Am folgenden Tage der Extra-Landsgemeinde erschien dann ganz unerwartet ein zweites Gutachten, das von Zeugherrn von Büren, Obervogt Zelger und andern ihrer Partei unterschrieben war und wegen Religionsgefahr und wegen der vorgesehenen Aushebungen von Truppen zugunsten fremder Kantonalinteressen zur Verwerfung aufforderte. Denn die Militärskala, der Beitrag, den der Kanton zum eidgenössischen Heere an Mannschaft und Geld entrichten sollte, wurde hauptsächlich gegen das Projekt ausgespielt, obwohl es ganz Unterwalden nur 382 Mann und 1907 Fr., den Halbkanton Nidwalden bei gleichmässiger Verteilung also nur 191 Mann und 953 Fr. 50 traf.

Die Landsgemeinde war stürmisch, nicht nur im bildlichen Sinne; es regnete und donnerte, so dass die Reden und die ver-

enarrans, dein correspondentiam mutuam cum pluribus cantonibus exponens, denique projectum aliquod ad animos populi in comitiis pacandos pacificandosque multis rationibus persuadebat, quibus finitis omnes assurgentes eodem ordine ut supra deputationem clarissimam commitabamur redeuntem.

Qua dimissa res, seu projectum quæsitum deliberationi rigidissimæ subjiciebatur, audita omnium et singulorum sententia et censura unanimiter conclusum fuit: I. Projectum nobis propositum principiis e doctrinæ religionis catholicæ non adversari. — II. Projectum prædictum ad animos pacificandos salutem patriæ statuendam, 3 fœderatorum monarcharum amicitiam et fidem conciliandam stabiliendamque facillimum et peroptatum esse medium. — III. Deputatio ex præside sextario et reliquis parochis designatur, quæ nomine cleri oretenus et coram triplici senatu approbationem projecti supranoiminati unanimem declararent, simul gratiarum actionem nostram pro laboribus patriæ impensis, pietatem nostram cum confidentia sincerissima magistratui et gratiarum actionem illustrissimis dominis dominis hoc et præterito anno ad diætam Tiguri missis, pro studio summo, quod separationi pagorum catholicorum Helvetiæ a diœcesi Constantiensi et recuperandæ fundationi Mediolensi aliisque commodis cantonis nostri imponderunt, contestantes.

Altera die deputatio hæc a quatuor d. d. landammannis cum locumtenente ad portale palatii senatus excipiebatur et in aulam plenam deducta, ad dextram sedere invitabatur. Praeses omnium nomine — postquam rursus in præsentia deputationis et senatus projectum clara voce prælectum fuit — brevem et gravem orationem dicens, mandatum cleri solvit, dein eo, quo supra ordine et honore deducta ad portale dimissa est deputatio.

lesenen Gutachten kaum zu verstehen waren. Die Gegner des Schweizerbundes waren grossenteils mit Stöcken bewaffnet erschienen und nahmen eine sehr drohende Haltung ein. Als Hauptmann Anton von Büren von Stansstad noch einmal die Ablesung des Kommissions-Gutachtens zugunsten des Entwurfes verlangte, «damit der liebe Landmann es auch verstehen könne», erhob sich grosser Tumult, man rief: «Henkt die Stansstader Schelme» und hätte einander geschlagen, wenn es wegen des Gedränges möglich gewesen wäre¹⁾.

Mit jauchzendem Mehr wurde der abenteuerlich formulierte Antrag des zweiten Gutachtens zum Beschluss erhoben:

«1. Das Volk von Unterwalden nid dem Wald erklärt sich abermal als den souveränen Landesfürst, dass die Landsgemeinde die unumschränkte wählende gesetzgebende und höchste Gewalt des Kantons sei, dass sie die Verfassung des Kantons einrichte und selbe fernes nach den Bedürfnissen und nach Gutfinden bestimme, abändere, ohne dass sich ein Kanton oder die Tagsatzung darin zu mischen habe.

2. Verwirft sie den von der Tagsatzung entworfenen Bundesverein vom 16. August 1814.

3. Wählt sie 5 Vorgesetzte, 12 Ratsglieder und 15 gemeine Landleute, beauftragt selbe auf ein vom hohen Stand Schwyz zu bestimmenden Tag (dessen Festsetzung auf eine beförderte Weise vom hohen Stand Schwyz anbegeht werden soll) — auf Schwyz sich zu begeben und diesen Ort nicht eher zu verlassen, bis mit diesem loblichen Stand nach dem Sinn des Bundes von 1315 ein enges Band geschlossen und nachstehender 4. und 6. Artikel in Vollziehung gebracht seyn wird; auch zu beraten, ob nicht eine Ehrengesandtschaft an den Wiener-Congress zu senden erforderlich, und von wem diese Sendung zu übernehmen sei, deren Schlüsse dann zum voraus im Namen unseres Landes in allen Theilen ratifiziert und bestätigt sein sollen.

¹⁾ Tagebuch von Zoller v. Büren. Obersteg meint: «Der Himmel scheint über solche Ausartung zu trauren».

4. An die löblichen Stände von Uri und Ob dem Wald und zwar an die Landleute zu gelangen, wieder mit uns in den alten Bund von 1315 einzutreten und so mit dem löblichen Stand Schwyz und uns den ersten Bund zu erneuern.

5. Alle diejenigen Reklamationen, welche in unserem Namen der Tagsatzung eingegeben, und alle jene Instruktionen, so von unserem Orte den h. Ehrengesandten an die Tagsatzung in Zürich erteilt worden, feierlich zu bewahren.

6. An die löblichen alten Stände die Bereitwilligkeit zu erklären, dass man bereit sei, nach dem Sinn und Geist der alten Bünde, mit denselben in ein Bündnis einzutreten und dabei den jetzigen Zeiten und Verhältnissen Rechnung zu tragen.

7. Behaltet sich diese hohe Gewalt vor, in jedem vorkommenden Fall des fernern zu erkennen, und soll künftig hin kein extra Wochen- und Landrat befugt sein, Instruktionen zu erteilen, sondern allein die Landsgemeinde oder Räth und Landleute.

8. Damit obiger Beschluss genau beobachtet und befolgt werde, soll es in den Pflichten der Ratsglieder liegen, wenn sie wahrnehmen sollten, dass jemand dawider reden, schreiben oder handeln würde, selbe ohne Verzug anzuzeigen, dann selbe ohne Ansehen der Person des Hochverrats exemplarisch gestraft werden sollen.

9. Von diesem Schluss sollen 400 Exemplare gedruckt und durch die Kanzley in allen Pfarreyen und Filialen publiciert werden ».

Um «den Segen des Himmels über unsere Schlüsse durch die Fürbitt des vielseiigen Landesvaters Niclaus von Flüö zu erflechen», wurde auf Antrag von Obervogt Zelger und Zeugherrn von Büren eine Landesprozession nach Sachseln beschlossen und schliesslich wurden die einzelnen Mitglieder der Deputation nach Schwyz ernannt. Unter den erkorenen 15 «gemeinen Landleuten» finden sich viele Beisässen; an die Spitze der Gesandtschaft stellte man die Landammänner Kaiser und Würsch und

alt Landseckelmeister Trachsler, Zeugherrn von Büren und Obervogt Zelger¹⁾.

Am Samstag darnach, den 17. September, begaben sich die Nidwaldner Abgeordneten nach Schwyz und noch am späten Abend, als ob es keinen Aufschub erleide, fand in der Pfarrkirche die Komödie der Bundeserneuerung statt²⁾. Der Landschreiber von Schwyz las dem Landrate und der Nidwaldner Abordnung den Bundesbrief vor, dessen altertümliche Sprache wohl die wenigsten der Schwörenen richtig verstanden. Ein feierliches Te Deum beschloss die Feier, aber die Beteiligung des Publikums soll eine sehr schwache gewesen sein. Dafür mussten die Gesandten, welche die Tagsatzung nach Schwyz geschickt, um von diesem Schritte abzumahnen, selber noch Zeugen des Vorganges sein³⁾.

Um so grössere Begeisterung erregte das Resultat der Schwyzter und Nidwaldner Landsgemeinden bei Professor v. Haller, der mit

¹⁾ Landsgemeinde-Prot. S. 897. Die Namen der übrigen Gewählten sind folgende, wovon die Beisassen mit einem Stern bezeichnet sind:

Ratsherren: 1. Kirchmeyer Mathias Barmettler. 2. Ürtevogt Michael Scheuber. 3. Kirchmeyer Klemens Würsch. 4. Kirchmeyer Alois Blättler. 5. Kirchmeyer Benedikt Käsli. 6. Ürtevogt Melcher Wagner. 7. Kirchmeyer Marzell Blättler. 8. Gnossenvogt Alois Lussi. 9. Aawasservogt Karl Odermatt. 10. Kirchmeyer Martin Huser. 11. Ratsherr Johannes Würsch. 12. Ratsherr Michael Barmettler, Buochs.

Gemeine Landleute: 1. *Kirchmeyer Melcher Waser, Städeli. 2. *Kirchmeyer Franz Joseph Obersteg. 3. *Melcher Remigi Joller, Waltersberg. 4. Joseph Niederberger, Lätten. 5. *Karl Zimmermann, Mettenweg. 6. *Viktor Remigi Odermatt, Kniri. 7. Franzischg Rothenfluo, Stansstad. 8. *Landmajor Franz Joseph Schmitter, Stans. 9. *Melcher Odermatt, Stans. 10. *Anton Rorer, Kniri. 11. Melcher Mathis Zelgli, Wolfenschiessen. 12. *Kaspar Joseph Murer, Ennetmoos. 13. Gnossenvogt Melcher Würsch, Buochs. 14. *Viktor Niederberger, Büren. 15. Peter Achermann Wil, Beggenried.

²⁾ Bericht der Kanzlei Schwyz, eingetragen ins Landsgemeinde-Prot. Nidwalden S. 92. Obersteg.

³⁾ Vgl. den interessanten Bericht der Gesandten Rüttimann und Sidler im Absch. II, 141.

dem Grafen von Salis um diese Zeit nach Schwyz und Stans kam, die Haltung des Volkes in enthusiastischen Ausdrücken lobte und den unmittelbaren Anschluss Berns an den Schwyzler Bund in Aussicht stellte. Nur zu leicht fand er Glauben; die Berner Regierung aber fand sich nun doch bewogen, bei seiner Rückkehr gegen ihn vorzugehen¹⁾.

¹⁾ Am 19. September beklagt sich der Geheime Rat in einem Vortrage an den Kleinen Rat, dass seinen Bestrebungen, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu erhalten, sogar Regierungsglieder schnurstracks entgegen wirken. «Von den bernischen Tagsatzungsgesandten und vom Ehrenhaupt eines benachbarten Standes ist heute gleichzeitig die Anzeige eingelangt, Herr Professor Haller habe auf einer durch die Kantone Luzern, Nidwalden und Schwyz kürzlich gemachten Reise zu Stans den Beschluss der Landsgemeinde von Nidwalden gegen den Bundesvertrag und für die Erneuerung des Bundes der Urstände von 1315 mit Enthusiasmus belobt und versprochen, Bern werde sich anschliessen, sobald dieser alte Bund erneuert sein werde. Zu Luzern solle sich Herr Haller an öffentlicher Wirtstafel in gleichem Sinne und gegen den in Zürich geschlossenen Bund mit vieler Heftigkeit auf eine sehr anstössige Weise geäussert haben» Da man nicht dulden könne, dass Herr Haller gegen die Beschlüsse der Obrigkeit handle und sie in Misskredit bringe, so beschloss der Kleine Rat auf Antrag des Geheimen Rates, 1. Herrn Haller in Arrest setzen zu lassen und ihn über seine Schritte und Äusserungen in den innern Kantonen zu verhören. 2. Die Regierungen von Nidwalden und Luzern zu ersuchen, -- was zwar bereits weniger offiziell geschehen ist (an Landammann Zelger und Schultheiss Keller, vgl. den Brief Wattenwils an Mülinen vom 24. September bei Wyss l. c. 78) — über die Reden und das Benehmen Hallers genaue Informationen aufnehmen zu lassen und beförderlich einzusenden. 3. An die Regierung von Ob- und Nidwalden, Luzern, Schwyz, Zug und Uri zu schreiben und sein Betragen zu missbilligen und dem Willen, wie den Absichten des hiesigen Standes zuwiderlaufend zu erklären. 4. Die Ehrengesandtschaft in Zürich zu benachrichtigen. (Manual des Geh. Rates 2, 299.) Haller trat am 21. Sept. den Hausarrest an. Die Untersuchung ergab aus Schwyz nichts ahndungswürdiges betreff seiner Unterredung mit Altsiebner Hedlinger. «Von Nidwalden wird berichtet, sie wissen nicht, ob Herr Haller das dortige Landvolk aufgewickelt und dasselbe mit irrgen Versprechungen hintergangen habe», wohl aber habe er bei einem Besuche beim regierenden Landamman die geäusserten Hoffnungen ausgesprochen. Haller rechtfertigt sich

Die Versuche, Obwalden und Uri zum Beitritt zu bewegen, scheiterten völlig. Schon am 17. hatte Nidwalden auf eine diesbezügliche Einladung von Obwalden eine geradezu unhöfliche Abfertigung erhalten und in ebenso entschiedener Sprache hatte Uri an Schwyz erwidert¹⁾). In den Schichten des Volkes rief die Kunde von dem Bundeschwur in Schwyz freilich hie und da sympathische Gefühle hervor, die durch nidwaldnerische Sendlinge eifrig geschürt wurden. Offenbar wurde auch die am 15.

folgendermassen: «Er habe die Reise in die kleinen Cantone nur in Begleitung des Herrn v. Salis-Soglio und in keiner andern Nebenabsicht als zu seinem Vergnügen gemacht». «Der Bundesakt sei in Schwyz am 28. August, in Nidwalden am 11. September verworfen worden, er aber sey erst am 13. September in Schwyz und am 15. in Nidwalden gewesen». «Es könne wohl sein, dass er sich über den Zürcher Federalakt missbilligend geäussert und das Benehmen der Landsgemeinde von Nidwalden belobt habe, wie er auch hier das öffentlich gethan. An der Wirtstafel zu Luzern sei über die innern Angelegenheiten der Schweiz gar nicht gesprochen worden. Es liege also eine Verläumdung in dieser Hinsicht vor.» — Der Geheime Rat lässt in seiner Sitzung vom 7. Oktober «der vaterländischen Denkungsart des Herrn Prof. Haller Gerechtigkeit wiederaufzufahren und glaubt, er meine es gut mit dem Vaterlande», aber sein unbesonnenes Benehmen habe grosses Aufsehen und einen übeln Eindruck gegen Bern erregt. Der Arrest wird aufgehoben (*loc. c. 349*) und durch Beschluss des Kleinen Rates vom 10. Oktober dem Präsidenten des Geheimen Rates der Auftrag erteilt, Haller eine ernstliche Zurechtweisung zu erteilen.

Die Berner Regierung befand sich in einer etwas unangenehmen Situation. Schultheiss v. Wattenwil schrieb unterm 24. September an Mülinen: «La conduite de Haller est une vraie démence, elle est coupable au plus haut degré et je crois, qu'on doit y mettre ordre d'une manière décidée». In den nahestehenden Aristokratenkreisen aber beurteilte man das Vorgehen des Rates gegen Haller, als eine benützte Gelegenheit, um die Umwandlung der bernischen Politik und die Ergebnisheit an den Zürcherbund vor aller Welt zu bekunden. Tillier (I. xv) redet geradezu von einem «willkürlichen Verfahren gegen Herrn v. Haller». Es ist daher nicht zu verwundern, wenn der Verweis so gnädig herauskam, «dass derselbe eher einer Belobigung zu gleichen schien». (Allg. Ztg. vom 24. Oktober 1814.)

¹⁾ Absch. II, 143—147.

abgehaltene Landesprozession nach Bruderklausen benutzt, um in Obwalden Stimmung zu machen, vielleicht war das sogar die ursprüngliche Tendenz des Antrages. Als nun am 21. September eine Gesandtschaft, bestehend aus den Herren Landstatthalter General Aufdermaur und Ratsherr Marty von Schwyz und Landammann Kaiser und Zeugherr von Büren, in Sarnen von der obrigkeitlichen Kommission empfangen wurde und verlangte, dass die Frage des Anschlusses an den Dreiländerbund dem Landvolke vorgelegt werde, da drängte sich eine Rotte von Schwanderbauern ins Rathaus und verlangte die sofortige Berufung einer Landsgemeinde oder eines dreifachen Rates¹⁾. Dem diplomatischen Geschick der Obwaldner Magistraten gelang es, den Sturm zu beschwichtigen. Auf den 28. September ward «zur Beruhigung und Belehrung des Landvolkes» ein dreifacher Landrat gehalten und hier ward nicht nur einmütig der früher erklärte Beitritt zum eidgenössischen Bund bestätigt, sondern es wurde auch beschlossen, nochmalige dringende Vorstellungen an die Stände Schwyz und Nidwalden zu richten, um sie womöglich auch zum Anschluss zu bewegen²⁾.

Nicht bessern Erfolg hatten Obervogt Zelger und alt Landseckelmeister Trachsler, die mit zwei Schwyzer Gesandten zur gleichen Zeit nach Uri gegangen waren; sie erlangten nicht einmal eine Kommission zur Beratung. 140 Männer standen unter Gewehr, um allfälliger Gefahr zu begegnen³⁾.

Doch Schwyz und Nidwalden liessen sich von dem eingeschlagenen Wege nicht abwendig machen. Eine sechsgliedrige

¹⁾ Staatsprotokoll Obwalden vom 24. September. Das Gerücht vergrösserte die Sache. Obersteg schreibt zum 21. September: «Die Schwander bestürmen das Rathaus zu Sarnen. Wie man vernimmt, sind von der Schwendi, Kerns etwas und noch andere unserer Meinung. Man glaubt, es gebe in Obwalden eine Landsgemeinde». Schon tags zuvor verzeichnet er die Tatsache: «Obwalden und Uri sollte revolutioniert werden».

²⁾ Schreiben Obwaldens an die Tagsatzung vom 1. Oktober. Absch. II, 147.

³⁾ Businger l. c.

gemeinsame Kommission, in welcher von Nidwalden Landammann Kaiser, alt Seckelmeister Trachsler und Obervogt Zelger sassen, arbeitete auf der Basis des Dreiländerbundes eine schweizerische Bundesverfassung aus. Dieselbe lautet folgendermassen:

«Entwurf eines Bundes der Urkantone Ury, Schwyz und Unterwalden mit den übrigen Löblichen Ständen der Eidgenossenschaft.

In Gottes Namen, Amen.

Wir Landammann, Räthe und gemeine Landleute der drey Urkantone, Ury, Schwyz und Unterwalden; Nachdem wir in Betrachtung gezogen, was für eine treue Freundschaft, Vereinigung, und Bündnisse zwischen Uns, und Unseren Lieben Alten Eidgenossen der übrigen Löblichen Stände von den ältesten Zeiten her, zu grossem Ruhme, Nutzen und Vortheil gemeiner Eydgenossenschaft bestanden hat, und wie Wir stets und vorzüglich in allen unseren Nöthen, auch im Glück wie im Unglück nach allen Kräften mit Leib und Gut zusammengehalten und gegenseitig einander Hilfe geleistet haben, also, dass Wir dadurch unsre heilige Religion, und die kostbare Freyheit bis auf unsre Zeiten bewahret und erhalten haben: So wollen Wir ebenfalls nach dem rühmlichen Beyspiele unserer seligen Väter, und im pflichtmässigen Gefühle für die Wohlfahrt unsrer Nachkommen eben so gewissenhaft zu sorgen, wie es unsre Vorfahren für Uns selbst gethan haben, im Sinn und Geiste der alten ewigen Bünde, welche Wir übrigens nie für aufgelöset ansehen können, jedoch den Zeitumständen Rechnung tragend, Uns mit den Ständen der Löblichen Eidgenossenschaft in ein allgemeines Bündnis vereinigen, und zwar unter Bestimmungen wie folget.

1. §.

Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlands gegen äussere Angriffe.

1. Wenn das Vaterland von aussen angegriffen wird, so verpflichten sich die drey Urkantone, Ury, Schwyz, Unterwalden, mit den übrigen eidgenössischen Ständen nach allen Kräften zur

Vertheidigung desselben mitzuwirken und bey einem allgemeinen Aufgebane in dem bis itzt bestandenen Verhältnisse ihre Hilfe zu leisten. —

2. Das Contingent der drey Urkantone hat seinen eigenen Comandant und steht im Feld unter dem Gemein eidsgenössischen General-Comando, so von der Tagsatzung bestellt, instruirt, und mit einem Kriegs-Rath versehen, in welchem Kriegs-Rath wenigstens einer aus den drey Urständen solle ernannt werden.

3. Die Kriegs-Unkösten eines eidgenössischen Feldzuges werden aus der gemeinsamen Kriegs-Cassa, wenn selbe gebildet ist, und durch ferner Beyträge nach dem bereits bestehenden Verhältniss bestritten; sollte aber die obberührte Kriegs-Cassa nicht zu Stande kommen — so behalten sich die Urkantone vor, die Beyträge nach den bestehenden Verhältnissen zu entrichten oder den Feldzug in eigenen Kosten zu unternemmen.

2. §.

Gewährleistung.

1. Die alten Löblichen Stände gewährleisten sich wechselseitig ihre Regierungsformen, Gesetze, Gerichte und herkommliche Gewohnheiten.

2. Sie gewährleisteten sich das Gebiet, so wie es definitiv ausgemittelt und festgesetzt seyn wird. —

3. Die Bereitwilligkeit zu gleicher Gewährleistung wird auch gegen andre Bestandtheile der Schweiz ausgesprochen, die als eidsgenössische Kantone anerkannt werden.

4. Die Kantone verpflichten sich jedoch ohne gemeinsamen Rath und Willen keine besondere Bündnisse einzugehen.

3. §.

Hilfe bey innerer Gefahr.

1. Bey innerer Gefahr soll der Souverain eines jeden Kantons das Recht haben, den anderen zu mahnen, und der Gemahnte solle pflichtig seyn Hilfe zu leisten, jedoch auf Kosten des mahnenden Theils, wenn zuvor die Minne fruchtlos gebraucht

worden, oder wegen Dringlichkeit der Umstände nicht gebraucht werden konnte.

2. Bey fort dauernder Gefahr oder bey wichtigen Ereignissen, solle die Tagsatzung versammelt und gemeinsame Berathung gepflogen werden.

4. §.

Das eidsgenössische Recht.

1. Das eidsgenössische Recht durch Schiedrichter solle bey allen entstehenden Zwisten anerkennt seyn; — und zwar folgendermassen.

Jeder der zwey streitenden Kantone wählt aus den Magistrats-Personen anderer Kantone zwey, oder, wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.

Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwey Kantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Parthey gewählt.

Diese Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittelung beyzulegen.

Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistrats-Personen eines in der Sache unpartheyischen Kantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist.

Sollten die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns beharrlich verfallen, und einer der Kantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobey aber die im Streit stehenden Kantone kein Stimmenrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals, den Streit durch Vermittelung auszugleichen oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Kompromiss-Spruch; geschieht aber keines von beyden, so sprechen sie über die Streitsache, nach den Rechten, endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt.

Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache, soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden.

Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Kanton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen.

Bey allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Kantone sich jeder gewaltsamen Massregel, oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtpfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.

2. Einem aufrechtstehenden Eidgenoss soll in einem andern Kanton auf seine Haab und Waare weder Pfand noch Arrest gelegt werden können, und jeder Eidgenoss soll den anderen um Ansprachen nur vor seinem natürlichen Richter suchen, dessen Urtheils-Sprüchen Statt gethan werden solle.

3. Kein des Todesschuldigen Verbrecher oder aus der Eidgenossenschaft Verwiesener soll in einem anderen Kanton Schutz oder Aufenthalt finden.

5. §.

Innere Verhältnisse.

1. Für Lebensmittel, Landes-Erzeugnisse und Kaufmanns-Waaren ist der freye Lauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizey-Verfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorlauf und den nöthigen Sanitäts-Anstalten.

Die Polizey-Verfügungen sollen für die eigenen Kantons-Bürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden.

Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brücken-Gelder verbleiben in ihrem Bestand.

Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder Neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.

2. Alle Abzugs-Rechte von Kanton zu Kanton sollen abgeschafft seyn. —

3. Die Bestimmung über Niederlassung und Ankauf von Liegenschaften durch Schweizerbürger oder Fremde steht der Kantons-Gesetzgebung zu. —

4. Das Eigenthum der Klöster und Capiteln bleibt in der ganzen Eidgenossenschaft gesichert, und mag nur gleich anderem Privat-Gut Steuern und Abgaben unterworfen werden.

Auch soll ihr Fortbestand in der ganzen Eidgenossenschaft, in so weit es von der weltlichen Gewalt abhängt, in unserem Gebiete aber von Uns nach canonischem Rechte gewährleistet seyn. —

6. §.

Tagsatzung.

1. Die Verhältnisse der drey Urkantone zur Gemein-Eidgenössischen-Tagsatzung und zu einem präsidirenden Vorort sind im übrigen die nemlichen, wie sie vor dem Jahre 1798 waren; und für die drey Stände sind nur jene Tagsatzungs-Beschlüsse bindend, denen ihre Gesandten instructionsmässig beygestimmt haben.

Endlich behalten Wir Landammann, Räthe und Gemeine Landleute der drey Urkantone Uns feyerlich und ausdrücklich vor, für jetzt und alle künftige Zeiten die ausschliessliche freye Ausübung unserer heiligen katholischen Religion, die von Unseren Vätern errungene, und bis auf Uns fortgeerbte democratische Verfassung und den ungekränkten Genuss voller Freyheit, Souverainität und Unabhängigkeit, wie Wir dieses Alles besessen und ausgeübet haben.»

Mit diesem Entwurfe¹⁾, der gedruckt und in den Nachbarkantonen zahlreich verbreitet wurde, gingen am 13. Oktober abermals Deputationen der beiden Stände nach Uri und Obwalden; sie sollten dort warten bis zu den auf Samstag den

¹⁾ Druck im St.-A. Nidwalden.

15. Oktober angesetzten Landratssitzungen. — Aber die Boten nach Obwalden, General Aufdermaur und Zeugherr von Büren, kehrten schon andern Tags eilig nach Stans zurück. Sie hatten am Abend in Sarnen eine regelrechte Katzenmusik zu hören bekommen und ihre Pferde wurden mit Balsam sulfuris parfümiert. Der Landammann von Obwalden leistete zwar offizielle Abbitte, und gegen die Urheber des nächtlichen Skandals wurde eine strenge Untersuchung angehoben¹⁾. Die Landammänner Reding und Kaiser kehrten am 16. Oktober von ihrer Mission nach Uri ebenfalls resultatlos zurück. Uri und Obwalden aber vereinigten sich nun ihrerseits zwei Tage später auf einer Konferenz zu Altdorf dahin, nochmals in einem dringenden Schreiben Schwyz und Nidwalden zur Rückkehr in den Schoss der Tagsatzung aufzufordern²⁾. — Uri und Obwalden verwahrten sich bei der Tagsatzung gegen den Missbrauch ihrer Kantonsnamen in dem gedruckten Bundesentwürfe von Schwyz und Nidwalden, welcher das Gerücht veranlasst habe, als seien sie auch übergetreten; sie ersuchten die Tagsatzung, die eidg. Stände von der Unwahrheit dieses Gerüchtes offiziell in Kenntnis zu setzen³⁾. — Im Lande selber suchten sie diesem Gerüchte durch eine in den Kirchen verlesene Proklamation entgegenzutreten.

Die Tagsatzung setzte am 15. November mit 14 Standesstimmen die Beschwörung und Unterzeichnung des Bundes auf den 9. Januar 1815 fest und erliess am 16. November noch eine letzte dringende Aufforderung an Nidwalden zur Teilnahme.

¹⁾ Obersteg. Das Staatsprotokoll Obwalden, 18. Oktvber 1814, berichtet darüber: «Die vorgestern Abends bei Anwesenheit der Ehrengesandtschaft Schwyz und Nidwalden zu Sarnen vorgefallenen nächtlichen Unfugen, sollen von tit. wohlreg. Herrn Landammann untersucht, auch durch einen öffentlichen Kirchenruf die Aufforderung bekannt gemacht werden, dass diejenigen, welche hierüber einige Auskunft geben können, solches dem wohlreg. Herrn Landammann anzeigen sollen, mit dem Beisatz, dass dem ersten Entdecker unter Geheimhaltung seines Namens eine Belohnung von 2 Dublonen werde geschöpft werden».

²⁾ Abschied II, 148. Businger.

³⁾ Abschied II, 148.

«Ihr Vorsteher und Volk von Unterwalden, eines der ersten Stände alter Eidgenossenschaft, den unser Freistaat unter seine Stifter zählt; Ihr auf deren Ahuen ersten Bundesschwur sich der gegenwärtige gründet, Ihr werdet nicht ohne Theilnahme an dieser feierlichen Handlung bleiben. . . . Ein unbefangener Blick auf die Lage der Schweiz wird Euch überzeugen, dass wir mit vollem Rechte Euern Gemeinsinn, Euer Pflichtgefühl eben jetzt für das gesamte Vaterland in Anspruch nehmen».

Landammann und Rat von Nidwalden erwiderete darauf unterm 28. November, dass, «so wie sie in dieser freundschaftlichen Aufforderung die gute Absicht der Tagsatzung ganz erkennen, die Bundesversammlung es ihnen auch nicht verübeln werde, wenn sie, gestützt auf die Verfügungen und Beschlüsse der obersten Landesbehörde, sich in dieser Angelegenheit als inkompotent erklären und abwarten müssen, was von der Landsgemeinde als angemessen erachtet und was endlich das Resultat des Wienerkongresses für unser Vaterland sein werde.» Die Tagsatzung beschloss hierauf, vorderhand von weitern Schritten abzustehen und diese Antwort Nidwaldens einfach ad acta zu legen¹⁾.

Der Termin für die Unterzeichnung und Beschwörung des Schweizerbundes ward am Vorabend der angesetzten Feier wieder auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben und zwar auf Wunsch der Mächte, welche auf dem Wienerkongress zur Neugestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse Europas sich vereinigt hatten und die, als sie den unversöhnbaren Hader der Eidgenossen sahen, wie vor elf Jahren Bonaparte, sich zu Vermittlern aufwarfen, um die Verhältnisse der neuen Eidgenossenschaft endgültig festzustellen. Willig waren schweizerische Abgeordnete wie damals nach Paris, so jetzt nach Wien gezogen und mit ihnen wett-eiferten Spezialagenten einzelner Kantone und Parteien, in den Vorzimmern der fremden Minister die Entscheidung zu beeinflussen. Während der folgenden Periode, wo die Eidgenossenschaft immer

¹⁾ Abschied II, 113 und 152.

nur noch gewissermassen provisorisch bestand, ist die Aufnahme von drei neuen Bundesgliedern, Wallis, Neuenburg und Genf bewerkstelligt worden, so dass der Kreis der 22 heutigen Kantone nun geschlossen war, — unter Voraussetzung des Beitritts von Schwyz, Innerrhoden und Nidwalden.

Welche Kräfte aber hiegegen immer noch mit unvermindertem Eifer tätig waren, das zeigt ein vom 6. Dezember 1814 datierter und wahrscheinlich an Landammann Xaver Würsch gerichteter Brief Karl Ludwig von Hallers: « Wir haben zuverlässige Privatberichte aus Wien, dass unsere Sache besser gehe, dass Frankreich und andere Mächte dem russisch-Laharpischen Einfluss kräftig widerstehen, dass man sogar von Seiten der alten Kantone mehrere Standhaftigkeit wünscht, dass es vielleicht gar einen Krieg gegen Russland gibt, wann dasselbe auf der Erwerbung von ganz Polen beharret und dass wahrscheinlich am Ende in Rücksicht der Schweiz nichts anderes herauskommen wird, als den Pariser Frieden zu bestätigen, der uns vollkommene Freyheit lässt. Herr von Schraut, welcher die Freyburger Revolutionärs begünstigen wollte, ist desswegen von seinem Hofe selbst missbilligt worden¹⁾. — Auf der anderen Seite ist der Graf von Artois in Frankreich der eifrigste Beschützer und Freund der alten Schweiz und zwar nicht nur aus Vorliebe für das Alte, sondern aus Interesse für Frankreich selbst, welches nicht zugeben kann, dass man aus uns nach der Absicht des Hrn. von Stein einen Kreis des Deutschen Reichs mache und wohl weiss, dass Laharpe, Rengger und andere Jakobiner den Ministern der alliierten Mächte weis gemacht haben, die alten Stände wären alle nur Frankreich ergeben und man müsste die revolutionäre Unitätsparthey an die Spitze stellen, weil sie allein jetzt deutsch gesinnet wäre. Anbey sind der Krone Frankreich die drey Jakobinernester der westlichen, nördlichen und östlichen Schweiz unerträglich. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sie ihrem Gesandten zu Wien die Instruction geben werden, sich jeder Constitution, Mediation oder

¹⁾ Über diese Episode vgl. Absch. II. 20 (Hilty Pol. Jahrb. II 261).

Federal-Einheit für die Schweiz zu widersetzen und nur auf Herstellung der rechtmässigen Landesherren und der alten Bünde zu dringen.

Hier werben wir Freunde und hoffen allmählig stärker zu werden. Am Ende werden ob Gott will auch in Bern die alten Grundsätze siegen, umso mehr, als selbst unser Volk ihnen günstiger ist, als man glaubt und verkehrte Begriffe mehr in den oberen als in den unteren Regionen herrschen.

Also theuerste Freunde und Eidgenossen haltet um Gottes willen fest an dem alten Schweizerbund und wenn ihr auch vor der Hand allein bleiben solltet, bauet nicht an dem babylonischen Thurm des Zürcher Federalakts, der nur eine Vewirrung der Sprachen und Meinungen nach sich ziehen wird, setzt Euere gerechten Ansprüche durch, Standhaftigkeit wird am Ende belohnt. Ihr sehet ja, dass man Euch dieser Absonderung wegen nicht mit Krieg überzogen hat, dass keine fremden Truppen ins Land gekommen sind, dass die Schweiz dennoch anerkannt wird, dass Ihr nur schwere Geldkontingenter ersparet habet und nicht die Schande erleben müsset, Eüere Mannschaft über den Gotthardt und nach St. Gallen schicken zu müssen¹⁾, um unsere Freunde zu bekriegen und unsere Feinde zu beschützen, oder den sogenannten Status quo, d. h. den ungerechten Mediationszustand aufrecht zu erhalten.

Der Herr behüte das Land Unterwalden und den alten Schweizerbund; grüsset alle meine dortigen Freunde, insbesondere aber seyen Sie von der unveränderlichen Ergebenheit und begründten Verehrung versichert, womit ich mich in Dero Gewogen-

¹⁾ Hier ist auf die Okkupation des Tessins durch Tagsatzungstruppen (August bis Dezember 1814) und auf Besetzung von Sargans und Mels durch eidg. Bataillone (Oktober) angespielt.

heit empfele und zeitlebens verharre Euer hochwohlgeboren gehorsamer Diener und Freund

von Haller, Prof. »

Ähnliche Berichte über die Aussichten am Wienerkongress sandte Haller unterm 24. Januar 1815 an Zeugherr von Büren und am 15. Februar 1815 an Landammann Würsch, die mit den dringendsten Ermahnungen zum Festhalten schliessen. «Theüre Freunde und Brüder», heisst es z. B. im erstern, «bleibet fest am alten Schweizerbund, den ihr geschworen; dieser Bund ist der einzige Balken der Rettung und etwas anderes stürzt Euch und uns ins¹⁾ Verderben. Länket Ihr Euch nur ein wenig nach Zürich und gebet Ihr diesen Verderbern Gehör in Zürich und zwar nur in wenigem, so wäre alles für Euch Schweizer und Unterwaldner verloren.» Im zweiten berichtet er, wie die Sonne der Gerechtigkeit wieder zu scheinen anfange, wie auf Verlangen Österreichs und Frankreichs der Zar auf jede Beeinflussung der schweizerischen Verhältnisse verzichtet habe und wie Talleyrand den Plan forciere, auf die alten dreizehn Orte zurückzukommen. — Auch in Bern beginne sich die Politik wieder zu wenden. General Aufdermaur von Schwyz sei letzthin in Bern gewesen und ausserordentlich wohl empfangen worden. «Sie sehen, dass der papierige Zürcherbund den alten Bund im Herzen nicht hat zerstören können»¹⁾.

Die Nidwaldner und Schwyzer Parteiführer benützten diese Berichte, um in Uri wieder für ihre Politik zu wirken. Landammann Würsch und ein exalterter Kleriker, Frühmesser Egger, der zwar von Geburt ein Obwaldner, aber in Stans verpfründet war, wandten sich, unter Mitteilung der Hallerschen Berichte, an verschiedene Landleute und Geistliche. Die Wiederherstellung der Urnerschen Souveränität, heisst es in einem Briefe Eggers vom 18. Februar an den Ratsherrn Infanger, solle vom Volke

¹⁾ Staatsarchiv Nidwalden; das erste Schreiben vom Dezember in Original, die andern in Kopien, die sich im Besitze von Urner Ratsherren und Geistlichen befanden und später von der dortigen Regierung an Nidwalden mitgeteilt wurden.

ausgehen, sie sollen eine Landsgemeinde einberufen, den Bund mit Schwyz und Nidwalden erzwingen und «zur Beschwörung altgesinnte und vatterländische Freyheitsmänner wählen und die Schurken und Heuchler auf der Seite lassen, die diese edle und heilige Handlung besudeln und entehren würden; ein Landammann Arnold, Rathsherr Furrer u. dgl., taugten zu dieser wuchtigen und herrlichen Handlung.»... «Wir haben 32 Männer zu dieser Handlung nach Schwyz geschickt, die eben auch nicht alle aus den ersten Herren bestunden!»¹⁾.

Wirklich verlangten am 26. Februar vor dem urnerischen Landrat zahlreiche Ratsglieder und Landleute die Ansetzung einer Extra-Landsgemeinde zu diesem Behufe. Nach der Verfassung musste entsprochen werden und die Gemeinde ward auf den 26. Februar angesetzt. Voller Besorgnisse sah die Regierung dem Entscheide entgegen.

Am Landsgemeindemorgen erschienen in Altorf über 100 Schwyzer und ein halbes Hundert Nidwaldner, darunter «die hitzigsten Köpfe», Obervogt Zelger und Zeugherr von Büren, offenbar nicht aus blosser Neugier, sondern in der Absicht, aktiv einzugreifen²⁾.

¹⁾ Staatsarchiv Nidwalden, von der Urner Regierung mitgeteilte Kopie. Den Brief Hallers vom 24. Januar hatte Ratsherr Furrer von Erstfeld durch einen Boten, jenen vom 15. Februar hatte Ratsherr Aschwanden von Bauen direkt von Landammann Würsch erhalten. Schon am 23. Januar hatte Landammann Würsch dem Pfarrer Aschwanden in Erstfeld die berüchtigte Correspondance secrète (vgl. Tillier I, 254) zugesandt; er habe einen vertrauten Freund in Schwyz zu einer Besprechung hierüber eingeladen und bitte auch einen Urner, Ratsherrn Furrer oder Infanger, dabei zu erscheinen. Die Broschüre selber sei ihm anonym zugeschickt worden.

²⁾ Der interessante Bericht Landschreiber Lussers an Bürgermeister D. v. Wyss (F. v. Wyss l. c. S. 166) redet von 30—40 Unterwaldnern und über 100 Schwyzern; der offizielle Bericht der Urner Regierung an die Tagsatzung (Absch. II 152) von mehreren Hundert Landleuten von Schwyz und Nidwalden; das Tagebuch Zoller v. Bürens von «über 80 von Unterwalden» und das Tagebuch Oberstegs sehr übertrieben von «bey 500 Schwyzer und Unterwaldner nid dem Wald», die an die Urner Landsgemeinde gekommen waren.

Der Läufer von Nidwalden brachten ein Schreiben seiner Regierung, das in dringenden Worten zum Eintritt in den Dreiländerbund einlud¹⁾.

Doch die Behörden von Uri hatten, der Treue des ganzen Reusstals zum vornehmerein versichert, umfassende Vorsichtsmassregeln getroffen. Von dem Stande Bern hatten sie einen offiziellen Bericht erbeten, der die Angaben Hallers desavouierte. Kein Äusserer durfte sich der Landsgemeinde nähern. Mit grossem Mehr beschloss dieselbe, «dass die Anschliessung an das Isolierungssystem der Stände Schwyz und Nidwalden abgelehnt, die Genehmigung des Benehmens der Regierung hingegen und die Behauptung der bestehenden Bundesverhältnisse beschlossen sei». Gegen die Urheber der Bewegung wurde eine Untersuchung erkannt. —

In Nidwalden erregte dieser Ausgang der Urner Landsgemeinde grenzenlose Erbitterung. Am Pulverturm zu Stans, wo die drei Tellen gemalt sind, wurden nächtlicherweise dem Urner Tell die Schwürfinger geschwärzt und eine Binde über die Augen geheftet²⁾.

In Schwyz, wo am 25. Februar eine Revolte der fanatisierten Bauern gegen die Regierung stattgefunden hatte, wo ein anderer Ausgang der Urner Landsgemeinde von unberechenbaren Folgen gewesen wäre und wahrscheinlich zu einem bewaffneten Eroberungszug ins Utznachsche geführt hätte, gewannen infolge der Haltung Uris umgekehrt die ruhigern Elemente die Oberhand: die dortige Landsgemeinde vom 5. März liess schon den baldigen Anschluss an die Eidgenossenschaft ahnen³⁾.

* * *

¹⁾ Schreiben im Korrespondenzprotokoll B. Nr. 23. Ebendaselbst ein Schreiben vom gleichen 25. Febr. an Schwyz, mit der Mitteilung, dass zwei Ratsglieder des Standes Uri den Landammann von Nidwalden gebeten hätten auf diese Landsgemeinde hin, die Einladung an den Vorort Uri zum Eintritt in den Dreiländerbund zu erneuern.

²⁾ Obersteg und Zoller v. Büren l. c.

³⁾ v. Wyss l. c. II., 168.

Die späteren Untersuchungen über die in Uri und anderswo versuchten Umtriebe lassen uns einen Einblick hinter die Kulissen des in Nidwalden sich abspielenden Dramas tun. Hinter den offenkundigen Führern Obervogt Zelger und Zeugherr von Büren und dem völlig von ihnen beherrschten Landammann Xaver Würsch stehen, wie es scheint, als die eigentlichen Intendanten, wenigstens als die massgebenden Berater zwei Geistliche, der schon genannte Frühmesser Egger und Kaplan Würsch von Dallenwil¹⁾. Auch die Pfarrherren Alfons Zelger von Buochs, der Bruder des Obervogts, und der schon 1798 arg beteiligte Pfarrer und Sextar Käsli von Beggenried wirkten so stark für die föderalistische Sache, dass unter den eidgenössisch Gesinnten die Ansicht verbreitet war, wenn es gelänge, diese beiden zu entfernen, so würde es gut gehen, mit dem Zeugherrn und Obervogt liesse sich durch Geld schon etwas ausrichten²⁾.

Es wurde wirklich von Patrioten von Luzern ein Bestechungsversuch gegen den Landammann Würsch gemacht, der aber, trotzdem derselbe die zugeschobenen 10 Louis d'or einsteckte, erfolglos blieb³⁾.

¹⁾ Businger l. c., Akten des Untersuchs über die politischen Umtriebe 1815, St.-A. Nidwalden.

²⁾ Untersuch gegen Weibel Amstad von Beggenried, 6. April 1815, wegen politischen Gesprächen St.-A. Nidwalden (Gerichtsakten).

³⁾ Akten des Untersuchs über die politischen Umtriebe. Die Sache stellt sich folgendermassen dar. Am 7. März 1815 schrieb Jost Göldlin von Luzern an Würsch, der einen grossen Käsehandel betrieb in Geschäftssachen bezüglich des Akkomodements des Hauses Falcini & Cie. und bat ihn, da er «über verschiedene wirklich waltende Gegenstände persönliche Rücksprache zu pflegen wünschte», ihm im Laufe der Woche eine Zusammenkunft in Winkel zu bestimmen. «Dies aber ganz unter uns». Würsch selber gibt im Verhör über diese Unterredung an: Göldlin habe ihn persuadieren wollen, dass er als Landammann und als Angesehener beim Unterwaldner Volk die Einleitung treffen sollte, dass Unterwalden in den Zürichbund eintrete, Er habe ihm bemerkt, das Volk von Unterwalden seye schwer dahin zu lenken, indem es diesem Bund allzusehr abgeneigt sey und als er in ihn drang, dass er sich hiefür verwenden möchte,

Eine merkwürdige Figur bildete in der Clique ein Frauenzimmer, in deren «politischem Salon» alle Aktionen vorbereitet wurden. Veronika Gut, in erster Ehe verheiratet mit Leonz Joller, war schon 1798 eine eifrige Vaterländerin gewesen, die ihren 14jährigen Sohn freudig in den Kampf schickte, wo ihn eine französische Kugel traf; während der Helvetik war sie wegen Aufreizungen verurteilt, eine schwarze Haube zu tragen und musste Sonntags mit einer Rute vor der Kirchtüre stehen und bei Aufrichtung des Freiheitsbaumes mit andern unruhigen Weibern den Dorfplatz kehren. 1802 trat sie wieder hervor als rechte Hand ihres damaligen Verlobten und nachherigen zweiten Mannes Feldmelk Odermatt, der im Kriegsrat sass. Frau Veronika kaufte später gemeinsam mit dem damaligen Statthalter Xaver Würsch ein Haus in der Nägeligasse in Stans, das man bald «das zweite Rathaus» nannte, und die während der bewegten Zeit täglich dort in ihrer Stube stattfindenden Zusammenkünfte kannte man allgemein unter dem Spitznamen der Fronegg-(Veronika)-Rat¹⁾.

hätte ihm dieser eine Rolle Geld in die Hand gedruckt, welches 10 Louis-d'or war. Er glaube, dass er ihm dieses Geld in obiger Absicht übergeben, er aber habe es an seiner Ansprache (ans Haus Falcini) angeschrieben. — Am 21. März meldete Göldlin an Würsch die Neuigkeiten aus Frankreich, den Übergang Neys und die Fortschritte Napoleons: «Sie sechen Herr Landammann, wie die Gefahr mit Riesenschritten zunimmt und doch zögert man bey Ihnen auf eine so sträfliche Weise. Ich kann Ihnen versichern, dass die Partey, die mir letzthin anftrug, mit Ihnen in Unterredung einzutreten und die aus Vatterlandsfreunden aller alten aristokratischen Kantone besteht und sehr zahlreich ist, mit Ihnen sehr unzufrieden ist und von Ihnen als den Chef der Oppositionspartei in Stanz, deren allgemeines Vertrauen Sie besitzen, mehr erwartet hätte. Diess kann ich Ihnen sagen, dass wann sich die Sache nicht noch diese Woche bessert, und nicht auf der Stelle dem Schlusse von Schwytz zugetreten wird, ich mein Wort über das Ihnen zugestellte wider meinen Willen zurückzunehmen gemüssigt bin, statt dass im entgegengesetzten Falle ich noch mehreres zu leisten im Stande wäre.»

¹⁾ Tagebuch Martin Oberstegs.

Landammann Ludwig Kaiser hatte sich in diesen Kreisen nicht lange wohl gefühlt; der freigeistige, leicht bewegliche Aristokrat passte doch gar zu schlecht zu den ehrlichen, bornierten Prinzipienreitern, wie zu den gemeinen Demagogen vom Schlag eines Obervogts und konnte deren Vertrauen nie gewinnen. Als er einsah, dass er die ergriffenen Zügel nicht nach seinem alleinigen Willen lenken konnte, schwenkte er wieder nach dem Lager der eidgenössischen Partei ab. Bezeichnend hiefür ist das Gerücht, das bereits im Spätjahr 1814 umlief: Kaiser, der eben in Schwyz an der Spitze der Nidwaldner den Dreiländerbund beschworen, habe nach Sarnen geschrieben, die Obwaldner hätten recht, dass sie an dem Zürcherbund festhielten¹⁾.

In der Regierung regte sich die verschüchterte bundesfreundliche Stimmung wieder offen; im Publikum klagte man schon im Dezember 1814, «dass in der Oberkeit zwei Parteien seien und man somit nicht wissen könne, welcher man glauben müsse»²⁾. Dem Pannerherrn Zelger und seinem Sohn, dem Landschauptmann, den beiden Hauptvertretern der eidgenössischen Richtung, traten nun Landsstatthalter Blättler und Seckelmeister Businger wieder mehr oder weniger offen zur Seite; indem die beiden letztern im Oktober einen Untersuch gegen den Obervogt Zelger veranlassten, weil derselbe das Waisenamtssiegel und — gemeinsam mit seinem Bruder, Landschreiber David Zelger — auch das Kanzleisiegel zu höchst verdächtigen Finanzoperationen missbraucht hatte. Die Popularität des Angeklagten hatte den Wochenrat an einem energischen Vorgehen verhindert und bewogen, zwischen dem Beklagten und den Klägern zu vermitteln!³⁾.

¹⁾ Verhör mit Joh. Würsch Bütschi, 13. Dezember 1814. Ein Obwaldner Ratsherr sollte das am Stanser Herbstmarkt (Mitte November) erzählt haben.

²⁾ Verhör mit Joh. Würsch von obigem Datum.

³⁾ Wochenrats-Protokoll, 10. Oktober 1814: «Reg. Herr Landammann Keyser ist beauftragt, den tit. Herrn Obervogt Zelger zu ihm zu berufen und mit ihm ein Informationsverhör zu machen, als wegen dem

Neben den Vorsitzenden arbeitete auch die Geistlichkeit, mit Ausnahme der Obgenannten, entschieden auf einen Anschluss an den Bund hin, wie schon das Gutachten des Priesterkapitels vom 10. September bewiesen hatte. Insbesondere machte Pfarrer Lussi von Stans die unheilvolle Rolle, die er im Jahre 1798 gespielt, in diesen Tagen durch Mässigung und Friedensliebe wieder gut¹⁾.

* * *

Waysen-Sigill, von wem er bewältigt, selbes nach Belieben aufzudrücken, auch Herrn Landschreiber Zelger wegen dem Missbrauch des Canzley-Sigill. — 24. Oktober: Über die Vorstellung des tit. Herrn Obervogts Zelgers wegen der gegen ihn gestellten Anklage, wogegen er ein Defensiv-Prozess verlangt, ist nach geschehner Umfrag erkannt, dass tit. Herr Landammann Keyser als in Abstand getretener, wiederum eintreten soll und an der Beratung Anteil nehmen soll. Übrigens aber soll dann Herr Bruder Landschreiber Zelger den Auftrag haben, die Verwandtschaft schriftlich auszuziehen und die Grad der Verwandtschaft schriftlich vor nächsten Rathstag vorzulegen, um dann den Abstand richtig vornehmen zu können. Über die Hauptsache aber wird erkannt, dass tit. Herr Landammann Keyser und tit. Herr Landammann Würsch beauftragt seyen, den tit. Herrn Obervogt Zelger vor sie zu beruffen und über seine Anklage von selbem die gehörige Erläuterung und Aufklärung zu erhalten, um dann künftigen Rathstag darüber den Rapport abzustatten. — 31. Okt.: Relation der verordneten Examinatoren: Anklag und Verteidigungspunkten sind also: 1. Klag und Verantwortung über 5 Punkte. 2. Klag und Verantwortung gegen tit. Herrn Landstatthalter Blättler wegen einer Gült und 3. Klag und Verantwortung gegen tit. Herrn Landseckelmeister Bussinger. Von heute aus soll die Sache über die erste gegen Obervogt Zelger gestellte Anklage so in statu quo liegen gelassen werden; über die zwei andern Klagen sollen beyde Parthen zusammentreten und sich abfinden.»

Die ersten Punkte bezogen sich auf eine Finanzoperation in Rotenburg, Kt. Luzern; man wird aber aus den vorhandenen Verhören über die Sachlage nicht klar und ein Prozessextrakt fehlt.

¹⁾ Bezeichnend sind die Akten wegen eines am Frühlings-Nachmarkt, 31. März 1815, stattgehabten nächtlichen Tumultes, wo die Nachtbuben dem mit der Wegzehrung zur Kirche schreitenden Pfarrer nachschrien: «Du verfluchter huoren Jakobiner!»

Ein grosses weltgeschichtliches Ereignis führte die raschere endgültige Lösung der schweizerischen Verhältnisse herbei: die Rückkehr Napoleons von Elba und sein Triumphzug durch Frankreich. Die Nachricht, die am 11. März in Zürich eintraf, wirkte auf die Tagsatzung wie ein Donnerschlag. Die Haltung der Schweiz gegen ihren alten, einst vergötterten Protektor, den sie im Jahre 1813 so rasch verlassen und verleugnet hatte, bot nur zu berechtigten Anlass, das Schlimmste zu fürchten, falls Bonaparte wieder zu dauernder Macht gelangen sollte. Die Not des Augenblickes brachte die so lange gestörte Einigkeit zuwege, und die Rückäusserungen der Stände an die Tagsatzung enthielten die festesten Zusicherungen, brüderlich zusammenzuwirken, um die von aussen drohende Gefahr von der Schweizergrenze abzuwenden. — An die Stände Schwyz, Nidwalden und Innerrhoden erliess die Tagsatzung am 13. März die dringende Einladung, an den Beratungen wieder teilzunehmen. «Die Bestätigung des so oft bewährten Satzes, dass auch nur die Möglichkeit einer Gefahr alle Schweizer vereinige, wird — im gegenwärtigen, so folgenreichen Zeitpunkt gegeben — dem gemeinsamen Vaterland Ehre, Achtung und Vorteil bringen, und Euer Beitritt wird der Mit- und Nachwelt Euere Gesinnungen bewähren»¹⁾.

Schwyz und Innerrhoden leisteten nun gleich dem Ruf Folge; am 24. März erschienen gemäss einem Landsgemeindebeschluss die Boten von Schwyz im Kreise der Tagsatzung mit der Erklärung, dass sie an allen Anstalten, welche auf die Verteidigung des gemeinsamen Vaterlandes Bezug haben, den tätigsten bundesbrüderlichen Anteil nehmen und dass Schwyz in diesen Umständen gewiss nicht zurückbleiben werde²⁾.

Nur Nidwalden blieb halsstarrig auf seinem Sonderstandpunkt, so sehr hatten sich die harten Älplerköpfe auf ihre Prinzipien versteift.

Auf einer Extra-Landsgemeinde zu Wil an der Aa wurden am 28. März der Bund mit Schwyz und die Beschlüsse vom

¹⁾ Absch. III, 201.

²⁾ Absch. III, 4.

20. Januar und 11. September 1814 neuerdings bestätigt und beschlossen, «dass in der gegenwärtigen bedenklichen Lage der Dinge kein Abgesandter zur zürcherischen Tagsatzung könne und solle abgeordnet werden, indem man dermalen in keiner eigentlichen Verbindung mit den übrigen Kantonen stehe».

Tags zuvor war die Kunde vom Einzug Napoleons in Paris nach Stans gelangt, und unter diesem Eindruck erkannte man, «Um unsere Theilnahme an der Lage des gemeinsamen Vaterlandes und der ganzen Menschheit an den Tag zu legen und unsere Dankbarkeit gegen die hohen alliierten Mächte zu beweisen, so soll das doppelte laut Skala betreffende Kontingent unverzüglich aufgestellt und marschfertig gehalten werden. Würde die Lage des gemeinsamen Vatterlandes bedenklicher werden, eine offizielle Beschützung fordern und von Seiten der h. Alliierten eine offizielle Aufforderung erfolgen, so soll unverzüglich die Landsgemeinde versammelt werden und von derselben der Befehl zum Abmarsch der Truppen unter ihren selbstgewählten Offizieren ertheilt werden. Bei noch eintretender bedenklicherer Lage des Vaterlandes ist es der hohen Landsgemeinde anheimgestellt, die fernern noch kräftiger Massnahmen zu bestimmen»¹⁾.

Die Gemeinde war wiederum sehr leidenschaftlich gewesen, die alten Parteihäupter, Obervogt und Zeugherr, führten den Reigen und hatten den zum Beschluss erhobenen Antrag genau formuliert eingebracht, zur grossen Überraschung ihrer Kollegen, der vorsitzenden Herren, die endlich das Ende der wahnwitzigen Opposition gekommen glaubten. Der regierende Landammann

¹⁾ Landsgemeinde-Prot. Absch. III, 123. Die Regierung hatte am 20. März an Schwyz geschrieben: «Wir dürfen nicht zweifeln, dass in dieser gefahrsvollen Lage unser Landvolk nicht auch nach dem Beispiel unserer Väter handeln und zur Beschützung des Vaterlandes mit den übrigen Eidgenossen mutvoll und entschlossen stehen werde».

Nicht so offen optimistisch, sondern diplomatischer drücken sich die vom gleichen Tage datierten Schreiben an das Tagsatzungspräsidium, an den eidg. Kriegskommissär, an Luzern, Bern, Obwalden und Uri aus. (Korresp.-Prot. B. 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54.)

Ludwig Kaiser hatte lebhaft empfohlen, dem Beispiel von Schwyz zu folgen und die Tagsatzung wieder zu besuchen. Er wurde mit Scheltworten überhäuft und wer, wie der junge Landshauptmann Zelger noch energischer den eidgenössischen Standpunkt zu vertreten wagte, wurde von der fanatisierten und grösstenteils mit Prügeln bewaffneten Menge tatsächlich bedroht¹⁾.

Die Tagsatzung legte die Mitteilung der Landsgemeindebeschlüsse einfach ad acta; wenn sie auch darin « einen bedauerlichen Beweis wahrnehmen musste, wie wenig man in Nidwalden die gegenwärtige Lage des Vaterlandes würdige und die Notwendigkeit einsehe, durch gemeinschaftliche Anstrengung der Kräfte aller Eidgenossen die drohende Gefahr abzuwenden ». Doch wurden nicht nur von der Tagsatzung die sämtlichen Beschlüsse bez. der Grenzbesetzung an Nidwalden, wie an die dem Bunde beigetretenen Kantone mitgeteilt, sondern es langten auch Einfragen vom Kriegskommissär und vom Inspektor der eidg. Artillerie ein, und der General der eidg. Truppen verlangte von Landammann und Rat zu wissen, ob er sogleich über das nidwaldische Mannschafts-Kontingent disponieren könne, oder bis wann dasselbe bereit stehen werde. — Die Regierung antwortete, « dass nach dem Beschluss der Landsgemeinde für unsern Stand der Fall noch nicht vorhanden, unsere Mannschaft an die Grenzen abordnen lassen zu können, denn zuvor muss an die Eidgenossenschaft eine offizielle Aufforderung von Seite der hohen Mächte vorangehen, wenn unser Mannschafts-Kontingent mobil gemacht werden darf »²⁾.

Die Nachrichten aus Frankreich hatten auch die in Festen und Vergnügungen erschlafften Diplomaten des Wiener Kongresses jäh aufgeschreckt. Mit den übrigen obschwebenden Geschäften fanden nun auch die schweizerischen Angelegenheiten eine eilige Erledigung. Untergeordnete Verhältnisse und Bedenken

¹⁾ Zoller von Büren und Obersteg.

²⁾ Korrespondenz-Protokoll, Tagsatzungsakten und Akten über den Feldzug 1815, im St.-A. Nidwalden.

mussten dem Bedürfnisse der Einigkeit in so grosser Gefahr weichen und die Ansprüche der kleinen, innerlich getrennten Eidgenossenschaft wurden der Rücksicht auf die starken Nachbarstaaten geopfert, die im bevorstehenden Kampfe ungleich mehr bedeuteten. — So kam die berühmte «Wiener Deklaration» vom 20. März zustande, welche allem Streit in der Schweiz ein Ende machen sollte und die die eigentliche Grundlage der schweizerischen Staatsverfassung bis zum Jahre 1848 gewesen ist. Für die Urschweiz kam darin speziell der sechste Artikel in Betracht, wonach die Kantone Aargau, Waadt und St. Gallen den Ständen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Innerrhoden als Entgelt für die verlorenen Herrschaftsrechte die Summe von 500,000 Schweizerfranken bezahlen sollten. — Der Schlussatz des Aktenstückes gibt der festen Erwartung der unterzeichneten acht Mächte Ausdruck, dass die sämtlichen Kantone «dem Gemeinwohl jede untergeordnete Betrachtung zum Opfer bringen und nicht länger zögern werden, dem durch die freyen Beschlüsse ihrer Mitstände zustande gekommenen Bundes-Vertrag beyzupflichten, indem der gemeinsame Vorteil gebietend erheischt, dass alle Theile der Schweiz in möglichst kurzer Frist unter der nehmlichen Bundes-Verfassung vereint seyen».

Die Begleitnote der unterzeichneten Minister vom 31. März, sowie eine spezielle Note der fremden Gesandten in Zürich vom 8. April an die demokratischen Kantone gaben dem Verlangen nach einer raschen Erledigung der schweizerischen Bundesangelegenheit noch einmal in energischer, ja beinahe drohender Sprache Ausdruck¹⁾.

In Nidwalden erzeugten diese Nachrichten, welche den von Haller genährten Hoffnungen so völlig widersprachen, verschiedene Gefühle. Die herrschende Partei war fassungslos; ihre blinde

¹⁾ Die «Deklaration» mit der Begleitnote wurde am 3. April von der Tagsatzung an die Kantone übermittelt; die Note vom 8. April ist unterzeichnet von Schraut, Talleyrand, L. B. de Chambrier, Stratford-Canning und Baron von Krudener. Staatsarch. Nidw. (Akten Wiener Kongress).

Wut äusserte sich in nächtlichen Exzessen, wobei dem Pannerherrn Zelger die Scheiben eingeworfen wurden¹⁾, und in Hochverratsprozessen, die gestützt auf den Landsgemeindebeschluss vom 11. September gegen alle jene angehoben wurden, welche sich zu Gunsten des Zürcherbundes aussprachen²⁾. Doch gelang es nicht, die eidgenössisch Gesinnten dadurch einzuschüchtern, die nun wieder kühner ihr Haupt erhoben. Auf Anordnung des Landshauptmanns begannen die Nidwaldner Auszüger bereits zu exercieren³⁾.

Der Wochenrat vom 10. April setzte auf den nächsten Sonntag eine Extra-Landsgemeinde an. Vorher besammelte sich am 12., auf ein Schreiben des apostolischen Generalvikars Göldlin hin, das Priesterkapitel nebst den Mitgliedern der Regierung, um die geeigneten Vorkehren zur Beruhigung des Volkes zu treffen. Die Diskussion war heftig; der Obervogt sprach mit gewohnter Heftigkeit gegen die Neuerungen, aber schliesslich gelang anscheinend eine völlige Einigung, und es wurde ein «Aufruf an das Volk» beschlossen, der zur Ruhe und Duldsamkeit in politischen Dingen, besonders aber an den Landsgemeinden mahnte⁴⁾.

¹⁾ Obersteg zum 4. April, Wocheratsprotokoll vom 5. April, Zoller von Büren, Businger.

²⁾ Prozesse gegen Weibel Amstad von Beggenried und Ürtevogt Kaspar Christen von Büren auf Klage des Obervogts (Wochenrat 5. April und Verhöre vom 6. und 22. April), gegen den Sigrist Ludwig Odermatt, weil er gesagt, wenn man 7 Personen das Messer im Leib umkehren könnte, würde es schon besser gehen (Verhör vom 6. und 12. April), und auf Klage des Landammann Würsch gegen Karl Amrein, Sohn des Engelberger Sustmeisters in Stansstad, der sagte, wenn Obervogt an der Landsgemeinde mehr geredt hätte, so hätte man ihm den Kopf abschlagen sollen. Dem Untersuchungsrichter Seckelmeister Businger ward für diese Fälle Landammann Würsch beigegeben. In den Fällen, wo Würsch Kläger war, tritt Obervogt an die Stelle. Die Prozesse standen also völlig unter Parteikontrolle.

³⁾ Obersteg zum 10. April (vgl. Wocheratsprotokolle vom 5. und 10. April).

⁴⁾ Der Aufruf steht im Korrespondenz-Protokoll B. Nr. 85 eingetragen und ist sehr deutlich, es heisst geradezu, dass Nidwalden «das

Wirklich begann die Landsgemeinde vom 16. April unter dem Zeichen der Versöhnung. In dem bundesfreundlichen Hergiswil hatte man von Haus zu Haus die Stimmfähigen aufgeboten; die Wolfenschiesser erschienen wiederum, wie an der Januar-Landsgemeinde des Jahres 1814, in einer langen Prozession, den Rosenkranz betend und geführt von Pfarrer Wagner.

Auf das schwungvolle Eröffnungswort Ludwig Kaisers wurde ohne Gegenantrag und mit jubelndem Handmehr beschlossen, dass der Stand Nidwalden lebhaften Anteil an der allgemeinen Verteidigung des Vaterlandes nehme und seine Mannschaft unter eigenen Offizieren und unter einem hiesigen Kommandanten dem eidgenössischen Oberkommando zur Verfügung stelle. Der Sold solle aus der eidgenössischen Kasse bezahlt werden, wogegen der Kanton bereit sei, den laut Skala treffenden Anteil zu verabfolgen. Auf Spezialantrag wurde aber die Klausel angehängt, «dass die Landsgemeinde sich vorbehalte, über das hiesige Contingent zu disponieren», und als die weitere Frage aufgeworfen wurde, ob man einen Gesandten an die Tagsatzung schicken wolle, — einzig wegen der Militärangelegenheit, nicht etwa wegen des Bundes — erhob sich ein Mitglied des «Fronegg-Rates», Ratsherr und Gnossenvogt Alois Lussi, und warnte mit hohler Grabesstimme vor diesem Schritte, der nur eine versteckte Vorbereitung zum Bundeseintritt bedeute. Unter wildem Tumult,

Hohngelächter des Auslandes und der Spott der übrigen Eidgenossen» geworden sei. Das Kapitelsprotokoll berichtet bez. der Verhandlungen des Kapitels weiterhin: «Ultimo facta est quæstio, quid religionis ergo de novo Helveticō fœdere, ejus interpretatione Viennæ ab amplissimorum principum ministris facta, sentiendum? Et rogatis sententiis ad majorem conscientiarum tranquillitatem unanimiter approbatum est Helveticum illud fœdus a superioribus ecclesiasticis esse examinandum et ab iis monimentum scriptum petendum». Eine aus den drei Pfarrern Käslin von Beggenried, Lussi von Stans und Kaiser von Emmetten und den drei Landammännern Kaiser, Zelger und Würsch bestehende Kommission sollte sich diesbezüglich an den Nuntius und an den Generalvikar Göldli wenden.

der in eine Prügelei ausartete, wurde abgestimmt, und die Weibel erklärten, dass der Antrag verworfen sei¹⁾.

Die Tagsatzung erliess hierauf, nach langer Beratung, ob der richtige Zeitpunkt zu diesem Schritte schon gekommen sei, insbesondere mit Rücksicht darauf, «dass eine gefährliche Einwirkung auf die Landschaft ob dem Walde versucht und alles angewendet werden wolle, um dieselbe von ihren bisherigen Grundsätzen abzubringen», unterm 22. April ein dringendes Schreiben an Nidwalden²⁾.

Theuere, liebe Eidgenossen!

«Lange schon haben wir Euch mit tiefem Bedauern im Kreise der Eidgenossen vermisst; vergebens war bisanhin unser Ruf, Euch unserem Bunde anzuschliessen. Die Unabhängigkeit jedes schweizerischen Standes ehrend, glaubten wir indessen, so lange keine äussere Gefahr das gemeinsame Vaterland bedrohe, nicht weiter in Euch dringen, und ruhig Euere eigene Überzeugung, dass kein Kanton für sich, sondern nur im treuen Verband aller Stände geachtet und glücklich fortbestehen könne, abwarten zu sollen. Wir thaten es um so eher, da sich Europas grösste Mächte mit unsren vaterländischen Angelegenheiten beschäftigten, Ihr aber den Willen erklärtet, jede fernerne Schlussnahme bis nach deren Entscheid zu verschieben. Dieser ist nun eingetroffen, und auf eine Art, welche keinen Zweifel übrig lässt über die Verhältnisse, unter welchen sie die Unabhängigkeit der Schweiz und die Sicherheit ihrer Gränzen anerkennen und gewährleisten wollen...».

«Wer hätte unter diesen Umständen nicht erwartet, dass die Bewohner Nidwaldens, die Abkömmlinge jener Männer, welche die schweizerische Freiheit begründen halfen, nicht auch die

¹⁾ Landsgemeinde-Protokoll; Obersteg; Zoller von Büren. Letzterer berichtet: «Nach dem Mehr hat man einen geschlagen, dass es wohl gegangen, dass er nicht tott geblieben und es war die allgemeine Sage, dass Viele im Mehren beide Hände heraufgestreckt haben».

²⁾ Die Verhandlungen vide in Absch. III, 123—127.

Sorgen und Gefühle ihrer Brüder teilen, gern zur Eintracht im Vaterlande Hand bieten, willig dessen Ehre, dessen Sicherheit und Freiheit alles aufzuopfern, sich bereit zeigen würden? Wer hätte nicht glauben sollen, dass Nidwaldens biedere Landleute durch das Beispiel ihres unvergesslichen Ahnen, Arnold Winkelrieds, ermuntert, nicht jede eigene Ansicht, jede untergeordnete Empfindung manhaft zu besiegen, kleinliche Zwiste zu vergessen wissen würden? Wer hätte je ahnen können, dass Nidwaldens Bewohner, deren Väter so treu ihren Brüdern sich anschlossen, so gern in der ersten Reihe standen, wenn es ernste Sorge und heissen Kampf für Freiheit und Vaterland galt, jetzt allein zurückbleiben, allein dem Vereine der Brüder sich entziehen würden, da Ehre und gemeinschaftliche Gefahr so dringend rufen? Und doch, mit tiefem Schmerz müssen wir alles dieses erfahren — von Euch allein beharrliche Abneigung erfahren, dem Bunde Euerer Brüder Euch anzuschliessen, Einigkeit im Vaterlande zu bewirken, — erfahren, dass unsere Stimme, die Euern Vätern so theuere Stimme der Eidgenossen, die heilige Stimme des Vaterlandes, an Euern Ohren und Herzen fruchtlos verhallt!

« Solltet Ihr, theuere, liebe Eidgenossen! in dieser Gesinnung, in dieser Stellung verharren, so löset Ihr selbst in diesem Fall alle Bande auf, welche alte Bünde und Freundschaft, gemeinsam getragene Leiden, gleich getheilte Ehre und Ruhm, gemeinschaftlich vergossenes Blut zwischen uns gestiftet haben. Ihr selbst würdet uns nöthigen, Euch nicht mehr als schweizerische Brüder, nicht mehr als Eidgenossen zu betrachten. Euere Mannschaft könnte nicht in den Reihen der eidgenössischen Truppen zur Vertheidigung eines Vaterlandes stehen, dem Euch anzuschliessen Ihr verweigert. Nur Euch selbst müsstet Ihr dann es zuschreiben, wenn Ihr so der Eidgenossenschaft fremd, in allen Verhältnissen, in jedem Verkehr die im eidgenössischen Verband gesicherten Vortheile nicht mehr finden, und das Traurige einer abgesonderten Lage nur zu bald fühlen würdet.

« Wir müssen Euch erklären, dass, wenn Ihr Euch Schritte oder Unternehmungen gegen Nachbarn in der Absicht erlauben

wolltet, um solche in gleichen Irrtum zu ziehen, ihre Ruhe zu stören, ihre Verbindung mit uns zu lähmen, in die Ausübung ihrer Souveränetät und Abhaltung ihrer Landsgemeinden einzugreifen, wir solches als einen Angriff auf den gesammten eidgenössischen Bundesstaat ansehen und mit Kraft und Nachdruck zu ahnden wissen werden »¹⁾.

Gleichzeitig wurde ein Schreiben an die Regierung von Obwalden erlassen, welches in den schmeichelhaftesten Ausdrücken deren bundestreue Haltung verdankte, sie mahnte ihr Volk vor den Einwirkungen «unruhiger, vom schönen Pfade biederer Väter traurig abgewichener Nachbarn» zu bewahren und die schnellste und kräftigste Hülfe bei eintretender Gefahr zusicherte²⁾.

Für die bundesfeindliche Partei in Nidwalden gab es kein Zurück mehr, wenn man sich hierzulande einmal in eine Sache so weit verrannt hat, so bleibt der Bauerntrotz auch gegenüber den zwingendsten Gründen unerschütterlich. Es ist dies ein scharf ausgeprägter Zug des Nationalcharakters, für den die kantonale Geschichte von der ältesten bis in die allerjüngste Zeit ungezählte Illustrationen bietet. — Zudem war das persönliche Interesse einzelner Führer, des Obervogts und des Landammanns Würsch so enge mit ihrer Politik verknüpft, dass ein Umschwung der Verhältnisse unausbleiblich deren Sturz nach sich ziehen musste. Sie kämpften unter der politischen Fahne den Verzweiflungskampf um ihre eigene soziale Existenz. — Der Erfolg zeigte sich an der ordentlichen Landsgemeinde vom 30. April. Nach dem Turnus hätte Landammann Stanislaus Achermann zur Regierung gelangen sollen. Derselbe war keineswegs ein energischer Charakter und hatte bisher eine völlig passive Haltung eingenommen, aber seine Familienverbindungen wiesen ihn auf die eidg. Partei hin³⁾. Es wurde daher eifrig

¹⁾ Absch. III, 126.

²⁾ Absch. III, 125. Original im St. A. Obwalden.

³⁾ Er war der Schwiegersohn des helvetisch gesinnten alt Landammann Nikodem von Flüe von Obwalden und Schwager seiner Ratskollegen Statthalter Blättler und Seckelmeister Businger.

gegen ihn agitiert und er erlag in der Wahl gegenüber Landammann Würsch.

Unter Jubel ward dann nachfolgendes, von Frühmesser Egger oder Kaplan Würsch verfasstes¹⁾, vom «Fronegg-Rat» eingereichtes «Projekt» verlesen, das den Geist, der an dieser Gemeinde herrschte, am besten illustriert:

«Liebe, biedere Landleute!

Es ist Zeit und zwar höchste Zeit, für das Wohl des Vaterlandes ein sonderbar wachsames Auge zu haben — Feinde, Vaterlands-Feinde sind, leider! genug, genug unter allerhand Gestalten und Röcken, welche die von den Vorvätern so theuer erworbene, von hohen mächtigen Kaisern und Königen durch Jahrhunderte anerkannte Rechte und Freyheiten zu untergraben suchen und zwar mit allen möglichen, unerlaubten und boshaftesten Mitteln zu untergraben und zu zernichten suchen.

Ihr sehet, ihr höret, ihr wisset ja, liebe Landleute, welche gewaltthätige, welche himmelschreyende, welche schändliche, heuchlerische und arglistige Anschläge und Unternehmungen gegen das rechtliche Unterwaldner-Volk gemacht worden sind und wirklich gemacht werden! — Falschheiten, Betrüge, Entstellungen, Drohungen, Anstiftungen und von Haus zu Hause Truppen-Ankündigungen, Bestechungen, Religion und Bruder Klaus (so heilig und ehrwürdig diese sind), werden als Mittel und Wege gebraucht, Euch, liebe Landleute, zu hintergehen, zu verführen und in die Schlinge zu bringen, um Euch alles das listig rauben zu können, was Ihr vor Gott und der ehrbaren Welt mit Recht besitzet und für welches Ihr vor aller Welt Augen mit Kraft und unerschütterlicher Ergebenheit bis dahin so grosse und ausharrende Opfer gebracht habet. —

Ihr sehet, ihr höret, liebe Landleute! und jedermann sieht und höret, der sehen, hören und wissen will, was für freche und gottlose Lügen, Verfälschungen, Verläumdungen, Ausstreuungen

¹⁾ Untersuch über die Umtriebe, Verhör mit Landammann Xaver Würsch. St.-A. Nidwalden.

und Verschreyungen, besonders in die benachbarten Kantone und ins Auslande schamlos verbreitet werden von gewissenlosen, rachgierigen, innern und oft äussern Vaterlands-Feinden verbreitet werden, die Ereignisse, nicht wie und warum sie geschehen, erzählen, die von ihnen selbst oft angestiftete Dinge nicht von wem und zu welchem Zweck sie geschehen oder geschehen sollten, erzählen, die mit zehn oder zwanzig Personen, tausende, ja das ganze Volk darstellen und die jedes hundertfältig und noch mehr vergrössern, und jedes mit boshaft ausgedachten Zusätzen und hässlichsten Farben dem Auslande abmalen, die Furcht und Schrecken einjagenden Gerüchte, von Truppen-Überschwemmungen u. s. w., absichtlich von Haus zu Hause tragen, die gute, biedere, ehrliche, standhafte und wahrhafte Religions- und Vaterlands-gesinnte und Eintracht-liebende Geist- und Weltliche als Aufwiegler und Ruhestörer ausrufen; weil sie nicht mit der Partey als Parteygänger, nicht mit dem Neuerungs-System als Neuerer, nicht mit dem alles Gute zernagenden Wurm halten, sondern mit dem gerechten, wahren und pflichtmässigen, mit dem hundertjährigen Stamme vereinigt sind.

Von solchen wahren und geschworenen Vaterlands-Feinden werden gefühl- und zügellos-lügenvolle, infame Erdichtungen ausgesonnen und geschmiedet von recht abscheulicher und mehr als boshafter Art dem Auslande von Hand zu Hand mitgetheilt, um die Herzen der Ausländer gegen uns in Empörung und Bitterkeit zu bringen, die in der Wahrheit der ausgestreuten Sachen unkundig sind, um sie, die Ausländer mit Widerwillen und Hass gegen Unterwalden anzufüllen und ihnen das arme verlassene, schuldlos verfolgte und beängstigte Hirtenvölklein in dem hässlichsten Lichte darzustellen». Etc. —

Das Projekt schlug zur Abwendung dieser Gefahren folgende Massregeln vor, welche in globo angenommen wurden:

1. Die Vermehrung des Landrates von 66 auf 100 Mitglieder, wozu in erster Linie die 15 Landleute erkoren wurden, welche den Dreyländerbund in Schwyz beschworen. Die übrigen wurden von der Landsgemeinde sofort gewählt.

Um die obrigkeitlichen Ausgaben nicht mehr als bisher zu belasten, wird das Taggeld der Landräte abgeschafft und nur den Elfern, die pflichtig allwöchentlich in den Rat zu gehen, ein Jahrgehalt von 18 Gulden zuerkannt.

2. Das Polizeiamt (das in der Hand des Führers der Eidgenossen, Landshauptmann Zelger, sich befand), wurde abgeschafft und dessen Funktionen einer Kommission, bestehend aus Zeugherr von Büren, Obervogt Zelger und Kirchmeier Obersteg übertragen.

3. «Ist dem Landrath und der neu aufgestellten Polizey-Commission aufgetragen, alles mögliche anzuwenden, um die besten und ernsthaftesten Anstalten und Rechtfertigungen zu treffen, die ausgestreuten Verschwörungen, Lügen und Verläumdungen im Inn- und Auslande zu widerlegen, zu hemmen und die verletzte Vaterlands-Ehre zu retten; auch solle im Inn- und Auslande allen solchen Verbreitern nachgeforscht, die Hohenheiten selbe an Tag zu geben aufgefordert und dann auf das allerschärfste bestraft werden.

4. Die Landesgemeinde, als die höchste Behörde des Landes, beschliesst, nichts über den in Zürich entworfenen Bundes-Akt etwas ferner zu erkennen, bis die wirklichen Begebenheiten und Kriegs-Ereignisse beseitigt seyn werden».

Diese sämtlichen Artikel wurden dem jährlichen Schwur der Räte einverlebt und dem Gesetze vom 20. Januar und 11. September 1814 unterstellt, welches jede entgegengesetzte Meinungsäußerung in Wort und Tat als Hochverrat zu behandeln befahl. «Um allen schiefen Auslegungen» vorzubeugen, sollte die Landesgemeindeerkanntnis in 800 Exemplaren gedruckt und verbreitet werden.

Der Brief der Tagsatzung vom 22. April war dem Volke nicht einmal zur Kenntnis gebracht worden.

Am Schluss der Gemeinde wurde noch ein Coup unternommen, um die eidgenössische Majorität der Regierung ihres feurigsten Wortführers zu berauben. Landshauptmann Zelger,

der schon durch die Annahme des «Projektes» des Polizeiamtes entsetzt worden war, stand in Unterhandlungen als Major in das neugegründete katholische Schweizerregiment in holländische Dienste einzutreten. Gestützt darauf wurde aus dem Volke der Antrag gestellt, denselben aus dem Rate auszuschliessen, weil nach Landesgesetz der Dienst fremder Fürsten und Herren mit dem Ratsplatze unvereinbar sei. Auf dieses hin verlas Pannerherr Zelger ein für diesen eventuellen Fall bereitgehaltenes Schreiben seines abwesenden Sohnes, in welchem er konstatierte, dass er bishin noch in keinem andern Dienste stehe, als in dem des Vaterlandes, dass er aber, in der Hoffnung, bald eine andere Laufbahn anzutreten, der Gemeinde alle ihm übetragenen Ämter gerne freiwillig anheimstelle. Die Resignation wurde ohne Diskussion genehmigt, doch beschloss man, einstweilen keinen Landeshauptmann zu wählen und dessen Funktionen den Landmajoren zu übertragen¹⁾.

Durch das Gelingen dieser Pläne war in den Behörden eine überwiegende bundesfeindliche Majorität gesichert worden. Die neuernannten Ratsherren waren zum Teil Beisässen²⁾, so dass

¹⁾ Landsgemeinde-Prot. Obersteg, Zoller von Büren, Businger. Der Georgenlandrat vom 24. April hatte eine Antwort auf den Erlass der Tagsatzung beschlossen, der auf eine demnächstige gemeinsame Beratung mit Schwyz vertröstete und bezüglich der Umtriebe in den Nachbarkantonen strenge Bestrafung aller Überwiesenen versprach (Korresp.-Prot. Nr. 105). Infolge des Landsgemeindeschlusses wurde dieses Schreiben nicht abgesandt, sondern einfach in kürzesten Worten der Beschluss dem Tagsatzungspräsidenten, sowie per Zirkular den XIX Kantonen kundgetan.

²⁾ Vgl. die Namen der nun in den Rat erhobenen Deputierten nach Schwyz oben Seite 127; die Namen der 16 Neugewählten sind folgende, wobei die Namen der Beisässen wiederum mit einem Stern markiert sind: * Alois Odermatt, Stans: * Maria Schallberger, Oberdorf; * Jakob Joller, Niederdorf; Kaspar Würsch, Buochs; Alois Barmetler, Buochs; Josef Zimmermann, Bergvogt am Bürgen; Melcher von Holzen, Bürgen; Peter Achermann, Gnossenvogt, von Begganried; Josef Anton Ambauen, von Begganried; Kaspar Blättler, Wolfenschiessen; Jakob Christen, Wolfen-

dadurch einer Verquickung der Beisässeninteressen mit der Bundesfrage die Grundlage entzogen war. Der Erfolg solcher Politik hatte sich schon bei der Wahl von Beisässen an den Schwyzern Bundesschwur trefflich bewährt. Von jetzt an wurde das Schwer gewicht der Politik völlig in den Landrat verlegt und trotzdem die Landsgemeinden vom 11. September 1814, 28. März und 16. März 1815 alle Entschliessungen in der Bundes- und Grenz besetzungsangelegenheit ausdrücklich der Landsgemeinde vorbe hielten, wurde von nun an, da die Stimmung des Volkes unsicher zu werden schien, alles diesbezügliche im Landrate, und zwar unter grösster Geheimhaltung abgewandelt. Es trat ein ganz diktatorisches, auf Furcht und Schrecken gegründetes Partei regement ein¹⁾.

* * *

schiessen; Remigi Käsli, Emmetten; * Kaspar Josef Odermatt, Emmetten; Jakob Josef Odermatt, Wiesenberge; Josef Remigi Niederberger, Dallen wil; Melchior Flüeler Obbürgen.

Merkwürdigerweise ergeben die 15 Deputierten und die 16 direkt Neugewählten nur die Zahl 31, während der Landsgemeindebeschluss ausdrücklich die Vermehrung des Rates um 34 Mitglieder ausspricht!

Durch diesen Schub kamen nun die meisten Mitglieder des «Fronegg Rates» in die Landesbehörde, darunter der Ehemann der Veronika Gut, Feld-Melch Odermatt, als ehemaliger Deputierter an den Schwyzern Bundes schwur (vgl. oben Seite 127).

¹⁾ Charakteristisch für die Stimmung, die im Lande herrschte, sind nachstehende Blätter aus dem viel zitierten Tagebuche des Malers Martin Obersteg, eines unpolitischen Biedermaiers. 3. Mai: «Anjezo hat man ein ganz albernes Geschwaz, die Brunnen im Gridli sollen zwey nicht mehr quällen; der einte solle abgegangen sein an der Urner Landsgemeind, der zweite an der Bundesannahme der Schwizer Landsgemeinde; der dritte solle aber annoch sehr stark quällen. Man sagt es vor gewiss und sind doch alles Lügen, wie ich sicher glaube». 5. Mai: «Heuchler, Auf loser, verstellte Kärls, trifft man überall an, man muss schrecklich zum Maul schauen, dass man nicht unglücklich wird». 8. Mai: «Im Rath ist Frieden, indem die Bundverwerfenden die Oberhand haben». 9. Mai: «Alles ist still im Vaterland, aber vom Zürichbund darf niemand nichts sagen».

Die nächste Folge dieser Ereignisse war die seit langer Zeit drohende völlige Trennung Engelbergs.

Wir müssen hier etwas zurückgreifen. Wie oben erzählt, waren die Verhandlungen über den definitiven Anschluss dieser Gemeinde an der unmotivierten Weigerung Nidwaldens, mit Tal und Kloster gemeinsam nach Weisung der diplomatischen Kommission zu unterhandeln, gescheitert. So war ein sonderbares Provisorium bestehen geblieben, in welchem Engelberg in Gerichts- und Verwaltungssachen den Kantonsbehörden sich unterwarf, an den politischen Geschäften dagegen sozusagen keinen Anteil nahm¹⁾.

Als die Verhältnisse in Nidwalden immer mehr eine unheilvolle Wendung nahmen, tauchten in Engelberg, im Kloster, sowie im Tal, die Pläne einer völligen Trennung wieder auf. Abt Karl wandte sich mehrmals konfidentiell an seinen Landsmann, den einflussreichen Zuger Staatsmann und Tagsatzungsgesandten Sidler um Rat und Aufklärung der Situation. In einem seiner Antwortschreiben, am 20. September 1814, schreibt derselbe u. a.: «Die Lage des Gotteshauses und des Thales Engelberg muss unter den gegenwärtigen Umständen allerdings bedenklich seyn. Aber Euer Gnaden machen sich um den Canton Unterwalden sowohl, als um die gesammte Eidgenossenschaft verdient, wenn Hochselbe auf dem Wege der Beredung und Überzeugung zur Belehrung und Besänftigung der aufgebrachten Gemüther und zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung beytragen und durch Gehülfen beytragen lassen. Indessen würde ich Bedenken

¹⁾ Die später zu erwähnende «aktenmässige Darstellung» vom Jahre 1816 sagt ausdrücklich, dass Engelberg an der Schwyzerbundeslandsgemeinde nicht beteiligt war, wie auch unter den dort Abgeordneten von allen Gemeinden Nidwaldens, einzig Engelberg nicht vertreten ist. Das Empfehlungsschreiben Abt Karls für die Engelberger Gesandten an Statthalter Sidler vom 6. April 1815 sagt ausdrücklich: «An den Landesgemeinden, die Nidwalden von der Eidgenossenschaft trennten, hat unsre Gemeinde eben so wenig Anteil, als an der Beschwörung des Bundes von 1315, weil wir immer nur provisorisch an Nidwalden angeschlossen waren».

tragen zu einer von Seite Engelbergs gegen den Landsgemeindebeschluss bestimmten Erklärung an die Tagsatzung, sowie zur Anschliessung an Obwalden oder Selbstconstituirung einstweilen rathen zu dürfen; ich fürchte, es möchte dadurch Nidwalden so gereizt werden, dass es ihrem Stifte Misshandlung und Verfolgungen aller Art zuziehen könnte und dasselbe itzt wenig oder späten Schutz fände, besonders wenn, wie es hier verlautet, Obwalden beinahe auf dem Punkt steht, von Nidwalden nachgezogen zu werden».

Der Abt trug diesem Ratschlag Rechnung. Im Tale aber nahm die Erbitterung so zu, dass auf St. Thomastag, den 21. Dezember eine Gemeinde zusammengerufen wurde, welche «beinahe wieder einstimmig verlangte, sich von Unterwalden zu trennen». Den Bemühungen einiger nidwaldnerisch gesinnter Räte gelang es zwar, einen definitiven Beschluss zu verhindern¹⁾. Am 15. Januar 1815 fand wieder eine Talgemeinde statt, die sich wieder für die Trennung ausgesprochen zu haben scheint.

¹⁾ Unterm 13. Dezember 1814 schreibt Pannerherr Zelger an Abt Karl: «Schon von mehrerer Seite vernahm ich zuverlässig, dass am nächsten Sonntag in Engelberg eine Thalgemeinde sich versammeln, dass solche in Hochdero lobl. Stift gehalten und aus dem was bey letztabgehaltener Gemeind vorgegangen ist, zu erwarten seyn muss, dass die politische Trennung des Thals von Nidwalden beschlossen werde. Weit entfernt in die Fragen einzutreten, ob eine solche Trennung im gegenwärtigen Augenblick schicklich, von Dauer und für das Thal von Nutzen seyn würde, nehme ich einzig die Freyheit als Freund Euer Gnaden zu bemerken, dass diese vorzuhabende Versammlung im mildesten Sinn genommen als gesetzwidrig und illegal anzusehen ist, da laut unsrer bestehenden Ordnung der Dinge keine Gemeindeversammlung statthaben kann, ohne vorherige Begrüssung der Landes-Obrigkeit. Eure Gnaden seynd allzu weise und zu klug, um nicht einzusehen, dass, wenn diese Gemeinden in dero hochlobl. Stift abgehalten wurde, selbe annoch mehr Officialität erhalte und schiefer Auslegung unterworfen seyn würde». —

Im Gemeindeprotokoll findet sich diese Gemeinde nicht eingetragen. Ich entnehme das weitere einem Briefe Abt Karls an Herrn von Balthasar in Luzern, vom Ende Januar 1815. (Stifts-A. Engelberg.)

Denn der Abt, welcher bereits verweigert hatte, diese Versammlung im Kloster abhalten zu lassen¹⁾, legte unterm 26. Januar bei der Gemeinde und der Regierung von Nidwalden eine Protestation gegen alle seit dem 22. Mai 1814 ergangenen Gemeindebeschlüsse ein: er erkenne einzig den Beschluss vom 22. Mai an und halte einzig die damals bestimmte Kommission für berechtigt, die Anschluss-Unterhandlungen zu führen²⁾.

Infolgedessen versammelte sich diese Kommission schon andern Tages und der Abt erklärte derselben zu Beginn der Sitzung offiziell, dass «wenn sich die Gemeinde trenne, er im Namen des Gotteshauses sich nach den Local-Umständen befasse, und sich dermalen nicht von Unterwalden trennen werde, wie auch auf die Souverainitäts-Rechte keine Gedanken mehr mache». «Nach tumultuarischem Gered» wurde der Vorschlag des Abtes, «die Verhältnisse zwischen dem Kanton und dem Gotteshause und Thale vereint wieder anzuknüpfen», genehmigt und die Regierung gebeten, «dass sie einen Tag bestimmen möchte, entweder durch Abgeordnete oder durch Schreiben, die Sache wieder in Gang zu bringen»³⁾.

Der Wochenrat wies am 30. Januar das Gesuch an eine Regierungskommission zur Vorberatung auf nächsten Landrat⁴⁾, während die Engelberger inzwischen Gesandte nach Küssnach und Gersau schickten, um zu erfahren, unter welchen Bedingungen diese Bezirke dem Kanton Schwyz einverleibt worden seien⁵⁾.

Am 18. Februar bat die Kommission die Regierung um Erlaubnis, eine Gemeinde abhalten zu dürfen⁶⁾. Als Antwort

¹⁾ Auch das Protokoll dieser Gemeinde ist nicht eingetragen, nur das Konzept der Platzverweigerung von der eigenen Hand Abt Karls liegt im Stifts-A., sowie eine Kopie der Eröffnungsrede des Talammanns Müller.

²⁾ Stifts-A. Engelberg. Die Nidwaldner Protokolle und Akten berichten nichts davon.

³⁾ Stifts-A. Kommissionsprotokoll.

⁴⁾ W. R. Prot., Korresp-Prot. (St.-A. Nidwalden) und Orig. Stifts-A.

⁵⁾ ⁶⁾ Stifts-A. Kommissionsprotokoll.

erfolgte am 20. Februar ganz unerwartet der, mit dem Entscheide vom 30. Januar völlig im Widerspruch stehende, dagegen der früheren Haltung der Nidwaldner Behörden konforme Beschluss des Wochenrates: «Über den angelangten Brief von Engelberg haben m. g. H. und O. nicht eintreten wollen, indem Hochselbe die in diesem Brief Unterschriebenen nicht als Behörde anerkennen»¹⁾.

Eine solche Zurückweisung ertrug das erschütterte Loyalitätsgefühl der Engelberger nicht mehr.

Die engere Kommission, die das Schreiben zwei Tage später entgegennahm, war ganz verblüfft und beschloss, nichts vor Zusammentritt der ganzen Kommission vorzunehmen. Der Abt gab dabei wiederum, «nicht nur für sich, sondern für sein gesammtes Capital im Beysein Herrn P. Priors und Herrn Pfarrers», den Verzicht auf alle Souveränitätsrechte zu Protokoll²⁾.

Leider fehlen nun die folgenden Sitzungsprotokolle. Nach der Landsgemeinde vom 28. März aber vernehmen wir aus andern Quellen, dass die Gemeinde sich entschloss, «aus Furcht die betrübten Folgen oder Strafen dieser Zügellosigkeit mitzubüssen, zween Herren Räthe unserer Gemeinde nach Zürich zu dem Herrn Landammann von Flüe (dem Gesandten Obwaldens), abzuschicken, um Hochselbem unsere traurige Lage zu schildern, unser Benehmen bey diesen uneidgenössischen Schritten zu beweisen und da nicht nur Rath und Hilfe zu suchen, sondern uns auch für die Zukunft zu sichern». Ein vom Abte diesen Abgeordneten mitgegebenes, vom 6. April 1815 datiertes Empfehlungsschreiben an Statthalter Sidler von Zug, bittet um Unterstützung. «Der regierende Landammann von Flüe, dem unsere Lage und Wünsche vorhin schon bekannt seyn werden, wird gebeten, sich unserer Gemeinde anzunehmen; Euer Hochwohlgeborenen würden den vielen Gefälligkeiten die Krone aufsetzen, wenn Hochsie den obgedachten S. T. Herrn Landammann unter-

¹⁾ Wochenrats-Prot., Korresp.-Prot. und Orig. Stifts-A. Engelberg.

²⁾ Stifts-A. Kommissionsprotokoll.

stützten. Anschluss an Obwalden war längstens schon der Wunsch der meisten Bewohner unseres Thales, allein die Lage widerstrebt uns »¹⁾. Dies ist die erste bekannt gewordene Äusserung eines Anschlusses an Obwalden.

Wir wissen nicht, was diese Deputierten, Ammann Müller und Seckelmeister Müller in Zürich ausgerichtet haben. Die Akten der Tagsatzung sagen nichts darüber und was viel auffallender ist, der Gesandte Obwaldens, Landammann Michael von Flüe, berichtet an seine heimische Regierung gar nichts über diese zu ihm gekommene Deputation. Und doch sind dessen ausführliche Berichte aus jenen Tagen vollständig erhalten²⁾.

An einen Erfolg im Sinne der engelbergischen Wünsche war übrigens damals bei der Tagsatzung noch nicht zu denken: sowohl wegen deren konsequent zuwartenden Haltung in der Nidwaldner Angelegenheit, als mit Rücksicht auf den bekannten Beschluss der diplomatischen Kommission, die Engelberg als integrierenden Bestandteil Nidwaldens proklamiert hatte. Möglich, dass Sidler, den zuerst zu ihm kommenden Deputierten den Rat erteilte, in Würdigung dieser Sachlage umzukehren, ohne bei dem Obwaldner Landammann vorzusprechen³⁾.

Den erwünschten Anlass zum endlichen völligen Bruche gab bald darauf ein an sich geringfügiges Ereignis. Im Georgenlandrat, den 24. April, war unter dem Eindruck der letzten Extragemeinde und in der Befürchtung, dass die dort deutlich zu Tage tretende Bundesfreundlichkeit an der bevorstehenden ordentlichen Landsgemeinde durch Zuzug aus Engelberg zum

¹⁾ Konzept von der Hand des Abtes. St.-A.

²⁾ St.-A. Obwalden, Tagsatzungs-Berichte 1815. Aus der Beantwortung der beiden Berichte von Flües vom 8. und 12. April seitens des Rates vom 15. April geht klar hervor, dass aus dieser Zeit kein weiterer Bericht von Flües abgegeben wurde, als jene beiden noch erhaltenen, welche nur von allgemeinen Tagsatzungsangelegenheiten handeln. — Die nächstfolgende Relation ist vom 21/22. April.

³⁾ Der Wortlaut des Protokolls der Talgemeinde vom 1. Mai lässt keinen Zweifel, dass die Deputation wirklich in Zürich gewesen.

Siege gelangen könnte, ein Antrag gefallen, der Landsgemeinde zunächst die Frage zu unterbreiten, ob die Engelberger überhaupt stimmberechtigt seien oder nicht?¹⁾.

Zweck dieser Anregung, die gar nicht weiter diskutiert wurde, war offenkundig, die Engelberger durch einen Zustand der Ungewissheit zurückzuschrecken und vom Erscheinen an der Landsgemeinde abzuhalten. Und das gelang. Der anwesende Elfer von Engelberg benachrichtigte gleich bei seiner Heimkunft die Kommission, welche sofort folgendes Schreiben abfertigte: «Als unser Herr Elfer uns hinterbrachte, dass gestern bey hochweisem Landrat der Antrag geschehen, bey nächst bevorstehender Landsgemeinde zum Entscheid aufzuwerfen, ob die Gemeinde Engelberg zum Mehr zugelassen werden solle oder nicht? so geben wir hiemit vorläufig die Erklärung, dass dieser Entscheid um so weniger nöthig seye, weil wir es bey gegenwärtiger Stimmung ohne das überflüssig finden, dabey zu erscheinen. Wird der Beytritt zum allgemeinen Bund von Nidwalden beschlossen, so zeichnet uns derselbe das Verhältnis ohne gemeldete Massnahme für die Zukunft vor; — glaubt es sich aber glücklicher, denselben zu verwerfen, wird es uns niemand verargen, wenn unsere Gemeinde sich nach Möglichkeit zu verwahren trachtet». Das Protokoll drückt sich noch deutlicher als das Schreiben aus: «Wenn Nidwalden dem allgemeinen Bund nicht beitreten will, wird sich Engelberg für getrennt halten und für sich selbst sorgen». Auf den Tag nach der Landsgemeinde ward die Talgemeinde zusammenberufen. Da der Elfer sich beschwerte, allein das Schreiben dem auf den 27. April angesetzten Landrat zu überbringen, so wurden zwei andere Räte, Seckelmeister Müller und Andreas Häcki beordert, ihn zu begleiten²⁾, der Landrat aber nahm ganz ruhig von der

¹⁾ Im Landratsprotokoll findet sich hierüber nichts.

²⁾ Kommissionsprot. Stifts-A. Engelberg. Vgl. darüber auch die Denkschrift des Kantons Nidwalden an die h. eidg. Stände über die Ein-

Erklärung Notiz, ebenso von einem Proteste, den Maurus Cattani in Stans und Dr. Joachim Feyerabend in ihren «und im Namen aller Engelberger, die um diesen Schluss nichts wissen und sich nicht verantworten können», dagegen einlegten¹⁾.

Als die Landsgemeinde vom 30. April die Mitgliederzahl des Landrates auf 100 setzte und hiezu 34 neue Wahlen traf, genehmigte sie dadurch ausdrücklich und stillschweigend die angedrohte Abtrennung von Engelberg, indem unter den 66 alten Ratsgliedern, die sechs Vertreter Engelbergs nicht mitgezählt sind²⁾.

Der Schachzug war also gelungen, und die Engelberger konnten sich mit formellem Recht auf den Standpunkt stellen, dass Nidwalden sie ausgestossen, nicht sie sich losgetrennt. Auch materiell kam dieser Standpunkt, wie die Folge noch näher zeigen wird, der Wahrheit sehr nahe. —

Am Tage nach der Landsgemeinde, am 1. Mai, versammelte sich in Engelberg die Talgemeinde und beschloss nach Vorschlag der Kommission und auf eine Empfehlungsrede des Prälaten mit grosser Mehrheit die Trennung von Nidwalden: «Der Thalamann solle vorläufig die Gewalt haben zu befehlen und zu verordnen wie ein regierender Landammann.» Die früher nach Zürich abgeschickten Deputierten wurden neuerdings mit einer Mission nach Obwalden und eventuell nochmals nach Zürich betraut. Die grössere Kommission ward als provisorische Talbehörde bestimmt; drei Mitglieder der Kommission, drei Ürteräte

verleibung Engelbergs (1816). S. 13 ff. und die «kurze, aber aktenmässige Darstellung» von Seite Obwaldens (1816). S. 8.

¹⁾ Landratsprot. und «Denkschrift» Nidwaldens. S. 27.

²⁾ Vgl. die «aktenmässige Darstellung». S. 8. Der Landrat bestand bisher aus den zehn Vorgesetzten und je 6 Vertretern der 8 «grossen» und je 4 Vertretern der 4 «kleinen» Ürten, als aus 72 Mitgliedern. Die Zahl 66, welche der Landsgemeindebeschluss mehrfach nennt, ergibt sich nach Abzug der sechs Vertreter der «grossen Ürte» Engelberg. Vgl. oben S. 94, Anm. 1.

und drei Siebenrichter sollten zusammen einen Vollziehungsausschuss bilden¹⁾.

In Nidwalden nahm man diesen Schritt, wie etwas längst Erwartetes, ja geradezu Beabsichtigtes auf. Kein Protest erfolgte; weder im Land- noch im Wochenrat kam die Sache offiziell zur Sprache²⁾. Nur die Nidwaldner Militärikommission verlangte am 9. Mai eine Erklärung darüber, « ob Engelberg sein Contingent zu dem ihrigen stossen oder sich selbst organisieren wolle » und auf die am 15. erhaltene Antwort « der provisorische Zustand der Thal-Behörde erlaube keine bestimmte Beantwortung dieser Frage », erwiederte sie am 22. brusk und kalt: Die dasige Regierung habe weder die Gemeinde Engelberg durch einen Beschluss in diese provisorische Lage versetzt, noch könne sie von sich aus ihren anderweitigen Absichten in den Weg treten, weil sie Engelberg seinen freien Willen lasse, seinen Zustand so zu ordnen, wie es ihm für jetzt und in Zukunft konveniren möge. Die Regierung verlange inzwischen nur die Zurücklieferung der Militäreffekten, welche den Engelberger Auszügern übergeben worden, ins Zeughaus zu Stans.

Die provisorische Behörde von Engelberg verweigerte dies, da das Tal und Kloster im Jahre 1803 das geleerte Zeughaus in Stand bringen halfen « und wohl so viel oder mehr daran gethan als diese 32 Gewehre mit sehr unvollständiger Zubehörde ertragen »³⁾.

Am 21. Mai nahm die Talgemeinde den Bundesvertrag und den Wiener-Rezess mit überwiegender Mehrheit an. Sämtliche Räte, Richter und Kommissionsmitglieder hatten sich dafür ausgesprochen und der Abt hatte versichert, « dass er darin wider die Religion gar nichts streitendes vorfinde. » — Es wurde be-

¹⁾ Gemeindeprotokoll im Talarxiv und Aufzeichnungen im Stifts-A. Engelberg.

²⁾ Wie leicht auch die öffentliche Meinung den Abfall Engelbergs nahm, zeigt das Tagebuch des Malers Obersteg, der sonst so gerne klagt und diese Ereignisse mit keinem Wort erwähnt.

³⁾ Originale und Kopien im Stifts-A. Engelberg.

schlossen, vorderhand die bisherigen Gesetze in Kraft zu erklären, die bisherigen Gerichtsinstanzen, Vermittlungsrat und Siebengericht fortamten zu lassen, dagegen kein Appellationsgericht einzusetzen, «in Hoffnung, dass wir in diesem vielleicht kurzen provisorischen Zustand dessen nicht bedörfsten». Die weitere Gestaltung der künftigen Verhältnisse Engelbergs sollte sich in Zürich auf der Tagsatzung entscheiden, wohin der regierende Obwaldner Landammann Ignaz Stockmann die Engelberger Deputierten zu berufen versprach, sobald es ihm an der Zeit scheine¹⁾.

* * *

Am gleichen Tage wie in Nidwalden, am 30. April, hatte auch in Schwyz die ordentliche Landsgemeinde stattgefunden und wie vorauszusehen war, hatte das Volk den Bundesvertrag und den Wiener Rezess nunmehr ohne Opposition genehmigt. An Nidwaldens Seite stand nun einzig noch Innerrhoden; die öffentliche Meinung nahm die Selbstgenügsamkeit dieser beiden Miniaturkantönchen mehr von der komischen Seite, doch äusserte die gesamte Presse unverhohlen ihre Entrüstung. Die ordentliche Nachgemeinde von Nidwalden, die sich sonst verfassungsgemäss nur mit gesetzgeberischen Akten zu befassen hatte, beschloss, auf die dringenden Vorstellungen des Obervogtes und des Zeugherrn an das Tagsatzungspräsidium und den General Bachmann je einen Expressen abzuschicken und ebenso durch ein Zirkularschreiben an alle Kantone energisch dagegen zu protestieren, dass die Beschlüsse der Nidwaldner Landsgemeinde über die Teilnahme an

¹⁾ Gemeindeprotokoll; Aufz. im Stifts-A., ebendaselbst die Protokolle der Ordinari-Säumergemeinde vom 15. Mai und der Sitzung der grössern Kommission vom 20. Mai, wo die Gesandten über ihre Rücksprache mit dem Obwaldner Landammann relatirten. In letzterer Sitzung wurden der Abt und der Talschreiber Melchior Josef Kuster mit der Redaktion eines Memorials betraut, das den Gesandten nach Zürich mitgegeben werden sollte. Der Abt empfahl dringend, Nidwalden «unterdessen so wenig als möglich vor den Kopf zu stossen oder sich mit solchem zu zerwerfen».

der Grenzverteidigung « mit schiefen Auslegungen » verdächtigt würden. Wenn Nidwalden auch einstweilen vom eidgenössischen Verbande zurückhalte, so sei es doch beseelt vom ernsten Willen, das Vaterland und den ganzen Umfang der schweizerischen Grenzen mitbeschirmen zu helfen. Die Mannschaft werde willig ausziehen, « sobald nur der Ruf an uns ergehet »¹⁾.

Der Obergeneral erwiederte hierauf, « dass alle unter sein Kommando gestellten Truppen der Eidgenossenschaft den Eid der Treue zu leisten haben und dass der General alle Befehle und Weisungen inbetreff der Verwendung der Zuzugstruppen einzig von der Tagsatzung als der höchsten schweiz. Behörde erhalte, welcher er auch das Schreiben der H. Regierung von Nidwalden ungesäumt mittheilen und deren Verfügung darüber gewärtigen werde ». Die Tagsatzung ihrerseits richtete als Antwort am 19. Mai folgendes Ultimatum über den Bundesbeitritt an die Regierung: « Wir sind uns gewohnt, in allen Handlungen nach alteidgenössischen Grundsätzen mit gerader Offenheit zu Werke zu gehen und auf der einen Seite der Würde, welche die Bundesbehörde des schweizerischen Freistaates zu beobachten hat, nichts zu vergeben, auf der andern aber, so lange es immer mit derselben verträglich ist, zu thun, was auch ehemaligen Bundesgliedern frommen kann. Daher fordern wir Sie, Tit! zu Handen Ihres Staates nochmals bei Ihren Pflichten gegen sich selbst und gegen die alten Miteidgenossen auf nach ihrem Beispiel dem eid-

¹⁾ Korresp.-Prot. Nidwalden B. Nr. 137, 138 und 147 (17. Mai). Vgl. auch Obersteg; dagegen übergeht das Protokoll der Nachgemeinde diese Beschlüsse mit Stillschweigen.

Am 17. Mai wurde die Mitteilung an den Oberinstruktor der Artillerie von Luternau erlassen, dass ein Munitionswagen mit 20,000 Patronen und 2000 Feuersteinen schon lange bereit stehe, so dass er auf die Abberufung unseres Kontingents von 190 Mann sogleich abgehen könne. Auch sei der Militärkommission Befehl gegeben zur Bereithaltung eines Reserve-Munitionswagens.

Weitere Korrespondenzen im Korr.-Prot. beschlagen die vom eidgenössischen Kommando angeordneten Signalfeuer und sind an General Bachmann und die Nachbarstände gerichtet.

genössischen Bund und der Erklärung der hohen alliierten Mächte, d. d. 20. März, über die schweizerischen Angelegenheiten beizutreten, mit der weitern Anzeige, dass wenn bis auf den 5. Brachmonat diessfalls keine entsprechende Erklärung von Ihnen einlangt, dann zumal ohne weitere Rücksichten auf den Kanton Unterwalden nid dem Wald hierseits über den Bundesabschluss, sowie über den Wienerrezess und besonders auch in Ansehung auf die aus demselben herfliessenden ökonomischen Vortheile verfügt werden wird, was den Umständen angemessen ist. Noch fügen wir die Anzeige bei, dass wir auf den uns zugesandten Beschluss Ihrer Landsgemeinde vom 30. April, welcher die Sonderung vom eidgenössischen Bunde ausspricht, erkannt haben, es könne wegen der daraus entspringenden zweideutigen Stellung von dem nidwaldenschen Kontingente zur Vertheidigung des Vaterlandes kein Gebrauch gemacht werden, daher das Generalkommando die Anweisung erhalten hat, solches nicht zur Armee zu berufen »¹⁾.

Der Wochenrat antwortete am 29. Mai, dass er das Ultimatum «von so wichtiger Art» fände, dass er dasselbe dem auf den 5. Juni (offenbar absichtlich gerade auf den letzten Tag des Termins) angesetzten Landrat unterbreiten müsse²⁾. Die Zwischenzeit benützten die Führer, um durch einen Expressen den Rat ihres Gewährsmannes Haller einzuholen. Derselbe erwiderete dem Landammann Würsch unterm 2. Juni: «Ich habe Ihren freundschaftlichen Brief samt Beilagen, die mir zwar schon bekannt waren, richtig erhalten und den Überbringer David Wymanm sogleich an den von Wien zurückkommenden wohlvertrauten Herrn Oberst und Generalcommissari Wyss gewiesen, auf dass er diese Schriften entweder in fremde Zeitungen einrücken lasse oder dem Herrn General von Steigentesch mittheile oder auch ins kaiser-

¹⁾ Absch. III, 70 und 127.

²⁾ Korresp.-Prot. B. Nr. 170.

liche Hauptquartier sende, wo er sehr wohl angesehen ist und wohin er bald mit Graf Johann v. Salis abreisen wird.

Nach meiner Ansicht habet Ihr bey der Weigerung den Zürich-Bund und den Wiener Vorschlag anzunehmen gar nichts zu befürchten, wofern Ihr nur erkläret, dass Ihr aus Dank gegen die hohen Allirten und aus gerechtem Hass gegen die Urheber Eueres Unglücks im Jahr 1798 bereit seyet, Euer geringes Contingent zu stellen, nicht nur zu einer unnützen Grenzbedeckung, sondern um mit den Allirten an dem Kriege thätigen und ehrenvollen Anteil zu nehmen. Dies wird Euch bey den Allirten mehr nützen, als alle die Zürcher Constitutionen, an denen ihnen nichts gelegen ist und die Östreich nicht einmal gerne sieht. —

Müsset Ihr zuletzt absolut nach Zürich, so thut es in Gottes Namen, aber 1. mit solchen Vorbehalten wie Schwyz, dass Ihr immer wieder davon zurückkommen könnet. 2. muss ein Wohlgesinnter geschickt werden mit der geheimen Instruktion, sich bey jeder Gelegenheit allem Neuen und Revolutionären zu widersetzen, alles Alte und Rechtmässige aber zu unterstützen und zu begünstigen. Dadurch bekommen die Guten eine Stimme mehr und das zürchersche Machwerk wird vielleicht durch sich selbst aufgelöst. 3. müsst Ihr sagen, Ihr gehet nur unter dem Beding, dass man an dem Krieg gegen Bonaparte Anteil nehme. Dies wird die Tagsatzung in grosse Verlegenheit bringen und Euch bey den Allirten das beste Spiel machen, so dass beim Frieden die neuen Cantone vielleicht nicht so gut fahren werden »¹⁾. Gleichzeitig versicherte der genannte Kommissär Wyss die Nidwaldner seiner Hülfe: « In diesem Augenblick ist es darum zu thun, Zeit zu gewinnen, die Hohen Mächte von dem festen Entschlusse und seinen gerechten Beweggründen zu unterrichten und ihnen die thätige Mitwirkung gegen Frankreich anzutragen. Alles dieses scheint mir in den eingesendeten Schriften enthalten. Sie müssen also an die allerhöchsten Behörden der Monarchen

¹⁾) St.-A. Nidwalden. Akten über Umtriebe 1815.

gelangen. Mir scheint bey der Ungewissheit ihres und ihrer Herrn Minister dermaligen Aufenthalts der sicherste Weg, sie durch des alten Prinzen von Metternich Hochfürstliche Durchlaucht, den ich zu kennen die Ehre habe an den Fürsten Minister seinen Sohn abgehen zu lassen. Ich bin überzeugt, dass er ihm sie richtig zukommen lassen wird und ich bin ebenso überzeugt, dass der letztere sie nicht ungelesen bey Seite legt. Ich würde Euer Hochwohlgeboren Einwilligung zu diesem Antrag erwartet haben, allein wir verlieren Zeit und im vorliegenden Falle dürfte jeder Aufschub nachtheilig sein »¹⁾.

¹⁾ L. c. — Franz Salomon Wyss von Bern, Sohn des Joh. Jakob, Landvogt zu Brandis, getauft 12. Februar 1756, wurde Schulratsschreiber 1773, Mitglied des Grossen Rates 1785, deutscher Oberkommissär 1786, Sechszeher zu Webern 1795. In der Sitzung der 200 am 31. Januar 1798 wies er die Versammlung durch einen feurigen Vortrag zu entschlossenem Widerstand gegen die Zumutungen Mengauds hin und wurde zur Pazifikation des Aargaus bestimmt. Nach dem Falle Berns siedelte er sich in Waldshut an und betrieb dort eifrig die Bildung des Regiments Roverea. Dann zog er nach Steiermark, wo er ein kleines Gut erworb. Ende 1813 näherte er sich mit den Alliierten der Schweiz und war Mitglied des «Waldshuter-Comite». Der Staatsrat von Bern nennt in einem Schreiben vom 18. Dezember 1813 an den eidgenössischen General »den vergeldstagten Commissarius Wyss, einen Mann ohne alle Achtung und Bedeutung, wegen welches allein ein öffentlicher Aufruf nicht schicklich scheint».

1815 befand er sich als Spezialagent auf dem Wiener Kongress. Der Geheime Rat schreibt am 1. März 1815 an den bernischen Gesandten Zeerleider: «Noch ein Wort über den sich in Wien aufhaltenden und wie Euer Tit. melden, nicht unbedeutend arbeitenden Herrn Wyss. Da dieser Mann nach Aufträgen einzelner Personen handelt, so ist es uns wichtig zu wissen, was da geht und wohin er zielt. . . . Vielleicht sind seine Absichten von den unsrigen nicht ganz divergierend? . . . Wir haben alle nur ein Ziel, mehrere Wege können dahin führen, keiner darf ausser 'Acht gelassen werden!» (Manual des Geh. R. Bd. III, 221.) Wie man sieht, wurde der Mann von der Berner Obrigkeit doch nicht so ganz ignoriert. Später befindet er sich im Lager der Alliierten in Fontainbleau und dann in Paris — kehrte dann nach Bern zurück, wo er keine öffentliche Rolle mehr spielte. Er starb am 25. Januar 1817. Sein Sohn fiel

Die Nidwaldner scheinen keine Lust gehabt zu haben, auf diese Ratschläge eines weitergehenden Truppenangebotes einzutreten, am 5. Juni wurde das Exerzieren mit den auf Piket gestellten 191 Mann vom Wochenrat « für dermalen gänzlich » aufgehoben.

Als am 12. Juni in Zürich noch keine Antwort auf das Ultimatum eingetroffen war, erteilte die Tagsatzung der diplomatischen Kommission den Auftrag, « ihr Gutachten einzugeben, ob noch weitere Massregeln gegen Nidwalden, dessen Benehmen auf eine gänzliche Trennung vom Bunde schliessen lasse, vorgenommen werden und in was diese Massregeln bestehen sollen »¹⁾. Inzwischen langte am 19. Juni ein weitläufiges, nach dem Urteil des Obwaldner Tagsatzungsgesandten in *stilo clericali* und nicht in *stilo curiali* abgefasstes Schreiben ein²⁾. Die geistlichen Verfasser, Egger und Kaplan Würsch hatten solange daran gearbeitet, dass es nicht eher fertig geworden, trotzdem es vom 5. datiert war. Es enthielt eine direkte Zurückweisung. « Das Unterwaldner Volk schätzt, liebt und ehrt nur das alte, das heisst die von seinen Vätern ererbten Rechte, Freiheiten und die Unabhängigkeit und Volkssouveränität. Das Recht Krieg zu erklären, Frieden, Bündnisse und Verträge zu schliessen hatte das Unterwaldner Volk Jahrhunderte lang ausgeübt und schätzt es hoch, als das kostbarste Erbteil seiner Väter, weil es deutlich einsieht, dass ohne dieses jedem Souverain zukommende Recht, seine von hohen Kaisern und Königen anerkannte Souveränität nicht mehr wahrhaft, ein blosser Titel als Anteilnehmer und ein grosses Unglück seyn würde. In den in Zürich entworfenen Akten haben wir ganz andere aufgestellte Sätze gesehen Die Eidgenossenschaft war hundert Jahre ein unabhängiger souveräner Staat, aus einzelnen unabhängigen Staaten zusammengesetzt,

1849 als österreichischer General in Ungarn. (Gefällige Mitteilung von Staatsarchivar Türler; Tillier V, 557, idem Mediation II, 389.)

¹⁾ Absch. III, 128.

²⁾ Bericht von Landammann Stockmann vom 21. Juni. (St.-A. Obwalden.)

nicht aus privilegierten Provinzen . . . Wir Unterwaldner nid dem Wald haben die bösen Wirkungen einer Einheitsregierung genug erfahren, wo wir, aller wahren Freiheit und alles anererbtten Rechtes beraubt, täglich überhand nehmendes Elend, Jammer und Sittenverderbniss und seufzende Noth und Armuth in allen Orten und Thälern erblickten, die uns an den Rand des Verderbens gebracht hatten. Die Behandlungsart gegen den Kanton Tessin und die ausgeübte Gewalt, wie eines Souverains bei Einführung der dortigen Kantonsverfassung macht uns denken, dass es im Sinne solcher neu entworfenen, zwar nie beschworenen Akten gelegen und noch liegen könne, die Souverainitätsrechte aus den Kantonen gänzlich der Tagsatzung zu übertragen, zu concentrieren etc. — Wenn man das Alte und die alten Bünde will, wie man der gleichen thut, warum verhindert man die Erneuerung und Wiederherstellung des uralten dreyörtigen Bundes von 1315, welcher der alte Grundstein der schweizerischen Eidgenossenschaft ist? Wenn man den Dreiörterbund erneuerte und schwüre, sich an den alten Baum anlehnte, den unsere Vorfäder gepflanzt und auferzogen und der für unsere angeborne Natur, für unsere Verdauungskräfte und für unsere Umstände die besten und angemessensten Früchte hervorgebracht, wenn man, so zu reden, den Wagen in die alte Strasse und ins alte Geleis stellte, dann wären wir versichert und glaubten, dass es das alte seye. Aber jetzt sich erklären, diesem wirklichen Entwurf beizutreten und sich dahin jetzt einzulassen, das kommt uns wahrlich hart und schwer vor.

Wir haben daher an der hohen Landsgemeinde den 30. April beschlossen, nichts über den in Zürich entworfenen Bundesakt etwas ferneres zu erkennen, bis die wirklichen Begebenheiten und Kriegsereignisse beseitigt seyn werden und bei diesem Beschluss ist auch der gesessene Landrat am 5. dies geblieben und macht hochdenselben davon Anzeige. Auch verwahrt sich Nidwalden aufs feierlichste gegen jeden Beschluss der schweiz. Tagsatzung über die allenfalls erkannten Benachtheiligungen jeder uns zukommenden Vortheile. . . . Wir verhehlen es nicht und bekennen es offenherzig, dass Unterwalden nid dem Wald wirklich in einem

sehr üblichen Vermögenszustand sich befindet, so dass gewiss in der ganzen Schweiz kein Land wirklich einer grösseren Armuth ausgesetzt ist. Ein armes Hirtenvolk, eine arme Obrigkeit und schlechte Hilfsquellen » . . . ein grosser Nachteil für die armen Brandbeschädigten von 1798 sei der Verlust der Zollvorteile in der italienischen Schweiz und des Ertrags der ehemaligen Vogteien, was man nicht etwa aus Herrschaftsangst anführe, sondern zur richtigen Würdigung der Lage. — Trotz alledem aber sei man jetzt noch bereit, an der Grenzverteidigung teilzunehmen; aber in den Bund eintreten: nein. « Hütet Euch, uns arme verlassene, aber gewiss noch mit Schweizersinn beseelte Unterwaldner dieses Aufschubs wegen und wegen unserer Denkungsart zu verfolgen oder hart und unabänderlich zu behandeln. Nach diesen Kriegsbegebenheiten wird sich manches aufheitern und dauerhaft legen. Bleibet also auch jetzt noch unsere Brüder! »¹⁾

Man merkt dem Abschiede die Verlegenheit an, in welcher sich die Tagsatzung befand. Die Würde der Behörde verlangte auf einen solchen Abschlag die ungesäumte Ausführung der im Ultimatum angedrohten Folgen; man konnte ziemlich sicher voraussehen, dass eine weitere Nachsicht gerade in Nidwalden selber als Schwäche ausgelegt würde. Die Gesandtschaften von Uri und Zug, vorzüglich aber diejenige Obwaldens, stellten mit Nachdruck die Gefahr vor, welche aus einer Verlängerung der jetzigen schwankenden Verhältnisse mit Nidwalden entstehe würden, da die dort prädominierende Partei nicht allein in ihrer Isolierung beharre, sondern es als ein besonderes Glück preise, aller eidgenössischen Lasten, welche dermalen so schwer auf andern Kantonen liegen, enthoben zu sein und die Nachbarn durch stete revolutionäre Einwirkung in gleiche Verirrung zu ziehen suche; daher sei es notwendig, dass, wenn die Tagsatzung noch einmal Geduld mit Nidwalden ausüben wolle und der letzte Schritt ohne Erfolg bleibe, dann alsgleich wirkliche durchgreifende Massregeln getroffen werden.

¹⁾ Korresp.-Prot. Nr. 174.

Auf Antrag der diplomatischen Kommission ward unterm 28. Juni von allen Ständen (mit Ausnahme von Schwyz, welches sich ohne Instruktion über den waltenden Gegenstand befand), beschlossen, ein neues Ultimatum an Landammann, Landrat und gemeine Landleute nid dem Wald zu richten und durch Drucklegung zu verbreiten. In Kürze wurden darin die weitschichtigen Bedenken zurückgewiesen, obwohl eigentlich diese «angeführten Gründe und Besorgnisse bei besonnener Prüfung der Sache und bei einem ruhigen Blick auf die Zeitverhältnisse von selbst sich widerlegen». «Nach diesen letzten freundeidgenössischen und einleuchtenden Vorstellungen vernehmet nun unsern unabänderlich gefassten Beschluss:

1. Da in kurzem der eidgenössische Bund feierlich wird beschworen werden, so kann der Kantonstheil Nidwalden einzig durch eine schleunige Erklärung, welche die Tagsatzung in jedem Fall vor dem 17. nächstkünftigen Monats Julius erwartet, zu diesem Bunde Zutritt erhalten und in denselben auf angemessene Weise wieder aufgenommen werden.

2. An dem 17. künftigen Monats Julius wird über die Vertheilung der in der Wiener Transaktion vom 20. März ausgeteilten, von den belasteten Kantonen gehörig anerkannten Summe von 500,000 Fr. unter die im Bunde befindlichen Stände unfehlbar und förmlich verfügt werden und kein späterer Beitritt Nidwaldens würde demselben jemals irgend ein Anspruchsrecht auf einen Anteil an diesen Geldern geben.

3. Wenn Nidwalden ausser dem Bunde bleibt, so wird der Kantonstheil ob dem Wald als der unter dem Namen Unterwalden bestehende dritte Urkanton, mit Sitz und Stimme in der Tagsatzung fort dauernd anerkannt. Das Thal Engelberg, welches ehemals in ganz besondern Verhältnissen gestanden ist, auch an den Verirrungen Nidwaldens keinen Theil genommen, sondern seinen Willen, bei dem eidgenössischen Bunde zu verbleiben, laut ausgesprochen hat, macht alsdann einen Theil Ob-

waldens aus, und die Tagsatzung wird sich ohne Anstand mit der Art und Weise beschäftigen, wie diese Vereinigung bewerkstelligt werden könne.

4. Der durch Nichttheilnahme an dem Bund und dessen Beschwörung sich selbst von der Eidgenossenschaft trennende Landestheil Nidwalden, kann auf die Vortheile des Schweizerbundes im Handel und Verkehr keinen Anspruch machen, sondern hat zu gewärtigen, was die gesamte Schweiz oder einzelne Kantone diesfalls gegen ihn zu verfügen gut finden werden».
 «Um Euerer und Euerer Kinder Wohl, Bewohner Nidwaldens, bitten wir Euch, diesen Beschluss zu erwägen. Gott bewahre Euch vor dem unseligen Vorsatz, Euch selbst vom Schweizerbunde, für den einst Winkelrieds edles Blut zu Sempach geflossen, auszuschliessen, das Recht, als freier Schweizerstand Sitz und Stimme im Kreis der Eidgenossen zu haben, für Euch und Euere Kinder zu verlieren, Euch selbst ökonomischer Vortheile, die, wenn auch kein Ersatz früherer Verluste, doch für einen kleinen Staat, bei kluger Verwaltung, immer eine bedeutende Unterstützung sind, zu berauben, Euch endlich der Ehre unwert zu machen, in den Reihen der eidgenössischen Truppen zur Vertheidigung des Vaterlandes, seiner Freiheit und Unabhängigkeit stehen zu können. Bedenket dies alles mit prüfendem Blick auf Euch und Euere Nachkommen, denen Ihr hierüber strenge Verantwortung schuldig seyd».

«Wir schreiben an Euch, freie Landleute Nidwaldens, an die souveräne Kantonsgewalt, und müssen daher fordern, dass dieses unser Schreiben zu rechter Zeit der Landsgemeinde ganz und unentstellt vorgelegt werde, damit wir vor dem 17. Julius den Entschluss derselben vernehmen. Eidgenossen und Brüder! von Euch hängt es ab, ob wir zum letzten Mal Euch so nennen sollen. Möge der Gott unserer Väter Euern Entschluss leiten und Euch in den Kreis Eurer Brüder zurückführen »¹⁾.

¹⁾ Absch. III, 129.

Noch vor dem Eintreffen dieses Schreibens, kam die Kunde von dem entscheidenden Siege der Alliierten bei Belle Alliance (18. Juni) nach Stans und wurde am 29. mit Kanonenschüssen und einem feierlichen Te Deum gefeiert¹⁾. Die Partei der Bundesgegner frohlockte aus innerster Seele, denn die Zwangslage schien ihnen nun gänzlich aufgehoben und das Hauptargument für die Notwendigkeit des Bundesabschlusses entkräftet zu sein.

Die in Druckexemplaren unters Volk geworfene Proklamation der Tagsatzung machte aber doch viele bisherige Anhänger des Landrates stutzig. Die Vernünftigen waren verzweifelt über den wahnwitzigen Starrsinn der Volksführer, die auch auf diesen neuen Schritt der Tagsatzung hin keine Miene machten, nachzugeben²⁾. In der Gemeinde Hergiswil, die fast einmütig eidgenössisch gesinnt war, erwog man schon seit längerer Zeit, ob man nicht dem Beispiel Engelbergs folgen und selbständig sich dem Schweizerbund anschliessen wolle³⁾.

¹⁾ F. N. Zelger erzählt in seinen Memoiren sehr anschaulich, wie am Tage seiner Vermählung, den 25. Juni, gerade als die Neuvermählten aus der Kirche traten, drei Kuriere mit verhängten Zügeln durch das Dorf sprengten und Bulletins auswarfen, mit dieser für ihn sehr erfreulichen Nachricht, «denn hätte Napoleon gesiegt, so wäre der holländische Dienst wieder in Zweifel gezogen worden». Vgl. auch Obersteg.

²⁾ Der Sigrist von Obbürgen, Kaspar Waser, sagte am 27. Juni: «Es sei besser, wenn man keinen Kreuzgang zum sel. Bruder Klaus von Flüe anstelle, jetzt müsse man zum Obervogt Zelger gahn wallfahrten, zu diesem Erzscheml, dieser habe das Vaterland ins Unglück gestürzt». Er wurde deshalb in Untersuch gezogen. Schon vorher wurde gegen Gnossenvogt Achermann eine Untersuchung angehoben, weil er vor der letzten Landsgemeinde Geld ausgeteilt habe, zu dem Zweck, dass man einen Gesandten nach Zürich ernenne. (Prozessakten, St.-A. Nidwalden.)

³⁾ Schon am 17. Mai 1815 verantwortet sich der Kirchenrat von Hergiswil vor Wochenrat wegen des Gerüchtes, als ob Hergiswil sich an Obwalden angeschlossen. (W. R.-P.) Gleichen Tags schrieb die Regierung an Obwalden, dass sie «mit Misslieb und vielem Befremden vernommen, dass durch Männer von einiger Bedeutung aus Ihrem Kanton eine von unsrern Gemeinden zum Anschliessen an Ihren Kanton zu verleiten gesucht wurde und dass man dadurch den hiesigen Kanton auf alle Weise zu ver-

Die künstlich geschaffene Mehrheit des Landrates verschanzte sich nunmehr hinter formalistische Gründe; indem sie sich auf die bindende Kraft der von ihr selbst heraufbeschworenen Landgemeindebeschlüsse berief, indem sie selbst der Gemeinde formell das Recht absprach, die eigenen Beschlüsse wieder abzuändern, tat sie dem demokratischen Prinzip Gewalt an. Bei uns in den alten urschweizerischen Demokratien ist das stets das sichere Symptom vom nahen Ende einer Parteiherrenschaft, wenn sie durch formelle Gründe den Volksentscheid zu verhindern trachtet. Aber auch ein anderes deutlicheres Zeichen meldete das baldige Ende an. Landammann Franz Xaver Würsch stand, wie bereits oben gemeldet, seit einiger Zeit schon in finanzieller Klemme, er hatte einen grossen Käse-Exporthandel betrieben, aber infolge seiner politischen, bekanntlich nicht einträglichen, Inanspruchnahme das blühende Geschäft vernachlässigt. Schlechte Zeiten, unvorhergesehene Verluste kamen dazu. Am 26. Juni musste er vor Wochenrat, am 3. Juli vor Landrat erklären, dass er seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen könne. Der Landrat erliess hierauf zu seinen Gunsten eine unerhörte Ausnahmeverfügung. Zehn Monate lang, «bis künftigen Mai wurde ihm sowohl gegen fremden als einheimischen Kreditoren Aufschub erteilt und zwar so, dass gegen ihn bis auf diese Zeit aller

dächtigen und herabzuwürdigen allen nur möglichen Bedacht zu nehmen scheint. Die gehegte Absicht scheiterte zwar...» (Korr.-Prot.) 29. Mai wird Untersuch gegen Ratsherr und Kirchmeyer Valentin Zibung und Ratsherr Remigi Keyser, Grauenstein beschlossen, wegen deren Äusserung, «dass die ganze Gemeind Hergiswil an Obwalden anhängisch sein wollte». (W. R.-P.) Derselbe ergab, dass am obigen 17. Mai, Morgens früh (man staune, wie rasch das Gerücht sich nach Stans verbreitete!), Doktor Fanger von Sarnen zu ihnen gekommen und gesagt, «die Hergiswiler stehen jetzt unter einem Stiefvater, sie sollen sich von Nidwalden trennen und an Obwalden anschliessen. Obwalden wünsche und verlange es; dadurch würde ihr Stand vergrössert und Nidwalden verkleinert und sie würden wieder $\frac{2}{3}$ ausmachen; es sei für Hergiswil schicklicher, sich an Obwalden als an das aristokratische Luzern anzuschliessen». (Untersuchungsakten, St.-A. Nidwalden.)

Rechtsbetrieb aufgehoben und eingestellt sein solle ». Gleichzeitig ward erkennt, der Tagsatzung zu schreiben, dass, weil das Landvolk sich grösstenteils auf den Alpen befindet, in der gesetzten Zeitfrist keine Landsgemeinde versammelt werden könne. Dem Landammann Würsch ward Vollmacht erteilt, sich in ganz beliebiger Form unterdessen mit den alliierten Mächten in direkte Beziehung zu setzen¹⁾.

Durch die Vermittlung von Haller liess derselbe daraufhin unterm 6. Juli dem bereits nach Fontainebleau ins Lager der Alliierten abgereisten Kommissär Wyss das Schreiben zukommen, welches ihn zum Spezialbevollmächtigten Nidwaldens ernannte²⁾. — Es ist wirklich bezeichnend für den Begriff von Ehre und Freiheit bei diesen Demagogen, die immer mit ihren altschweizerischen Anschauungen prahlten, dass sie von dem Wunsche fremder Monarchen ihren Eintritt in den Schweizerbund abhängig machen — «ein Schritt, von dem man wahrlich nicht weiss, ob dessen Naivität mehr Verwunderung oder der dadurch bewiesene Mangel eidgenössischer Gesinnung mehr Bedauern erregen muss.»

Auf Wunsch der bei der Schweiz akkreditierten Gesandten Österreichs, Frankreichs, Englands und Russlands³⁾, wandte sich

¹⁾ W. R. und L. R.-Prot. Ein Gläubiger des Landammanns, der für sich das gleiche Privileg begehrte, wurde abgewiesen.

²⁾ Vgl. unten, Verhör mit Landschreiber David Zelger vom 11. September 1815: «Den Vollmachtschein an Herrn Commissär Wyss habe er auch unterzeichnet, um sich vermöge dessen an die hohen Alliierten zu wenden, wofür Herr Landammann bevollmächtigt war, einen Weg auszufinden. So viel ihm bekannt, sei kein Schreiben an die Alliierten abgegangen, ausser, wie gesagt, der Vollmachtschein an Herrn Wyss.»

³⁾ Die Korrespondenz zwischen den Ministern und dem Nuntius. Absch. III, 131 ff.: «C'est à leur plus grand regret, que les soussignés se voient obligés de le dire à son Excellence Monseigneur le Nonce puisque toute la Suisse le sait: à ces hommes d'une si fâcheuse influence se trouvent mêlés quelques ministres de l'autel qui, à la honte de leur état et méconnaissant à la fois tous les principes régulateurs d'une question placée absolument hors de leur compétence, se mettent en opposition ouverte

der Nuntius Testaferrata unterm 4. Juli an Landammann und Rat von Nidwalden. « Durch die wichtigsten und dringendsten Gründe bewogen, glaube ich meiner ganz sonderbaren Neigung gegen Ihren Kanton angemessen, Ihnen über einen meinem apostolischen Amte zwar fremden, nicht aber gleichgültigen Gegenstand zu schreiben, nämlich über Ihre wirkliche Lage in Rücksicht der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die grössten Gefahren und bedenklichsten Folgen für Ihren Kanton und für die gesamte Schweiz fordern, dass Sie sich ohne ferner Verschub mit den andern Kantonen vereinigen und Ihren förmlichen Beitritt der Tagsatzung notifizieren. Ich bitte Sie desswegen inständigst, Sie möchten dazu die nöthigen Massregeln unverzüglich ergreifen. Sie sehen ohne Zweifel selbst ein, dass die reinste Absicht diesen meinen Schritt belebe, weit entfernt Ihnen einen Fallstrick zu legen. Sie sind ja ganz allein, auch Ihre ältesten Bundesgenossen halten es mit der Schweiz. Ich kann mich nicht überzeugen, dass Sie sich willig der schrecklichen Gefahr einer solchen Trennung länger aussetzen werden »¹⁾.

Auch der Landrat von Schwyz entschloss sich zur Intervention. Am 8. Juli abends langten die Schwyzer Gesandten, Statthalter Aufdermauer und Landammann Weber mit einem Überreiter in der Standesfarbe in Stans an. Sie mussten einen ganzen Tag warten bis zur Versammlung des Landrates.

Am Morgen des 10. Juli nach dem Gottesdienste rückten plötzlich von allen Seiten unter grossem Lärm mit Prügeln und Knebeln bewaffnete Bauernrotten in den Hauptflecken ein. Der « Froneggrat » hatte sie über Berg und Tal aufgeboten, indem er ausstreute, die Hergiswiler beabsichtigen, in fünf Schiffen herzufahren und den Landrat zur Annahme des Zürcherbundes zu zwingen. Zahlreich waren besonders die Buochser erschienen,

et directe avec les plus anciens alliés de leur canton, avec la totalité de la Confédération suisse, avec les Puissances signataires du traité de Paris, auteurs de la déclaration du 20 mars ».

¹⁾ Absch. III, 132 und Orig. in St.-A. Nidwalden.

angeführt von dem «Doktor» Egger, dem Hinkeschneider und dem 70jährigen Scherer Christen, dann fast die ganze Jungmannschaft von Dallenwil und Ennetmos.

Kolonnenweise zogen sie zum «untern Adler», wo die Schwyzer Deputierten Herberge genommen und insultierten dieselben unter Johlen und Pfeifen.

Eine Abordnung begab sich in den Landrat, wo Fürsprech Kaspar Würsch von Buochs folgende Petition einreichte: «da, wie man höre, zwei Ehrengesandten vom lobl. Stand Schwyz sich hier befinden und da an der Landsgemeind den 30. April von der Landsgemeind einmüthig erkennt worden, über den in Zürich entworfenen Bund nichts ferner zu erkennen, bis die angehobenen Kriegsereignisse beseitigt sein werden, viele Landleut auf den hohen Bergen beym Vieh und wirklich wegen diesem Gegenstand ein Schreiben an die hohen Alliierten aberlassen, so verhoffen sie, dass ein hochweiser Landrat hierüber nichts ferneres eintreten werde».

Nach langer Diskussion wurde gegen 12 Uhr den beiden Schwyzer Gesandten der Eintritt in die Ratsversammlung unter der Bedingung gestattet, dass von ihrer instruktionsmässigen Sendung nichts gesprochen werde; «ihr freundnachbarlicher Antrag dagegen sich für unsren Stand bei der respektiven Tagsatzung in Zürich um Aufschub verwenden zu wollen», möge angehört werden, «insofern ein solcher Antrag unserem letztnohmenen Landsgemeinde-Beschluss vom 30. April nicht zuwider laufet und die allfällige Benachtheiligung einer bis zum 17. Juli diess unausweichlichen Antortsverzögerung von uns abwende, welche letztere von dem Resultat unseres am 6. Juli an die hohen Verbündeten erlassenen Schreibens abhängt».

Nachdem in Anwesenheit der Schwyzer Deputation eine Amnestie «über alle politischen Ansichten, Meynungen, Bestrebungen und Handlungen seit der ganzen Revolutionszeit bis gegenwärtig», erklärt¹⁾, von jetzt ab jedoch jedes Handeln, Reden,

¹⁾ Schon am Schwörtag, dem Landrat vom 5. Mai, wo die neugewählten Regierungsmitglieder und Räte beeidigt worden, hatte Land-

Schreiben, Unterschriftensammeln gegen den Landsgemeindebeschluss und zu gunsten des Zürichbundes mit unnachsichtlichem Strafvollzug bedroht wurde, wurden die Gesandten zum Saale hinauskomplimentiert.

Die «Stecklibuben» verzogen sich gegen Abend hungrig und durstig, da die in Mehrzahl bündesfreundlichen Stanser nicht geneigt waren, sie zu verproviantieren. Die Nachricht wurde verbreitet, die Hergiswiler wären schon in Stansstad gelandet, aber der Weibel habe Befehle gegeben zurückzufahren, als er von der Besetzung des Fleckens gehört. Natürlich war an allem kein wahres Wort¹⁾.

Tags darauf ging erst das, schon am 3. Juli beschlossene Antwortschreiben nach Zürich ab. Der erste Entwurf, den Landammann Kaiser gemacht, hatte vor der Zensur des Frühmessers Egger keine Gnade gefunden, der im «Froneggrat» erklärte: «Es sei kein einziger als er, der die arglistigen Kniffe in diesem Schreiben merke und wann wir selbes also hätten lassen abgehen, so wären wir schon wirklich im Züribund, ohne dass wir es einmal merkten»²⁾. Egger wurde nun vom Landammann mit

ammann Zelger die Niederschlagung aller bisherigen politischen Prozesse erlangt, aber seither waren auf Klage des Obervogts und des Landammanns Würsch wieder neue Untersuchungen eingeleitet worden.

¹⁾ Landratsprotokoll und die Tagebücher von Martin Obersteg und Zoller von Büren.

Die bereits oft erwähnten Akten des Untersuchs über die damaligen politischen Umtriebe, die nach dem Umschwung der Verhältnisse angehoben wurden, beschäftigen sich mit zwei geheimnisvollen Fremdlingen, die gerade zur Zeit, als die Schwyzer Deputation da war, nachts gegen 12 Uhr zu Landammann Würsch kamen und von ihm bei Frau Veronika einquartiert wurden. Sie verhandelten Tags darauf mit Würsch und den übrigen ständigen Teilnehmern des Froneggrates, besonders aber mit Frühmesser Egger. Sie wurden den Leuten als Glarner vorgestellt; niemand, selbst Landammann Würsch nicht, will ihre Namen sicher gekannt haben; der eine soll aber ein Waltert von Nafels gewesen sein, der andere sei chemals Statthalter gewesen.

²⁾ Untersuch über die Unruhen 1815. Verhör mit Landammann X. Würsch. Der Entwurf des Landammanns Kaiser ist sub 3. Juli im

der Redaktion betraut und fand dann freilich eine Fassung, die nicht mehr zweideutig war:

«Euer Exzellenz! Das an die höchste Landesbehörde des hiesigen Standes gerichtete Schreiben vom 28. des verflossenen Monats haben wir seinem ganzen Inhalt nach erwogen und besonders jenen Zeitpunkt bemerkt, der für die Aufnahme in den neuen Bund uns noch gestattet bleibt. Zu dem gleichen Zweck, dass der hiesige Kanton sich an diesen Bund anschliessen und nicht länger so isoliert dastehen möchte, hat auch der hohe Stand Schwyz durch zwei tit. Abgeordnete seine Verwendung eintreten lassen wollen, die aber um so weniger angehört werden konnte, weil wir kraft Landsgemeindebeschluss vom 30. April a. c. daran gebunden waren und weil wir noch mehr das Resultat desjenigen Schrittes abwarten, den wir sub 6. dieses an die hohen verbündeten Mächte gethan haben und wovon unsere endliche Entschliessung und Erklärung auf Ihre diesfällige Zuschrift abhangen wird. — Wenn wir übrigens den beiden tit. Abgeordneten des hohen Standes Schwyz ihre uns selbst angetragene Verwendung um Aufschub aus freundnachbarlicher Zuneigung nicht ungehört lassen konnten, so müssen wir uns doch hinwieder gegen jede Benachtheiligung, welche allfällig während der oben bemerkten Zeitfrist über unsern Stand, über den Besitzstand der von unsern Vätern bis auf uns übertragenen Souveränitätsrechte und über unsern Beschluss vom 30. April dieses Jahres verhängt werden

Korresp.-Prot. B., Seite 76, eingetragen und enthält nach meinem Ermessens keinerlei Zweideutigkeiten. Er stützt sich durchwegs auf den vom Landrat angeführten Entschuldigungsgrund, wegen der Abwesenheit der Äpler auf den Bergen.

Auch der Landratsbeschluss, den man den Schwyzer Gesandten übergeben hatte, erregte das Bedenken Eggers und seiner Genossen, wurde von Landammann Würsch dem General Aufdermauer unmittelbar vor dessen Abreise wieder abgefordert und durch eine kürzere und weniger höfliche Fassung ersetzt, welche der zweite Landschreiber, David Zelger, unterzeichnete, da der Landschreiber Käslin die Unterschrift verweigerte (l. c. Untersuchungsakten und Korrr.-Prot., S. 77—79).

sollte, auf das feierlichste verwahren. — Indem wir Eurer Exzellenz diese Äusserungen mit derjenigen treuen Offenheit hiemit an Tag legen, die uns für die Erhaltung des Erbtheils unserer Väter so zu handeln gebeut, — versichern wir hochdieselben anneben unserer vollkommensten Hochachtung!

Stanz, den 10. Heumonat 1815.

Der regierende Landammann
des Kantons Unterwalden nid dem Wald:

X. Würsch.

Im Namen des Landraths,
der Landschreiber: Keslin »¹⁾.

Im ganzen Schreiben kein Wort mehr der Entschuldigung, dass man wegen Abwesenheit der Bauern auf den Alpen, die Landsgemeinde nicht versammeln könne, wie es die Tagsatzung des bestimmtesten verlangt hatte! Und doch hatte der Landrat vom 3. Juli beschlossen, diesen Grund anzuführen. Aber der allmächtige «Froneggrat» stützte sich auf die umfassenden Vollmachten, die der regierende Landammann erhalten, er hatte ja darum Würsch wider Rang und Turnus an die Regierung gebracht und jetzt hatte er den Konkursiten, der seiner Gnade den Aufschub und die Erhaltung seiner Ehren und Würden verdankte, als völlig willenloses Werkzeug in der Hand. Würsch selber zeichnet später drastisch die Situation, in der er sich befand. «Selbst der hochweise (!) Landrath musste sich ja oft Beschlüsse gefallen lassen, die der Gelehrte und Kluge nicht verhindern konnte, wie viel mehr musste ein alter einfältiger, halb sinnloser Mann sich nach Willkür führen lassen; beinahe alles musste von diesem (Fronegg-)Rath seinen Beyfall haben; kein Schreiben von Wichtigkeit konnte ich abschicken, ohne selbes vorhär der Censur des bekannten Verfassers (Egger) zu unterwerfen, weil der der einzige seye (wie man sich austrückte), der die Sach gehörig und recht verfassen könne!»²⁾

¹⁾ Korresp.-Prot. B. S. 80 und Absch. III, 133.

²⁾ Untersuch l. c.

Auf die Vorgänge des 10. Juli und die bestimmte Nachricht hin, dass die Geduld der Tagsatzung erschöpft und kein weiterer Aufschub zu erhalten sei, ermannten sich doch endlich die Bundesfreunde und begannen heimlich Unterschriften zu sammeln. Der Gemeinderat und die dreifachen Räte von Hergiswil schickten durch einen vertrauten Boten an den Tagsatzungspräsidenten ein Schreiben, das in wahrhaft rührender Weise die Lage schildert und die Gesinnung ihrer Gemeinde ausdrückt: «Schon im April sahen wir klar ein, dass nur innige feste Vereinigung der Kantone zu einem Bundesstaat, wie ihn der Föderalakt darstellt, das Wohl der Gesamtheit befördern und der obschwebenden Gefahr einen festen Damm entgegensetzen könne und dass jedes Vereinzeln der Kantone oder auch nur lockerer Zusammenhang derselben das unvermeidliche Verderben des Ganzen nach sich ziehen müsse. In dieser Überzeugung handelte seit dieser Zeit unsere Gemeinde immer. Wir waren einig, ruhig und fest, erzwangen sogar einst eine ziemlich günstige Landsgemeinde¹⁾), aber wie bald wurden alle Bemühungen vereitelt durch böswilligen fremden Einfluss, durch innere Umtriebe, durch Entstellung und Lügen, durch Drohungen und Schrecken. — Die hohe Tagsatzung sprach öfters in wohlgemeinter väterlicher Sprache, die hohe Regierung von Luzern und auch andere benachbarte Kantone redeten wie Brüder zu Brüdern, wie Eidgenossen zu Eidgenossen, mit Wärme, Liebe und Überzeugung. Jedesmal blühte uns eine neue Hoffnung auf . . . aber alles umsonst.

Endlich da wir alles fruchtlos sahen, verwahrten wir uns bei der Regierung von Nidwalden gegen alle schlimmen Folgen, die aus einem solchen Benehmen entstehen könnten und gaben diese Verwahrung — obwohl sie ungern aufgenommen wurde²⁾ — zu Protokoll. Wir waren schon im Begriffe, diese Verwahrung

¹⁾ Die Landsgemeinde vom 16. April 1815.

²⁾ Es geschah das laut späteren Berichten im Wocherrat vom 17. Mai (vgl. oben, S. 179, Anm. 3), und im Landrat vom 3. Juli; die Protokolle sagen aber im geringsten nichts von einer solchen Verwahrung; das erstere redet nur ganz allgemein von einer Rechtfertigung wegen des angeblichen Übergangs an Obwalden.

der hohen Tagsatzung bekannt zu machen, als sich wieder ein Schein der Hoffnung zeigte, die Sache könnte sich doch noch legen. Wir verabscheuten von jeher den Gedanken, nicht alles bis zum letzten Augenblick getan zu haben, was zum Wohl oder zur Rettung des Vaterlandes nur immer etwas hätte beitragen können. Nur äusserst ungern sahen wir Engelberg so früh sich trennen und im Vereinzelten sich vereinzeln. Glaubwürdig hätte die Sache mit tätiger Beihilfe dieser Gemeinde jetzt schon eine andere Wendung. — Aber nun scheint alles hoffnungslos. Das so dringende und herzliche Ultimatum der hohen Tagsatzung machte kein besseres Glück als jeder vorhergehende wohlgemeinte Schritt zur Vereinigung. -- Wir glaubten in der gedruckten Übersendung des Ultimatums durch die eidgenössische Kanzlei an die Gemeinden eine indirekte Aufforderung zu bemerken, es sey nun hohe Zeit sich zu retten, in ganzen oder einzelnen Gemeinden. Schon waren wir im Begriffe, einen Expressen nach Zürich zu schicken, um unsere Gesinnungen der hohen Tagsatzung kund zu thun, als wieder plötzlich eine frohe Nachricht ertönte, es kommen Deputierte von Schwyz nach Nidwalden. Von allen Seiten her wurde jetzt die Annahme ange raten und wir träumten schon sorgenlos und frohlockend die nahe Vereinigung unseres Kantons mit gesammelter Eidgenossenschaft, die sehr glaubwürdig im Landrathe durch Mehrheit wäre ausgesprochen worden, wenn nicht unerwartet die furchtbarste Anarchie ausgebrochen wäre. Wir wollen Euerer Exzellenz diese Schreckenszenen nicht beschreiben, sie werden ohnehin zu Genüge bekannt seyn.

Aber auf die Ungewissheit, ob die hohe Tagsatzung jenen begehrten Aufschub auf unbestimmte Zeit erteile, können wir es ferner nicht ankommen lassen. Wir nehmen also die Freiheit, einen sehr Vertrauten aus unserer Gemeinde, nämlich den Jakob Blättler, geradezu an Euer Exzellenz mit diesem Schreiben zu senden und ehrfurchtvoll um Rath zu bitten. Sollte der begehrte Aufschub nicht ertheilt werden, so sind wir sehr geneigt, sobald es nur immer verlangt wird, auf offiziellem Wege Depu-

tierte nach Zürich zu senden und sich offen zu erklären; nur müsste uns der Schutz der hohen Tagsatzung vorerst zugesichert seyn. Unter diesem Schutze würden wir frei und ungehindert auf unsere Mitlandleute wirken können. Wir zweifeln nicht daran, noch künftige Woche eine starke Mehrheit für die Annahme zu erhalten, sobald der Terrorismus wirkungslos wird. Die Bürgerschaft von Stanz beinahe ganz, zwei Drittheile der beträchtlichen Gemeinde Wolfenschiessens, drei Viertheile der Gemeinde Stanzstad haben sich schon erklärt, sich an uns anzuschliessen. Engelberg würde sich glaublich auch wieder mit uns vereinigen; von andern Gemeinden sind wir versichert, dass ein grosser Theil derselben diese Vereinigung auch sehnlich wünschte. So könnte Unterwalden doch noch gerettet werden.

Wir bitten also Euer Exzellenz flehentlich, durch Ihre mächtige Fürsprache es bei der hohen Tagsatzung dahin zu bringen, dass der einst so berühmte Name Nidwalden einstweilen nicht aus der Reihe schweizerischer Kantone ausgewischt werde. Bei weitem der grösste Theil des Volkes von Nidwalden ist noch würdig des ehrwürdigen Schweizernamens. Die Hälfte des Volkes sehnt sich mit Schmerzen nach der Stunde der Vereinigung und verabscheut diesen anarchischen Stand, seufzet nach Freiheit reden zu dürfen. Die zweite Hälfte ist meistentheils irre geführt, man stellt die Bundesakte ihm vor, als der von den Vätern ererbten Freiheit höchst gefährlich, als ein Machwerk der Illuminaten. Und dieser Theil ist der rasendste, am schwersten zu belehren; sie trauen niemand. Ein Theil und zwar der dümmste, wird durch die auffallendsten Lügen und Ränke geleitet. Hier haben Euer Exzellenz den wahren Zustand von Nidwalden. Sollten nähere Aufschlüsse gefordert werden, so ist der Überbringer dieses Briefes selbe einigermassen zu geben im stande. Auf seine Redlichkeit kann ohne das geringste Bedenken gezählt werden »¹⁾.

¹⁾ Absch. III, 134. Das Schreiben ist Namens des bevollmächtigten Ausschusses der Gemeinde Hergiswil unterschrieben von Johannes Kaiser und Remigi Kaiser. Verfasser ist Pfarrer Obersteg.

Obwalden hatte schon unterm 11. Juli seinem Gesandten auf der Tagsatzung, Landammann Stockmann, konfidentielle Mitteilung von der Bewegung in Hergiswil gemacht und denselben um Rat gefragt. Am 15. berichtet dieser nun, wie der Hergiswiler Deputierte, « welcher den Luzerner Boten macht, doch nach seiner Aussage auch Mitglied des 3fachen Landrathes ist », gestern mit einem Empfehlungsschreiben des Pfarrers zu ihm gekommen. Derselbe habe ihm berichtet, dass die versammelten Gemeinderäte mit Zuzug der Mitglieder des 3fachen Landrates « zwar einmütig befunden hätten bei Nidwalden, wenn selbes in Bund trete, wegen der Lokalität sowohl, als auch wegen den gleichen Munizipalgesetzen zu verbleiben, deswegen verlangen sie von der h. Tagsatzung die persönliche Sicherheit für sich und andere nidwaldische Gemeinden, welche sich an Bund anschliessen wollen. Ich sagte ihm, das Thal und Kloster Engelberg habe sich an Nidwalden angeschlossen, er erwiederte, dieses wisse er wohl, aber die Gemeinde Wolfenschiessen seie des Sinnes, wie er glaube, mit Hergiswil gleichen Schritt zu gehen. Sie wollen bei Vertheilung der 500,000 Franken ihren Theil nicht fahren lassen. » Stockmann ging den Deputierten an die Hand und derselbe ward von der eben versammelten diplomatischen Kommission freundlich empfangen und verreiste mit den besten Zusicherungen¹⁾.

In Wolfenschiessen fanden am 14. und den folgenden Tagen Versammlungen der bundesfreundlichen Elemente statt, dabei waren fast alle Ratsherren der Gemeinde, unter Führung des Landsfähnrich Christen, eines vorsitzenden Herrn; ebenso in Oberriickenbach im Hause des Kaplans. Es sollen Unterschriften für Annahme des Zürcherbundes gesammelt worden sein und der Landsfähnrich sich erboten haben, die Unterschriftenbogen behufs Weiterbeförderung an Chorherrn Businger nach Luzern zu überbringen — aber als ein Untersuch vom Landrat erkannt wurde, leugneten

¹⁾ St.-A. Obwalden. Bericht des Tagsatzungsgesandten Stockmann vom 15. Juli 1815.

die Teilnehmer in ihrer Feigheit alles ab und man wird nicht ganz klar darüber, wie weit die Sache gedieh¹⁾). —

Da gingen die Engelberger denn doch zielbewusster vor.

* * *

Die, wie oben erwähnt, an die Tagsatzung ernannten Engelberger Deputierten waren auf Weisung des Landammanns Stockmann am 27. Mai in Zürich eingetroffen, mit einem Memorial, das vom Anschluss der Gemeinde an den Schweizerbund Kenntnis gab und ganz allgemein um Rat und Hülfe in solch verlassener Lage bat, ohne den geplanten Anschluss an Obwalden irgendwie anzudeuten²⁾). Der Obwaldner Gesandte hatte schon in letzterer Richtung vorgearbeitet; der Tagsatzungspräsident sagte aber sowohl ihm, als auch der Engelberger Deputatschaft, darüber könne nichts verfügt werden, bis nach Verfluss des Nidwalden eingeräumten Termins vom 5. Juni; erst dann werde die diplomatische Kommission ein Gutachten ausarbeiten. Von dem zweiten geäusserten Plane, Engelberg als autonomes Gemeinwesen unter die Schutzherrschaft der alten Schirmorte zu stellen, könne keine Rede sein, da dieses den Grundsätzen des Bundes widerspreche. Nachdem auch viele andere Tagherren, zu denen Stockmann die Deputation geführt, übereinstimmend erklärten, dass vor Verfluss des Termins keine Entscheidung stattfinden könne, so verreisten die Abgeordneten noch gleichen Abends nach Hause³⁾.

Am 7. Juni konnte der Obwaldner Gesandte nach Hause berichten: « Vom Präsidenten und andern Gesandtschaften habe verstanden, dass wann Nidwalden auf seinen Gesinnungen beharren sollte, man willens seye, Engelberg an Obwalden anzuschliessen; die vorjährige Weisung von der diplomatischen Kommission würde zwar an diesem nichts hindern, aber die Sache ist würdig und bedarf Ihre hohe Weisung, » worauf der Landrat

¹⁾ Prozessakten 1815. St.-A. Nidwalden.

²⁾ Kopie des Memorials d. d. 21. Mai 1815. St.-A. Obwalden.

³⁾ St.-A. Obwalden. Berichte Stockmanns vom 27. und 31. Mai.

am 10. Juni Stockmann die bestimmte Instruktion erteilte, «dass er bei der h. Tagsatzung darauf antrage, dass das Thal Engelberg an Obwalden angeschlossen und beiden Theilen überlassen werde, sich über die gegenseitigen Verhältnisse zu verständigen und im Falle sie sich nicht vereinigen könnten, die h. Tagsatzung die obwaltenden Differenzen entscheide»¹⁾. Die Tagsatzung hatte aber immer noch Geduld mit dem irregeleiteten Nidwalden. Erst auf den direkten Abschlag wurde die diplomatische Kommission unterm 19. Juni mit der Prüfung der Engelberger Frage betraut. Die Obwaldner Regierung sandte hierauf sogleich Landammann v. Flüe zur Unterstützung ihres Gesandten nach Zürich, um in ihrem Sinn kräftiger wirken zu können²⁾ und die Folge dieser Schritte war dann der Passus im zweiten Ultimatum an Nidwalden vom 28. Juni, welcher die endgültige Vereinigung Engelbergs mit Obwalden in Aussicht stellt. Auf die Kunde von diesem Schreiben beschloss der engere Ausschuss der Talkommission sogleich, am 6. Juli, die früheren Deputierten nebst dem Pfarrer wiederum nach Obwalden zu senden, um möglichst rasch die Basis für eine Vereinigung zu schaffen³⁾. Es kam dann unterm 7. folgende Vereinbarung zustande:

«1. Das Kloster und Thal Engelberg soll für alle Zukunft ein Theil des Kantons Obwalden ausmachen. Es tritt in die Rechte, Vortheile und Beschwerden des Standes Obwalden ein.

2. Die weitern Verhältnisse, welche durch Lokalumstände nothwendig gemacht werden, sind einer künftigen Unterredung vorbehalten; sollten sich diessfalls Anstände erheben, so werden solche, im Fall man sich nicht mit einander verständigen könnte, dem Entscheide der Tagsatzung vorgelegt werden»⁴⁾.

Tags darauf, den 8. Juli, genehmigte der Landrat diese Fassung, indem er zugleich an seinen Gesandten in Zürich die Weisung

¹⁾ Brief vom 7. Juni und St.-Prot. Obwalden. S. 834.

²⁾ Bericht Stockmanns vom 26. Juni St.-A. Obwalden.

³⁾ Kommissions-Prot. Stifts-A. Engelberg.

⁴⁾ St.-A. Obwalden und Absch. III, 134.

ergehen liess, dass er sich « mit Nachdruck dahin verwende, dass der letzthinige Beschluss betreff Nidwaldens nach Verfluss des gesetzten Termimes ohne weiteres in Vollziehung gesetzt und Nidwalden kein weiterer Vorschub gestattet werde »¹⁾. Die Talgemeinde ihrerseits erkannte am 9. Juli den ewigen Anschluss an Obwalden und genehmigte die vorgelegten Grundlagen des zukünftigen staatlichen Verhältnisses. « Herr Ammann und Seckelmeister Müller sind auf den 17. Juli als Deputierte auf Zürich zu gehen ermehret. Die Local-Verhältnisse sollen von der grössern Commission verfasst, denen Hrn. Deputierten auf Zürich mitgegeben werden, welche sich mit dem Hrn. Ehrengesandten von Obwalden berathen und wenn es sich thun lässt, dieselben nur auf Ratifikation der Gemeinde hin festsetzen »²⁾. Gleichen Tages ratifizierten auch Abt und Kapitel die Übereinkunft vom 7. Juli³⁾.

* * *

Noch war der Termin, der Nidwalden gestellt war, nicht abgelaufen; aber es war keine Hoffnung vorhanden, die irrgleitete und terrorisierte Volksmehrheit zur Besinnung zu bringen. Maler Obersteg schreibt am 14. Juli verzweifelt in sein Tagebuch: « Die Vernunft steht mit einem Maulkorb am Pranger ».

Am letzten Tage, den 17., versammelte sich nochmals der Landrat; es scheint, dass die Führer der Bundesgegner, welche von den heimlichen Unterschriftensammlungen Kenntnis erhalten, einige Zweifel in die Standhaftigkeit der Behörde setzten, denn sie schickten wiederum den Fürsprech Würsch in den Ratssaal, welcher den Landesvätern ihre Beschlüsse diktieren musste. Das nach einem « weitschichtigen » mündlichen Vortrag von ihm namens zahlreicher Bürger eingelegte schriftliche Gutachten wurde widerstandslos genehmigt. Es lautet:

¹⁾ St.-Prot. Obwalden. S. 855.

²⁾ Kommissions-Prot. Stifts-A. Engelberg.

³⁾ Schreiben Abt Karls. St.-A. Obwalden.

1. auf volle Bestätigung aller früheren Beschlüsse bez. des Zürichbundes, auch bez. der Strafen, «indem die Landsgemeinde der Gesetzgeber, die Obrigkeit der Vollzieher ist, auf welches der Eid geschworen wurde». 2. «Sollen alle seither und noch zu erfolgenden Vergehungen, worunter Unterschriftensammeln, den friedlichen Landmann zur Beistimmung auffordern und Absingung benannter Lieder begriffen seyn und folgsam die vom Landesfürst festgesetzten Straffen an selben in Vollziehung gebracht werden, dahero jene Rathsglieder, die sich solcher Vergehungen schuldig gemacht, den Abstand nehmen sollen. 3. Alle angehobenen Prozess von Partikular-Beleidigungen sollen fortgeführt und zur Führung derselben zwei Examinatoren nebst der Kanzley bestimmt werden. 4. Alle oberkeitlichen Schreiben sollen wenigst zwey Stund vor Abgang der Post dem tit. wohlregierenden Landammann behändigt werden, damit er Zeit hat, zu untersuchen, ob in den Schreiben kein verfängliches Wort eingeschlichen seye. 5. Ist es dem tit. wohlreg. Landammann ganz überlassen, wohin und durch welchen Kanal er gut findet, Rechtfertigungsschreiben ergehen zu lassen. 6. Damit unser Land von niederrächtigen vielen Lügen gesichert, sollen die Gewehre und Patronen heute noch nach Gutfinden des tit. Hrn. Zeugherr von Bürens und Hrn. Landmajor Schmitters ausgehändigt werden, auch soll es tit. wohlreg. Herr Landammann und der Polizey-Commission überlassen seyn, nach Gutfinden heimliche Wachten aufzustellen ».

Nur ein Artikel des Gutachtens, dahin lautend, «es solle wegen dem Zürichbund kein Landrat mehr angesetzt, noch darvon angezogen werden dürfen, bis eine Antwort von den hohen Allierten eingelangt und zwar auch bey vorgemelter festgesetzter Strafe» wurde als zu weitgehend von der Behörde abgelehnt, dagegen wurde erkannt, dass der regierende Landammann Würsch die Ratsherren, die Unterschriften sammelten, vor sich berufe und wenn sie nicht gutwillig geständen, einen förmlichen Prozess gegen sie einleite¹⁾.

¹⁾ Landrats-Prot.

Noch gleichen Abends ward das Zeughaus erbrochen und sämtliche Gewehre wurden an die «Gutgesinnten» ausgeteilt. Schon patrouillierten im Stanser Dorf bewaffnete Wachen¹⁾.

Die Stimmung der unpolitischen Bürgerschaft zeichnet wiederum sehr anschaulich das Tagebuch Oberstegs: «Es geht schröklich! Wenn es nur möglich wäre, über einige Fragen von einem Weltweisen, der unser Lokal könnte, eine vernünftige unparteiische Antwort zu erhalten, so wollte ich fragen: sind wir die ausgewähltesten oder die verworfensten, sind wir die arigsten oder die einfältigsten, die friedsamsten oder die zanksüchtigsten? O Vaterland, welche Gefahr droht uns, wenn Gottes weise Vorsicht uns nicht errettet»!

Zu gleicher Zeit beschloss die Tagsatzung auf Antrag der diplomatischen Kommission in zweitägiger Beratung, die Androhungen vom 28. Juni endlich in Vollzug zu setzen. «Das schmerzliche Gefühl, dass es so weit kommen musste, den Stand Nidwalden, einen der Stifter der schweizerischen Freiheit, als getrennt, als der Eidgenossenschaft fremd zu erklären, drückte sich sehr lebhaft in allen Meinungen der Gesandtschaften aus; aber allgemein war auch die Überzeugung, die Tagsatzung sei es nicht allein ihrem Ansehen, sondern auch der Sicherheit und Wohlfahrt der gesamten Schweiz schuldig, zur Anwendung des Beschlusses vom 28. Brachmonat zu schreiten zu können». Die Gesandtschaft von Schwyz verwandte sich bestimmt für eine neue Terminverlängerung, da sie aus den neuesten Berichten ihrer Regierung glaubte, «mit vieler Wahrscheinlichkeit die angenehme Hoffnung schöpfen zu dürfen, es werde sich Nidwalden, ungeachtet der gegenwärtigen anscheinend beharrlichen Weigerung, doch in kurzer Zeit an die übrigen Eidgenossen anschliessen».

Auch Glarus und Solothurn wünschten noch Schonung und Nachsicht gegen verirrte Brüder und eine Einstellung der endlichen Schlussnahme, erklärten sich jedoch für ermächtigt, einer

¹⁾ Obersteg.

« der Einmütigkeit sich nähernden Mehrheit » beizutreten; Innerrhoden befand sich ohne Instruktion¹⁾.

Der Beschluss wurde dem Landrat von Nidwalden durch folgendes, auch im Druck in allen Gemeinden verbreitete, Schreiben mitgeteilt:

An den Landrath von Unterwalden nid dem Wald
in Stanz.

Hochgeachtete Herren!

Als Wir den 28. Juny an die Landsgemeinde von Unterwalden nid dem Wald schrieben, offen, freundschaftlich, mit wahr-Eidgenössischem Sinn, wie es uns die herzlichste Empfindung gegen verirrte Brüder eingab, erwarteten Wir mit Zuversicht, dass diese Zuschrift von der höchsten Landesbehörde, an welche sie gerichtet gewesen, sorgfältig erwogen, und auf eine, unsern Wünschen, wie dem eigenen Wohl Nidwaldens, entsprechende Weise beantwortet werden würde.

Aber auch diese Hoffnung ist unerfüllt geblieben; die Tagsatzung hat aus der Rückäußerung des Landraths vom 10. July mit lebhaftem Befremden vernommen, dass ihre wichtige Erklärung vom 28. Juny der höchsten Cantongewalt vorenthalten worden ist; dass der Landrat es wagen durfte, eine Beratsschlagung der souveränen Volksversammlung über das jetzige und künftige Schicksal Nidwaldens zu verhindern.

So wird die Tagsatzung durch dieses Benehmen des Landraths in die traurige Notwendigkeit versetzt, die Abtrennung Nidwaldens von der Schweiz als entschieden zu erklären, und dasjenige förmlich zu beschliessen, was am 28. Juny angekündigt ward.

Welche Folgen nun entstehen mögen aus einer solchen Ausserachtsetzung heiliger Pflichten, sowohl gegen die höchste Landesgewalt, als gegen Eidgenossen, deren Liebe und Treue wahrlich mehr Rücksicht verdienten, so hat sich der Landrat

¹⁾ Absch. III. S. 133.

dieselben beyzumessen; Er ist dafür dem biedern Volk Nidwaldens, dem jetzigen und dem künftigen Geschlecht verantwortlich.

Wir haben alles gethan, was in unsren Kräften lag, um diese unglückliche Trennung abzuwenden; wie unser Gewissen, so wird uns auch in dieser Hinsicht das Urtheil der Welt von jedem Vorwurf lossprechen. Die Gutgesinnten in Nidwalden müssen uns selbst die gleiche Gerechtigkeit widerfahren lassen. Sie aber, Hochgeachtete Herren, empfangen unsren heutigen Beschluss; Ihr Volk wird darin seine jetzige Lage, und die Früchte Ihrer Regierung erkennen. Wir empfehlen Sie nebst uns in Gottes allmächtigen Schutz.

Zürich, den 18. July 1815.

Im Namen der Eidgenössischen Tagsatzung unterzeichnet:

Der Burgermeister des Cantons Zürich,

Präsident derselben,

sign. D. von Wyss.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

sign. Mousson.

Tagsatzungs-Beschluss vom 17. und 18. July 1815.

Da Nidwalden, ohne Rücksicht auf die wiederholten dringenden und freundschaftlichen Aufforderungen der Bundesbehörde, den festgesetzten Termin vom 17. July versäumt, und sich dadurch willkührlich und beharrlich von dem Schweizerischen Bunde losgesagt hat,

so beschliesst die Tagsatzung:

- 1) Der Cantons-Theil ob dem Wald wird unter dem Namen Unterwalden als der dritte Ur-Canton mit Sitz und Stimme in der Tagsatzung anerkannt.
- 2) Nidwalden wird von den Vortheilen des Schweizerbundes im Handel und Verkehr ausgeschlossen, und hat zu gewärtigen, was die gesammte Schweiz oder einzelne Cantone diessfalls gegen ihn zu verfügen gut finden werden.

- 3) Die Gemeinde und das Kloster Engelberg, welche ihren Wunsch ausgesprochen haben, bey dem Schweizer-Bunde zu verbleiben, sind von Nidwalden getrennt, und werden künftig einen Theil von Obwalden ausmachen; daher die zwischen Obwalden und dem Thal und Kloster Engelberg schon getroffene, und von beyden Theilen genehmigte Übereinkunft der Tagsatzung in authentischer Form mit Siegeln und Unterschriften versehen, zur Ratification und Gewährleistung vorzulegen ist.
- 4) Die Ansprache Nidwaldens auf die durch den 6. §. der Congress-Erklärung vom 20. Merz ausgemittelte Entschädniss-Summe von 500,000 Franken, zu Gunsten der democratichen Stände, ist verwirkt; der ihn treffende Anteil, mit Abzug der verhältnissmässigen Quota für Engelberg, die nunmehr Obwalden anheim fällt, soll in die nach dem 3. §. des Bundes zu entrichtende Kriegs-Casse gelegt werden, als einiger Ersatz für die der Schweiz durch die Absönderung Nidwaldens, in der Zeit der grössten Eidgenössischen Anstrengungen, entstehenden vielfältigen Nachtheile¹⁾.
- 5) In Beherzigung der bedauerlichen Lage mehrerer Eidgenössisch gesinnten Gemeinden Nidwaldens, die unter dem gewaltsamen Druck einer von der Eidgenossenschaft abtrünnigen Parthey zu stehen scheinen, trägt die Tagsatzung ihrer Commission auf, sich über die Mittel beförderlich zu berathen, wie solchen

¹⁾ Die Gesandtschaften von St. Gallen, Aargau und Waadt haben über das zweite Membrum des vierten Artikels, die Ratifikation ihrer Regierungen aus dem Grunde vorbehalten, weil in Ermanglung des Empfängers, die zahlenden Kantone vielleicht billig erwarten dürften, dass diese Rate von der Zahlung abgezogen werde — gegen welchen Vorbehalt die Gesandtschaften von Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus und Zug die Gegenverwahrung einlegte, dass nach dem Sinn uud Inhalt der Wiener Kongresserklärung die Summe, welche Nidwalden nicht empfängt, vielmehr den andern democratichen Ständen oder nach der Meinung Obwaldens diesem Stand allein anheimfallen sollte. — Schliesslich stimmten aber sämtliche Gesandtschaften, — die drei obgenannten unter Ratifikationsvorbehalt, — dem Kommissionsantrag bei. (Absch. III 138.)

Gemeinden von Seiten der Eidgenossenschaft kräftiger Schutz verschafft werden könne²⁾.

Also von der Eidgenössischen Tagsatzung beschlossen in Zürich den 17. und 18. July 1815.

und in ihrem Namen unterzeichnet:

Der Burgermeister des Cantons Zürich,

Präsident derselben,

sign. D. von Wyss.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

sign. Mousson.

Zugleich beschloss die Tagsatzung, die Minister der alliierten Mächte von der Sendung des Nidwaldner Landrates an die

2) Der fünfte Artikel des Beschlusses hatte im Kommissionsantrag viel bestimmter gelautet: «Da ein zum Theil verfassungswidrig niedergesetzter Landrath die Zuschrift der Tagsatzung an die Landsgemeinde vom 28. Brachmonat dieser souveränen Behörde vorenthalten hat und man zuverlässig vernimmt, dass beträchtliche Gemeinden, welche sich darüber mit Recht beschweren, durch Schreckmittel an der öffentlichen Äusserung ihres Wunsches im eidgenössischen Bund zu verbleiben, gehindert werden, so wird die Tagsatzung, wenn solche Gemeinden in Nidwalden sich förmlich gegen ihre Lostrennung vom Schweizerbund erklären, denselben gegen daherrige allfällige Verfolgungen kräftigen eidgenössischen Schutz gewähren».

Nachdem die Tagsatzung diesen Artikel als bedenklich am 17. nochmals an die Kommission zurückgewiesen, fand diese selber, «dass es zwar allerdings Pflicht der Tagsatzung sei, denjenigen Gemeinden, welche sich dem Bunde anschliessen wollen und nur durch das herrschende Schreckenssystem in diesem ihrem Vorhaben abgehalten werden, die nötige Unterstützung zuzusichern und sie nicht ihrem traurigen Schicksale zu überlassen; auf der andern Seite glaube aber die Kommission, dass, um allen Anschein zu vermeiden, als ob die Tagsatzung selbst solche partielle Trennungen befördern und dadurch Unordnung und Verwirrung im Lande Nidwalden provozieren wolle, es der Sache selbst zuträglicher sein dürfte, noch einigen Aufschub hierin eintreten zu lassen, wodurch man Zeit gewinnen und sehen könnte, welche Wirkung die Beschlüsse der Tagsatzung daselbst machen werden. (Absch. III 137 und 139.)

Monarchen in Kenntnis zu setzen, damit den Deputierten bei ihrem Erscheinen im Hauptquartier die bestimmteste und schleunigste Zurechtweisung erteilt werde¹⁾.

Den 20. Juli traf das Schreiben der Tagsatzung in Stans ein²⁾. Als nächste Folge erliess Landammann Xaver Würschkraft seiner Vollmacht folgende Aufforderung an alle Gemeinden:

« Da laut eingelangtem Tagsatzungsbeschluss vom 17. und 18. Heumonat Nidwalden, Engelberg ausgenommen, vom Bunde ausgeschlossen erklärt wird und folgsam wir einen unabhangigen freien Staat bilden, die Tagsatzung aber widerrechtlich, ruhestörend und den alten Bünden zuwiderlaufend, den bundesgesinnten Gemeinden Schutz anerboten, so wird anmit allen Gemeindevorstehern in unserm Vaterlande, zufolge des Landgemeindebeschlusses vom 30. April und Landratserkanntniss vom 17. Heumonat untersagt, etwas vorzunehmen, was unserer dermaligen Stellung nachtheilig seyn könnte und zwar bei der festgesetzten Strafe. Stanz, den 21. Heumonat 1815. Xaver Würsch, Landammann »³⁾.

Doch nützte das nicht allzuviel. Die Gemeinde Hergiswil, am 21. Juli, abends 6 Uhr in der Kirche versammelt, genehmigte alle früheren geheimen Schritte ihrer Vorsteher bezüglich des Bundesbeitritts und fasste folgenden formulierten Beschluss: « 1. Die Gemeinde schliesst sich an den eidgenössischen Bund an. 2. Wünscht sie, dass der Name Nidwalden nicht ausgelöscht werde und sie einen Theil desselben ausmache. Sie verpflichtet sich, alles, was in ihren Kräften liegt, zu thun, dass die Bundesakte in diesem Eingang finde. 3. Sie erklärt sich bis zum Ausgang der Sache provisorisch, wo sie sich dann, wenn immer möglich, mit Nidwalden wieder vereinigt oder im Falle dieses nicht möglich wäre, sich an einen benachbarten

¹⁾ Abschied III 141 ist das Schreiben des Tagsatzungspräsidenten an die Gesandten Österreichs, Russlands, Grossbritanniens und Preussens abgedruckt.

²⁾ Obersteg.

³⁾ Absch. III 142.

Kanton anzuschliessen trachten wird. 4. Es sollen zwei Abgeordnete, nämlich Herr Rathsherr Valentin Zibung und Herr Xaver Blättler unverzüglich nach Zürich abgehen, um dort die förmliche Aufnahme bei der h. Tagsatzung in den eidgenössischen Bund zu bewirken und um eidgenössischen Schutz zu bitten. Ebenso sollen zwei Abgeordnete, nämlich Herr Rathsherr Remigi Kaiser und Herr Rathsherr Johannes Kaiser, sich in die benachbarten Kantone Luzern und Obwalden begeben, um den h. Regierungen dieser Kantone diesen Schluss bekannt zu machen und um ihre Gewogenheit und Schutz zu bitten. 5. Dieser Schluss soll auch der Regierung von Nidwalden, mit einem angemessenen Schreiben begleitet, so schleunig als möglich bekannt gemacht werden »¹⁾. Die Tagsatzungsherren nahmen die Nachricht mit Freude auf²⁾ und mit Rücksicht auf die beunruhigenden Gerüchte, welche die Boten überbrachten, versammelte sich die diplomatische Kommission noch am späten Abend des 23. Juli und beschloss, der Tagsatzung vorzuschlagen, sofort die zweckmässigen militärischen Vorkehren zu treffen, um die Grenzkantone gegen jede Gefahr zu sichern; ferner auch eine Proklamation an das Volk von Nidwalden zu erlassen und die dermaligen Regierungsmitglieder für jede Gewalttätigkeit gegen schweizerische Gemeinden und gegen Landesteile und Landleute, welche Anhänglichkeit an die eidgenössische Verbindung geäusserst, persönlich verantwortlich zu machen.

Die Tagsatzung genehmigte am nächsten Morgen all diese Vorschläge und übertrug die Leitung der militärischen Massregeln der vereinigten diplomatischen und militärischen Kommission. Schwyz verlangte, da der Kanton sich dermalen beinahe ohne Waffen befindet, dass das beim Bundesheere befindliche Bataillon Felchli in die Heimat zurückbeordert werde. Auch Uri, Obwalden und Zug wünschte die Heimsendung ihrer Bundeskontingente, die jetzt, nachdem der europäische Krieg beendet

¹⁾ Absch. III 142.

²⁾ Bericht Stockmanns vom 26. Juli (St.-A. Obwalden).

war, an der Grenze leicht entbehrt werden könnten, während der Gesandte Obwaldens noch beifügte, dass die beiden obwaldischen Kompagnien zu Hause noch einige Zeit im eidgenössischen Sold und Dienstaktivität verbleiben möchten. — Die beauftragte Kommission ging auf all diese Vorschläge ein, zog das Schwyzer Bataillon und das Bataillon Arnold von Uri und Obwalden von der Linie weg und verlegte sie in ihre Kantone, mit der Weisung, die eine Hälfte der Mannschaft einstweilen in Aktivität zu belassen, die andere auf Pikett zu stellen. Zwei andere Bataillone, zwei Scharfschützenkompagnien und eine halbe Division Artillerie wurden sofort als eidgenössische Besatzung und Observationskorps nach Luzern beordert.

Der vom General zu bestimmende Oberkommandant über all diese Truppen erhielt, auf Ratifikation der Tagsatzung hin, folgende Instruktion:

1. alle gefährlichen Umrübe zwischen der in Nidwalden herrschenden Faktion und Unzufriedenen anderer Kantone zu verhindern — zu dem Ende die Pässe und Landungsplätze genau zu beobachten und im Einverständnis mit den Behörden der angrenzenden Kantone die wachsamste Polizeiaufsicht zu üben;
2. eine solche Verbindung zwischen den Truppen seines Korps und den in den demokratischen Städten aufgestellten zu unterhalten, dass diese Truppen auf den ersten Wink zur Gegenwehr bereit seien;
3. sich indessen auf blosse Vorsichts- und Verteidigungsmassregeln zu beschränken und in keinem Falle ohne förmlichen Befehl der Tagsatzung in Nidwalden einzurücken, noch wirkliche Feindseligkeiten zu üben, anders als um allfällige Gegen gewalt abzutreiben;
4. wenn jedoch die Gemeinde Hergiswil infolge ihrer Erklärung im eidgenössischen Bund stehen zu wollen, einem Einfall von Seite Nidwaldens ausgesetzt würde, so hätte der Kommandant die Vollmacht, auf förmliches Ansuchen der rechtmässigen Gemeindevorsteher, dieser Gemeinde bei wirklich eintretender Gefahr militärischen Schutz zu erteilen und sie gegen jede tätliche Verfolgung zu bewahren¹⁾.

¹⁾ Absch. III 141—146.

All das war in Stans noch unbekannt, als sich am 24. wieder der Landrat bei der Treu versammelte, um weitere Massnahmen gegen die «hochverräterischen» Umtriebe der Bundesfreunde zu beraten.

Nicht nur die Vertretung von Hergiswil blieb aus, von Wolfenschiessen war ein einziger von 9 Ratsherren, von Ennetbürgen nur einer von den neuen erschienen und es heisst, dass man die Landammänner Zelger und Kaiser mit Gewalt in die Sitzung holen musste¹⁾. Landammann Würsch eröffnete der Versammlung eine Proklamation, welche der Extrarat als Antwort auf den Tagsatzungsbeschluss zu verfassen erkannt hatte. Das schwungvolle, von dem vielseitigen Landammann Kaiser entworfene Aktenstück wurde mit dem Zusatz genehmigt, «dasselbe dem tit. wohlregierenden Landammann zu behändigen, deme dan überlassen noch beizusetzen was ihm beliebt, dann soll es gedruckt und jedem Kanton in grösserer Anzahl überschickt werden»²⁾. Es wurde also noch der Zensur des «Froneggrates» überwiesen.

¹⁾ Absch. III, 146.

²⁾ Das Schreiben zeigt den charakteristischen blühenden Stil Kaisers und erregte das Kopfschütteln der Tagsatzung, als später Kaiser sich als Autor bekannte (Bericht Stockmanns vom 5. August) «So wie Ihr Euch dabey tröstet, dass Euch Euer Gewissen und das Urteil der Welt von jedem Vorwurf losspreche, so achten wir es unserer Ehre und unserer Stellung angemessen hier öffentlich unsere feierlichsten Verwahrungen auszusprechen. Unser Herz blutet und unsere Gefühle empören sich ob der Härte jener Grundsätze, die Ihr über das alte Unterwalden ... in einer unglücklichen Wallung ausgesprochen habt. Die Eidgenossenschaft, die Welt und die Nachwelt mag darüber richten. Ihr glaubt also nun durch unsere Nichtzustimmung zum Bundesverein, Nidwalden als von der Schweiz getrennt zu erklären. Wir, mit unsren alten Eid- und Bundesgenossen die Begründer der Schweiz, der Eckstein der alten Eidgenossenschaft sollen keine Schweizer mehr seyn». Die Probe möge genügen. In diesem Tone geht es drei Seiten lang fort, so, dass diesmal selbst der argwöhnische Zensor zufrieden war. Korresp.-Prot. Nidw. B, 87, Kopie St.-A. Obwalden.

Gleichzeitig wurde vom Landrat eine Antwort an Schwyz gutgeheissen, auf ein Schreiben, das die Zurückhaltung Nidwaldens bedauert hatte. «Mit gleicher Betrübniss unseres Herzens müssen wir Euch eben so offen

Gegen 11 Uhr sandte man Landmajor Schmitter und den Läufer in der Farbe nach Hergiswil, mit der Aufforderung an die Gemeindevorsteher, sofort eine Deputatschaft an den Landrat zu senden und Bericht zu erstatten, da, nach öffentlichen Zeitungsmeldungen und nach Privatnachrichten, Hergiswil sich vom Vaterland getrennt zu haben scheine.

Inzwischen wurde beschlossen, den bereits angehobenen Hochverratsprozess gegen die Räte von Wolfenschiessen fortzusetzen. Vor dem Rathaus zeigten sich wieder zahlreiche mit Prügeln bewehrte «Stecklibuben», um den Landesvätern Standhaftigkeit einzuflössen.

Die von Hergiswil zurückgekehrte Botschaft überbrachte ein Schreiben des Pfarrers Obersteg mit der Erklärung, «dass die Gemeinde Hergiswil unabänderlich ihre Anhänglichkeit zeigt und sich ohne einen Machtspurh nie von seinem theuren Vaterlande wird trennen lassen. Wohl aber erkläre ich Hochdenselben auch eben so offen und bieder, dass Hergiswil auch zugleich schon erklärter eidgenössischer Boden ist. Wir sind wirklich in der Arbeit Ihnen gnädige Herren unsere Verhandlungen vor Augen zu legen. Heüt schon wäre es geschehen, wenn es immer die Zeit zugelassen. Wir haben durchaus nichts vor einer gerechten Obrigkeit zu scheuen. Sobald Ruh und Ordnung in unser Vaterland wieder zurückgekehrt und jeder Ratsherr auf Ehre und Pflicht seine Meinung auf dem Rathhouse sagen darf, ohne sein Leben der Gefahr auszusetzen, so werden sie wieder mit Vergnügen auf dem Rathhouse zu Stans erscheinen. Und das ist ja die biedere Sprache eines Unterwaldners. Beherzigen Sie es selbst hochgeachte, gnädige Herren!» — Dieser männliche Ton rief aber ungeheure Entrüstung hervor; man einigte sich

erwiedern, dass wir uns heute noch an diejenige feyerliche Handlung erinnern, die unterm 17. Herbstmonat 1814 in der St. Martinuskirche zu Schwyz vorgieng. . . . Wir hätten billich erwartet, dass ohne Noth, ohne Gefahr dieses neu geschlungene Band nicht hätte zerrissen werden sollen, das durch einen feyerlichen Schwur dort geknüpft worden war». Korr.-Prot. 86.

endlich, den Räten von Hergiswil zu gebieten, auf morgen Nachmittag 1 Uhr eine Gemeinde zu berufen. Landammann Kaiser und Zeugherr von Büren sollten sich mit dem Landweibel dahin begeben, die Leute von ihrer Haltung abzubringen suchen, ihnen alle bösen Folgen vorstellen, strenge Massregeln androhen und erklären «dass wir niemals zugeben, dass unsere Grenzen verschweinert (d. i. vermindert) werden.» — Indessen wurde dem Kommissar Käslin aufgetragen, vor diesem Gemeindezusammentritt dem Pfarrer Obersteg die scharfe Ermahnung zu geben, sich nicht so stark in die Politik zu mischen¹⁾.

Landammann Ludwig Kaiser blieb diese höchste Probe politischer Seiltänzerei erspart, die er zwar offenbar zur Zufriedenheit seiner Auftraggeber abgelegt hätte. Auf dem Wege nach Hergiswil empfingen die Gesandten den Bericht, dass keine Gemeinde sich versammeln könne, da der Anschluss der Gemeinde an den Bund vollendete Thatsache sei. «Sehr schmeichelhaft ist für unsere Gemeinde die gestrige Rathserkanntnis, dass eine hohe Ehren-deputation sich nach Hergiswil verfügen soll. Unvergesslich wird uns diese Liebe der hohen Landsregierung seyn, die sie gegen unsere Gemeinde zeigt... aber **so** können Sie leicht einsehen, dass Hergiswil keine Gemeinde mehr haben kann und folglich die Verrichtungen dieser hohen Deputation, so willkommen sie uns auch sonst wäre, fruchtlos seyn möchten.»

Gleichzeitig war auch Kunde von militärischen Vorkehren an der Luzerner Grenze gekommen. Der eilends versammelte Extrarat ordnete sofort Landammann Kaiser und Zeugherr von Büren mit einem Proteste nach Luzern ab und entschloss sich, Stansstad noch diesen Abend militärisch besetzen zu lassen. Die weiteren Anordnungen wurden einer Kommission übertragen, in welche man neben Obervogt Zelger und Gnossenvogt Lussi auch Pannerherr Zelger wählte; — doch dieser flüchtete noch gleichen Abends nach Engelberg²⁾.

¹⁾ Landratsprot. Nidw. — Obersteg. — Schreiben des Pfarrers, Akten 1815 St.-A. Nidw.

²⁾ Wocherats-Prot., 25. Juli.

Die übrigen Mitglieder der Kommission aber boten sofort 150 Mann auf und legten dieselben nicht nur nach Stansstad, sondern auch nach Ennetmoos, Buochs und Stans, an welch letzterm Orte insbesondere das Rathaus und das «Fronegg-Rathaus», die Wohnung von Landammann Würsch bewacht wurden. — In Stansstad blieb von da an drei Wochen lang beständig eine Besatzung von zirka 60 Mann¹⁾.

Diese Massnahmen riefen nicht nur im Lande, wo die Ereignisse von 1798 noch unvergessen waren, eine Panik hervor, infolgedessen viele ausser Landes flüchteten, auch in Obwalden erregten sie grosse Aufregung. Die Nidwaldner Regierung hatte zwar ihren Nachbarn ob dem Kernwald, wie jenen von Uri und Schwyz durch Expressen kundgetan, dass man niemands Feind sein wolle, «der uns nicht auf unsern Gränzen verfeindseligen sollte» und dass man einzig durch die Haltung Luzerns genötigt sei, angemessene Sicherheitsmassregeln zu treffen²⁾. Die Regierung von Obwalden fand aber, dass die von Nidwalden erhaltenen Zusicherungen in Betracht der Denkungsart der dort herrschenden Partei keine genügende Gewähr böten, und bildete eine freiwillige Polizeiwache von 96 Mann³⁾.

Am 27. war wieder Landrat, um die Relation der Abordnung nach Luzern entgegenzunehmen. Das Rekreditiv gab freundliche Zusicherungen, betonte aber, dass dem Stande Luzern die heilige Pflicht obliege, «über jede bewaffnete Bewegung, die in Nidwalden vor sich gegen sollte, die gesamte Eidgenossenschaft unverweilt in Kenntnis zu setzen und sie zu wirksamem eidgenössischem Aufsehen aufzurufen»⁴⁾. Der Landrat verzichtete in-

¹⁾ Obersteg; Zoller von Büren.

²⁾ Korresp.-Prot. B. 84, Nr. 196 und 197.

³⁾ St.-Prot. Obwalden. S. 870, 26. Juli, aus jedem kleinen Kirchgang 12, aus jedem grossen 24 Mann. Am 31. Juli verdankte die diplomatische Kommission der Regierung Obwaldens diese Massregel und nahm die aufgestellte Mannschaft, bis sie durch die heimkehrenden Truppen ersetzt würde, nach dem Wunsche der Regierungen, in eidgenössischen Sold. (St.-A. Obwalden und Absch. III, 154.)

⁴⁾ Absch. III, 150. Orig. St.-A. Nidwalden.

folge dessen für einstweilen auf eine offensive Haltung gegen Hergiswil, bestätigte die militärischen Anordnungen des Extrirates und setzte an Stelle des Pannerherrn Zelger den Zeugherrn von Büren in die Militärkommission. Dann wurden die politischen Prozesse weiter behandelt, ein Hauptschuldiger gefänglich aufs Rathaus gesetzt¹⁾ und der Voruntersuch gegen die abwesenden Räte von Ennetbürgen dem Landammann Würsch überwiesen, falls eine direkte Klage eingereicht würde; sonst sollten letztere bei ihrem Eide wieder im Rate erscheinen. Zur Herstellung der Ruhe und Einigkeit im Vaterlande wurden allerlei geistliche Massregeln ergriffen, welche deutlich zeigen, dass man doch der Verzweiflung nahe war: eine allgemeine Landesprozession nach Stans, Bittgänge aus jedem Kirchgang nach Maria Rickenbach, — am meisten aber hoffte man noch durch Predigten zu erwirken²⁾.

Landammann Ludwig Kaiser, der so wie so den nicht allzu interessanten Predigten der Stanser Geistlichkeit auszuweichen pflegte, wartete die Wirkung dieser geistlichen Exerzitien nicht ab. Der Boden unter den Füssen ward ihm zu heiss; er folgte dem Beispiel seines bedächtigern Kollegen, Pannerherr Zelger und floh am 31. Juli auf dem Umwege über Viznau, nach Luzern.

Seither hielt er sich Tags über in Hergiswil, Nachts «sicherheitshalber» in Luzern auf; nunmehr in Sicherheit, war er eifrig,

¹⁾ Der Aawasservogt Jakob Selm hatte zu Seiler Kaspar von Flüe gesagt: «Bist auch der verdammten Ketzern einer, wir sind jetzt gefesslet, aber wir wend einander die Fesseln schon auflösen». Er war entrüstet, weil er einen «Stecklibuben» sagen hörte, «wenn sie müssen kriegen und alle Häuser verbrennen, so müssen diese zwei (des Landamman Würschen und das Rössli) überbleiben». Er weigerte sich zuerst vor dem Landammann zu erscheinen, weil derselbe ja seine Schulden nicht bezahlen könne, ging dann aber doch, «nachdem er in Überlegung gezogen, der Landrath habe ihn nicht entsetzt, somit sey er doch noch regierender Landammann». (Verhörakten.)

²⁾ Landrats-Prot. Das Priesterkapitel ward eingeladen, die Anordnungen behufs letzterer Anregung zu treffen.

wie es seinem lebhaften Geiste entsprach, mit der Agitation für die Eidgenossen beschäftigt; er liess in Stansstad, Wolfenschiessen, Beggenried und Emmetten Stimmen sammeln, um in deren Namen nach Zürich zu verreisen und die Bundesannahme zu erklären¹⁾.

Die Dispositionen der Tagsatzung wurden inzwischen ausgeführt und die betreffenden Bataillone von der Schweizer- an die Nidwaldner-Grenze konzentriert²⁾. In Obwalden erwartete man mit Sehnsucht die Heimkehr der Truppen. Der Kriegsrat beschloss am 21. Juli, die Herren Pfarrherrn und Kirchenräte sämtlicher Gemeinden auf die immer bedenklicher werdende Lage des Vaterlandes und drohende Gefahr von seite Nidwaldens aufmerksam zu machen und sie einzuladen, eintretenden Falls das gutgesinnte Landvolk aufzumahnen, auf ein gegebenes Zeichen zu Hilfe herbeizueilen. Als Alarmzeichen wurden Kanonenschüsse vom Landenberg, Mörserschüsse von der Rengg und Sturmgeläute von allen Kirchen angeordnet³⁾. Als dann am 3. August die heimkehrenden Obwaldner Kompagnien von der Höhe des Renggpasses aus ihr Vaterland mit einem Pelotonfeuer begrüssten, gab das Anlass zu blindem Alarm; ganz Kerns eilte bewaffnet gegen die Landmarch, fand aber keinen Feind⁴⁾.

* * *

Am 28. traf die von der Tagsatzung beschlossene Proklamation in Nidwalden ein. Ihre Sprache lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig:

Die Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die Bewohner Nidwaldens.

Es ist unter Euch eine Partey entstanden, die durch den straflichsten Missbrauch Euers Freyheits-Sinns, durch Verführung

¹⁾ Bericht Stockmanns vom 5. August. (St.-A. Obwalden); Obersteg.

²⁾ Absch. III. Obersteg.

³⁾ St.-Prot. Obwalden. S. 877. Sowohl die Regierung von Luzern, als die Gemeinde Hergiswil, wurden von diesen Anordnungen in Kenntnis gesetzt.

⁴⁾ Obersteg. Auch in Buochs geriet man ob diesem Schiessen in grosse Angst und suchte Zuflucht bei dem bundesfreundlichen Landamann Achermann (l. c.).

und falsche Vorgebungen, Euere Trennung von der Eidgenossenschaft, vom Bunde treuer Brüder erzwungen hat. Nicht zufrieden die ehrwürdigsten, von den Vätern geschlossenen, durch ihr gemeinschaftlich vergossenes Blut geheiligen Bande, mit frechem Hohn zu zerreißen, erlaubt sich diese Parthey, jene unter Euch, die diese Trennung von ihren Brüdern tief betrauern, zu verfolgen, die freye Aeusserung gerechter Gefühle durch schreckende Drohungen zu ersticken; sie erkühnt sich, durch Bewaffnung friedliche Nachbarn zu beunruhigen, durch Verbindung mit Feinden gesetzlicher Ordnung in verschiedenen Cantonen, die Ruhe der Eidgenossenschaft selbst zu gefährden.

Bey dieser Lage der Sachen können wir nicht unthätig bleiben; des Vaterlandes Wohl fordert von uns entschlossene Massnahmen, und wir halten es für Pflicht, Euch, Bewohner Nidwaldens, von ihrem Zweck mit biederem Schweizersinn Kenntniss zu geben.

Nicht um unsern ehemaligen Mitstand zu bekriegen, nicht um Euch, ruhige Gebirgs-Bewohner, irgend einen Zwang anzuthun, haben wir militärische Verfügungen getroffen, nur Vorsichts- und Sicherheits-Massregeln sind es. Noch lebt die alte treue Liebe zu Euch in unsern Herzen; noch ehren wir Euch, und nur mit tiefem Bedauren sehen wir Euch durch leidenschaftliche Menschen unserem Bunde entrissen. Aber diesen Menschen und ihrem Anhang, die mit Schreckmitteln über Euch herrschen, Euch in Ausübung der von den Vätern ererbten Rechte und Freyheiten hemmen, indem sie ruhige Berathungen der Landsgemeinde durch gewaltsame Auftritte stören, die wichtigsten Gegenstände dem souverainen Volk vorenthalten, und über Euer Schicksal nach Willkür schalten; diesen wollen wir zeigen, dass ihre Handlungen uns nicht gleichgültig sind. Wir können nicht zugeben, dass eidgenössisch gesinnte Gemeinden und Bewohner unter Euch gemisshandelt, dass der in Euren Führern wohnende Geist der Unordnung weiter verbreitet, benachbarte Eidgenossen beunruhigt, oder gefährliche Verbindungen unterhalten werden. Solches Uebel zu hindern ist der einzige Zweck der Truppen-

Aufstellung an Euern Grenzen. Ihr sollet dadurch belehrt werden, dass die vereinten Schweizer ihren Bund aufrecht zu erhalten entschlossen sind, dass sie ihn, so wie gegen äussere Gefahren, auch gegen innere Bewegungen zu schützen Kraft und Willen haben.

Den 7. künftigen Monats wird unser auf die alten Bünde gegründeter Bundes-Vertrag, nach der Väter ehrwürdigen Sitte, mit einem heiligen Eid zu Gott, von den Stellvertretern sämmtlicher Eidgenossen feyerlich bekräftigt werden; — Nidwalden allein — wir sagen es mit Schmerz — bleibt der Bundes-Feyer der freyen Schweizer fremd.

So wie wir durch obige Darstellung des Zwecks unsrer Anstalten den biedern Bewohnern Nidwaldens Beruhigung zu geben wünschen, müssen wir hingegen erklären, dass wir die wohlbekannten und berüchtigten Häupter der dort herrschenden Parthey für alle Folgen ihres Betragens, und besonders für jede Miss-handlung bundsgenössisch gesinnter Gemeinden, oder einzelner Landsbewohner, so wie anderer Eidgenossen, strenge und persönlich verantwortlich machen.

Möchtet Ihr, gemissleitete Bewohner Nidwaldens, endlich über Eure Lage, über die Folgen Euerer Trennung vom Schweizer-Bunde die Augen öffnen, und zugleich erkennen, wie redlich es Eure alten Brüder und Eidgenossen mit Euch meinen!»¹⁾

Kurz darnach kam folgende Note der bei der Eidgenossenschaft akkreditirten Gesandten Österreichs, Frankreichs, Grossbritanniens und Russlands an Landrat und Landsgemeinde:

«Nicht ohne die äusserste Befremdung vernehmen die unterzeichneten Minister, der Landrat von Nidwalden habe beschlossen, durch eine Abordnung an die verbündeten Monarchen selbst sich zu erkundigen, ob ihr ausdrücklicher Wille sey, nur jene Kantone anzuerkennen, welche dem Bundesvertrage beigetreten seyen und ob dieser Vertrag wirklich die allgemeine Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft gründen solle. Dieser Zweifel, jetzt

¹⁾) Absch. III 148; Drucke St.-A. Nidwalden, St.-A. Obwalden, Stifts-A. Engelberg.

erst, wie aus einem langen Schlafe erhoben, ist der höchste, aber auch zugleich der schmählichste Beweis der Starrheit gegen alles, was die hier unterzeichneten Minister selbst seiner Regierung so oft, so bestimmt, so eindringlich erklärt haben; sie beziehen sich diessfalls namentlich auf ihre beiden Noten vom 8. April¹⁾, die wahrscheinlich beide der Kenntniss der Landsgemeinde rechtswidrig vorenthalten worden sind. . . . Hienach berechne Nidwalden die Aufnahme, welche seine Abgeordneten, falls sie sich dahin erkühnen, bei Ihren Majestäten finden werden. Diese Aufnahme wird darin bestehen, dass Allerhöchstdieselben allem demjenigen erfordernden Falles kräftige Hand bieten, was die allgemeine Tagsatzung der Eidgenossen am 17. und 18. dieses Monats beschlossen und dem Landrathe von Unterwalden nid dem Wald, mittelst ihres Schreibens vom letzten Tage bekannt gemacht hat.

Zürich, den 28. Julius 1815.

Schraut,

Graf August von Talleyrand.

Stratford-Canning,

Baron von Krudener »²⁾.

Unterm 29. forderte auch Luzeru noch einmal, unter eindringlicher Darstellung der Lage, die Nidwaldner zur Rückkehr zu ihren Pflichten gegen ihre eigenen Angehörigen und gegen ihre alten Mitverbündeten auf; auch der Generalvikar Göldlin wandte sich neuerdings an den Kommissär Käslin und befahl ihm kraft geistlichen Gehorsams, für Annahme des Bundes einzutreten³⁾.

Infolgedessen entschloss sich doch endlich der Landrat vom 31. Juli, auf nächsten Mittwoch eine Landsgemeinde zu berufen, welcher «jene in dieses Fach einschlagende Gegenstände zu eröffnen und die dann zu entscheiden habe, ob ein hochweiser Landrat nach dem Landsgemeindemehr sich gerichtet habe oder nicht?»

¹⁾ Vgl. oben S. 150. Ich kenne nur eine Note vom 8. April, unter der andern ist wohl jene vom 31. März gemeint.

²⁾ Absch. III 152.

³⁾ St.-A. Nidwalden; Obersteg.

Es wurde strenge empfohlen, «dass jedermann trachte, dass dieser Gewalt im Frieden vor sich gehe und gänzlich untersagt, mit was Bewaffnung zu erscheinen»¹⁾.

Aber diese Vorsicht war unnütz, denn von den Bundesfreunden erschien kaum ein Mann am 2. August zu Wil an der Aa, und die Rechtfertigung des Landrates wurde demselben durch kein Wort des Widerspruches vergällt.

Fürsprech Würsch, der Agent des «Froneggrates», führte allein das Wort und sein vorgelegtes Gutachten wurde unter dem Jubel der «Gutgesinnten» angenommen:

«1. von dieser höchsten Behörde aus alle wider den hochweisen Landrath ausgestreuten Reden und ausgebreiteten Gerüchte als Verläumdungen und lügenhaft zu erklären, desnahen die Widerlegung und Rechtfertigung in einem Schreiben an die hohen Minister, an die hoche Tagsatzung und sammtliche lobliche Stände abgehen zu lassen, die seit dem letzt abgewichenen 30. April auf politische Gegenstände bezughabenden Schlüsse, — als nach dem Sinn und Willen des Gesetzgebers — durchaus zu ratifizieren und zu bestätten, für das gute Benehmen und klugen Massnahmen den wärmsten Dank zu erstatten und das Wohl des lieben Vaterlandes fernerhin zu empfehlen;

2. der hohen Tagsatzung in Antwort zu ertheilen, dass wir die Resultate vom 17. und 18. Juli, wo wir vom Bunde ausgeschlossen und unsere Grenzen uns angewiesen werden und jenes vom 26. Juli, worin wir versichert werden, uns nicht zu bekriegen, auch keinen Zwang anzuthun, annehmen; infolgedessen vor Verschmälerung unsrer angewiesenen Grenzen und Hemmung unsrer Soveranitäts-Rechte uns verwahren, dem in Schwyz sub 17. September 1814 geschworenen Bunde und dem hochweisen Landsgemeind-Beschluss vom 30. April getreuw zu bleiben;

¹⁾ Landrats-Prot. Obersteg erzählt, dass dagegen von überall die halbwüchsigen Burschen — 14 Jahre bedingten die Stimmfähigkeit — aufgeboten waren, um die Mehrheit zu sichern.

3. allen loblichen Ständen die Versicherung zu geben, dass man alle Mittel ergreifen werde, Ruhe im Innern, Sicherheit eines jeden Personals und das gute Verständnis mit den loblichen Ständen zu unterhalten;

4. sofern das gemeinschaftliche Vaterland von aussen gefährdet würde, unsere Mannschaft und Geldbeiträge nach Verhältniss zu liefern »¹⁾.

Schliesslich ward auf die Nachricht, dass der Pfarrer von Emmetten eine Gemeinde zur Annahme des Bundes veranstalten wolle, das verfassungsgemäss Verbot, Gemeinden ohne Be- willigung der kantonalen Behörden zu berufen, in allgemeine Erinnerung gebracht.

In dem Begleitschreiben, das diese Beschlüsse der Tagsatzung übermittelte, wurde noch einmal besondere Verwahrung gegen den Schutz eingelegt, den die Eidgenossenschaft einzelnen Gemeinden und Bürgern Nidwaldens zusichert. « Wenn die hohe Tagsatzung bei ihren feierlichen Aussprüchen vom 17. und 18. Juli bleibt, wie kann sie denn Gemeinden und Partikularen in Schutz nehmen, die in unsren unabhängigen Grenzen gelegen, die uns angehören und zugesprochen sind, und soll die aufgestellte Regierung müssig zuschauen, wie man ihr Land und Leute abzugewinnen sucht und widerrechtlich entreisst? »²⁾.

Man kann eine solche Verkennung der Lage, eine solche halsstarrige Rechtshaberei doch kaum mehr mit einem andern Worte denn als Wahnsinn bezeichnen! Nach diesen Erklärungen der beglaubigten Minister und der geistlichen Obern, bietet auch das Schreiben des Kommissärs Wyss keine Entschuldigung mehr, das um diese Zeit an die Adresse von Landammann Würsch aus Paris eingetroffen war. Es trug das Abgangsdatum des 17. Juli und der bevollmächtigte Agent « des souveränen Landrathes des souveränen Cantons Nidwalden » gab darin bestimmte

¹⁾ Landsg.-Prot. Absch. III, 159, Obersteg, Businger, Zelger.

²⁾ Korresp.-Prot. 90. Ähnlich das Zirkular an die 19 Kantone (l. c. 91) mit der Zusicherung für Ruhe zu sorgen und Frieden zu halten.

aber ganz allgemeine Zusicherungen, dass die Tagsatzung keine Gewalt anwenden dürfe. «Ich sehe mithin auf keinen Fall Ursache einer Schlussänderung, weil ich auf keinen Fall bedenkliche Folgen vorher sehen kann, in diesem Augenblick noch weniger, als ein neuer Congress bevorsteht, die Schweiz in demselben wieder zur Sprache kommen wird und mehr Rücksicht auf sie genommen werden dürfte. Wir hoffen, alle wahren Vaterlandsfreunde wünschen es, und am Ende: von wem hängt das Schicksal der Schweiz insbesondere ab? Von Österreich und Frankreich, seinen unmittelbaren Nachbarn. Kann diesen die angetragene Ordnung auf die Zukunft anstehen? Unmöglich, da sie nicht mit der innern Ruhe, die sie wollen, bestehen kann. Das Gleichgewicht der beyden anliegenden grossen Reiche und ihrer Interessen ist der einzige sichere Leitfaden. Wir werden glücklich fahren, wenn wir ihn nicht aus dem Auge lassen . . . Geduld! . . . Ich werde von der erhaltenen Vollmacht Gebrauch machen, sobald ich es mit Hoffnung thun kann; in solchen wichtigen Dingen ist kein falscher Schritt verzeihlich. Ich muss erst heller sehen, fester stehen, mich mit unsren Protektoren über Zeit, Art und Weise berathen . . . Machen Euer Wohlgeboren dem hochwürdigen Herrn Commissarius Käslin meine höflichste Empfehlung . . . Ich liebe und verehre den rechtschaffenen Mann . . . Wir, die rechtschaffenen Protestantenten, sind aus Empfindung und Überzeugung die unerschütterliche Stütze der heiligen römischen Kirche. Wer hätte je vermuthen sollen, dass die sich von ihr trennten, ihre Erhaltung suchen, wünschen und aus allen Kräften unterstützen? Zwingli und Calvin waren blosse Theologen; nun sind wir Brüder, die kein Unsinn waffnet, sondern Rechtschaffenheit und Biedersinn für die Erhaltung der römischen Kirche, ohne welche die unsrige nicht bestehen kann, vereinigt»¹⁾.

* * *

¹⁾ Orig. St.-A. Nidwalden, Akten betreffend Umtriebe 1815. Kopie bei Obersteg zum 5. August. Der religiöse Standpunkt ist für den Freund und Vertrauensmann Hallers charakteristisch.

Die Haltung der Landsgemeinde brachte freilich nicht mehr die Stimmung der Volksmehrheit zum Ausdruck. Gewalt wird in Republiken nicht alt und die Gewaltmassregeln der letzten Monate hatten selbst manchem einstigen treuen Anhänger des Obervogts und des Zeugherrn die Augen geöffnet. Die Gemeindevorsteher von Hergiswil schreiben am Tage nach der Landsgemeinde nach Zürich: es sei ausser Zweifel, dass bei einer freien, ungehinderten Stimmenaufnahme die Mehrheit der Nidwaldner sich für die Annahme des Bundes aussprechen würde. Aber für die eidgenössisch gesinnten Bürger sei es schwer, ja unmöglich, diese Gesinnungen offen zu erklären. Die Machthaber sprechen Hochverrat aus und drohen mit den furchtbaren Strafen dieses Verbrechens jedem, der nur vom Bunde rede; die Waffen seien in den Händen übelgesinnter, wütender Menschen; die Gemeinden seien zerstreut und ihr Zusammenwirken nicht leicht möglich; vereinzelte Gemeinden, vereinzelte Personen werden zertreten, sobald sie sich offen zeigen. — Übrigens sei Wolfenschiesen mit mehr als zwei Dritteln dem eidgenössischen Bund ergeben, Ennetbürgen habe Deputierte nach Hergiswil geschickt, um sich mit dieser Gemeinde dem Bunde anzuschliessen, werde aber durch den Einfluss von Buochs verhindert, die Mehrheit ganz zu behaupten. In gleicher Gesinnung stünden Stansstad fast ganz, die kleine Gemeinde Kirsiten einmütig, von der Gemeinde Obbürgen ein Viertel, worunter die Vorsteher; Beggenried hätte zu ähnlicher Erklärung den 2. August eine Gemeinde halten wollen, wäre aber durch Leute aus den Bergen daran verhindert worden, indessen seien ungefähr 100 Mann zum Verwerfen an die Landsgemeinde gegangen, während 115 sich zur Annahme des Bundes unterschrieben. In Emmetten wären drei Vierteile, der Hauptflecken Stans und die Gemeinde Ober- und Niederdorf, mit Ausnahme weniger Einwohner einmütig für Annahme des Bundes gesinnt¹⁾.

¹⁾ Absch. III, 159. Obersteg bestätigt das und berichtet zum 5. August: « Bis dahin hat sich Buochs, Ennetmoos und Büren noch nicht er-

Am 5. August erschienen Landammann Kaiser und Rats-herr Kirchmeier Zibung von Hergiswil in Zürich, in der Inten-tion für ihre Kommittenden, welche unterschriftlich den Bund angenommen hatten, übermorgen mit den übrigen Kantonsver-tretern das Bündnis zu beschwören. Die diplomatische Kom-mission musste die Herren überzeugen, dass davon keine Rede sein könne und konnte auch auf deren Gesuch um bewaffnete Intervention nicht direkt eintreten, worauf die Boten etwas nieder-geschlagen noch gleichen Abends zurückkreisten¹⁾.

Am 7. August um die Mittagsstunde mussten die bundes-treuen Nidwaldner mit Betrübnis von Luzern her die Freuden-schüsse hören, welche den zu gleicher Zeit in Zürich vollzogenen Bundesschwur ihrer Miteidgenossen verkündeten²⁾. — Gleichzeitig war auf dem Rathaus zu Stans der Wochenrat versammelt und beschloss die Wache zu Stansstad zu vermehren, falls der ange ordnete Untersuch ergeben würde, dass die Bundestreuen wirklich geäussert hätten: Stansstad sei eidgenössischer Boden, wenn die dortige Wache nicht abziehe, so werde man sie abtreiben. In allen Pfarrkirchen und Filialen sollte am nächsten Sonntag die folgende Proklamation verlesen werden: « Mit tief gekränktem Herzen müssen unsere gnädigen Herren und Obern erfahren, dass in mehreren Ge-meinden unseres lieben Vaterlandes solche gesetzwidrige, pflichtver-letzliche ja rebällische Handlungen unternommen worden und noch wirklich durch Gewalttätigkeiten zu behaupten und geltend zu machen sich nicht scheuen, ja sogar von Personen aussert ihrem Berufe die Widersetzlichkeit gegen die rechtmässige Landesobrigkeit

klärt, man sagt aber, Buochs, Ennetmoos und die übrigen wollen sich (für den Bund) erklären, mit Vorbehalt General-Pardon oder Amnestie mit Beybehaltung der neuen Rathsglieder ».

¹⁾ Obersteg, Bericht Stockmanns vom 5. August im St.-A. Obwalden. Absch. III, 161. Obersteg — der es wissen kann, weil der obgenannte Pfarrer Obersteg von Hergiswil, eine der leitenden Persönlichkeiten der bundesgetreuen Gemeinde, sein Onkel war — sagt, dass Ratsherr Zibung mit strenger Instruktion gesendet worden auf den 7. August den Schweizerbund zu beschwören.

²⁾ Obersteg.

laut ausgesprochen und ruhige, vaterländische Gemeindsangehörige von der Pflicht und Gehorsame, so sie den Obern schuldig sind, zu entladen, Empörungen anstiften und ohne Gewalt zu fürchten, das Vaterland ins Unglück zu stürzen suchen. — Diese strafbaren Unternehmer können unsere gnädigen Herren und Obern nicht gleichgültig übergehen, sondern jeden Irregefährten — seye es durch gesetzwidrige Unternehmungen, lügenhafte Truppen-Ankündigungen, gewissenlose Drohungen geschehen — wiederum auffordern, zur gesetzlichen Ordnung zurückzukehren, wodurch Friede, Einigkeit, Ruhe, Zufriedenheit, Wohlstand, Ordnung und Sicherheit des Vaterlandes, der Freiheit, des Eigenthums und Personals zurückkehren kann. Jeden aber, der dem Grundsatze treu bleiben würde, auf das Wohl des Vaterlandes, dem geschworenen Eid, den Erkanntnissen der Landesgemeinden vom 30. April und 2. August 1815 zuwider zu handeln und dem Bundesverein die Anhänglichkeit auszusprechen, diese Menschen für alle Folgen für jetzt und in Zukunft verantwortlich zu machen »¹⁾). — Auch an den Tagsatzungspräsidenten ward ein Schreiben erlassen, welches gegen die Unterschriftensammlung in Nidwalden, als gegen eine gesetzwidrige, intrigante und sträfliche Handlung protestiert und gestützt auf die früheren Landsgemeindeerkanntnisse, alle diejenigen, die sich unterschreiben, seien es Geistliche oder Weltliche, Beamte oder Private, als Übertreter der gesetzlichen Ordnung erklärt. Als solche werden zunächst die Landammänner Zelger und Kaiser bezeichnet, welche sich, ohne dass ihre persönliche Sicherheit gefährdet gewesen wäre, von der Regierung entfernt hätten und an ihren Zufluchtsorten Hergiswil und Engelberg eifrig Unterschriften sammelten. « Mit Wehmut müssen wir sehen, wie eine Klasse Menschen, die seit 18 Jahren es nie mit dem Unterwaldner Volk gehalten, die nach dem verderblichen Zeitgeist sich richteten, die bald mit der Sansculotten-Parthei, bald mit der helvetischen, bald mit der napoleonischen es hielten, die immer privilegiert zu sein glauben und für die rechtmässigen Landesgesetze wenig Achtung äussern, wie diese Menschen, die wir Neugesinnte oder

¹⁾ Kopie bei Obersteg.

Parteigänger heissen », solchergestalt Nidwaldens schöne Täler ganz in Betrübnis bringen möchten! « Hochwohlgeborne, liebe und gewiss jetzt noch unaustilgbare, geliebte alte Bund- und Eidgenossen, glaubet doch nicht jedem Bericht, der von unserem armen verlassenen Land zu Euch kommt. Leider dass wir sagen müssen: die grössten Widersacher haben wir vom Lande selbst, die alles entstellen und schon so oft schadenfrohe Aufhetzer waren »¹⁾.

Der Landammann machte dem Rate, dem nur zwei einzige Anhänger der Bundespartei beiwohnten, die konfidentielle Mitteilung, dass Kommissar Käslin ihm erklärt habe, er sei an der letzten Gemeinde vom 2. August nur gezwungen von Seite seiner geistlichen Obern für den Zürichbund eingetreten, worauf beschlossen wurde, dem Generalvikar Göldlin in schonender Form eine Rüge zu erteilen, dass er entgegen seiner Aufforderung an den Klerus, für Ruhe und Einigkeit zu wirken, sich selber in politische innere Fragen eindränge²⁾.

Der Generalvikar erwiderte darauf unterm 11., er könne keinen Ausdruck finden für die Verwunderung, die er über dieses Schreiben empfunden. Es sei wahr, er habe die Geistlichkeit frühe und nachdrücklich ermahnt, Ruhe und Frieden im Lande zu fördern und sich nicht unberufen in die Politik zu mischen, es sei aber auch leider wahr, dass dem guten Volke unrichtige Vorgaben über die Religionsgefahr des neuen Bundes gemacht worden seien und aus oberhirtlicher Pflicht habe er darauf an den Landrat und die Geistlichkeit dagegen protestiert und dem Pfarrer Käslin wiederholt erklärt, « die Anschliessung an den Bundesverein sei der Religion weder nachteilig noch zuwider, da jedem katholischen Kanton mit der Gewährleistung seiner Constitution der Bestand der römisch-katholischen Religion gesichert werde. Wenn demnach die geistlichen Herren die Bundesanschliessung als eine der katholischen Religion nicht entgegen-

¹⁾ Kopie bei Obersteg.

²⁾ Wocherats-Prot., Korresp.-Prot. S. 92. Absch. III 160. Die Berichte nach Zürich reden fälschlicherweise vom Nuntius, es handelt sich um den Generalvikar.

gesetzte Sache angesehen und dies den ängstlichen Leuten erklärt haben, so haben jene, die das gethan, nur ihre Pflicht erfüllt und sich eigentlich nicht mit dem Politischen befasset», und sie hätten besser getan, als jene andern ihm zuverlässig bekannten, welche wider alle Versicherungen der geistlichen Obern die Religion zu einem Deckmantel missbraucht. « Wir haben mit allem Zutrauen auf den alten biedern Frommsinn der Unterwaldner fest gehoffet, dass sie sich endlich noch anschliessen werden, da auch S. Exzellenz, der päpstliche Nuntius, aus Liebe für Ihren Kanton und aus religiöser Überzeugung dieses so freundlichst als nachdrücklichst empfohlen Wir trösteten unser Herz, Ihre Religiösität und Ihr Biedersinn werde die Erklärungen und Empfehlungen Ihrer höchsten geistlichen Oberbehörden nicht ausser Acht lassen und die Bitten Ihrer Nachbarn, sowie Ihre eigene gefährliche Lage würdigen Wie erstaunten wir aber, als uns die von Drohung und Schreckung vollen Beschlüsse und die immer fortdauernden Sträubungen eines hochgeachteten Herren Landammanns und Landraths zu Gesichte und Ohr gekommen! Wir sind dennoch durch die schmerzvollen Gefühle unseres Herzens und durch den Antheil, den wir an der Lage unserer untergebenen Heerde nehmen, gedrungen, Euer Herrlichkeiten im Namen Gottes und bei der Verehrung des sel. Landesvaters Nikolaus von Flüe inständigst zu bitten, Ihre Schreckensmandate in gegenwärtigen Umständen abzuändern, Ihrem lieben Volke die Freiheit seiner Gesinnungen zu lassen und von den leidigen, gewiss unglückbringenden, vor Gott und dem Volke höchst verantwortlichen Beschlüssen abzustehen und sich an die übrigen Eidgenossen wieder bieder und treu anzuschliessen! »¹⁾

Gleichzeitig erging ein ähnliches Schreiben an die Pfarrgeistlichkeit und diese ordnete den berüchtigten Frühmesser Egger an den Landammann Würsch ab.

Die Antwort Würschs — deren Stil übrigens deutlich die Mithilfe seines Sekretärs, des Boten Egger selber verrät — ist ungemein charakteristisch und bedarf keines Kommentars:

¹⁾ Kopie bei Obersteg.

« Hochwürdige geistliche Seelsorger! Ganz unerwartet erhielt ich durch Herrn Frühmesser Egger (in Hochdero Namen) eine ernsthafte Ermahnung, dass ich mich zum Beitritt des neuen Bundes verwenden soll. Er gab mir allen Trost, dass eine hochw. Priesterschaft diesen Bund nicht religionswidrig erklärt. Ich respektiere diese Erklärung und muss derselben Glauben beimessen. Allein ist denn mit diesem alles gethan? Hat eine gerechte weltliche Obrigkeit in politischer Hinsicht weiter keine Pflicht? Ist unsre Freiheit und Unabhängigkeit gesichert? Ist das Vaterland vor Schaden gerettet? Alles dieses sind Pflichten jeder gerechten Obrigkeit, an welche sie gleich den religiösen gebunden ist. Soll ich nun dem wiederholt zu Gott und allen Heiligen geschworenen Eid getreu bleiben? Oder soll ich einer ausser ihrem Berufe und zur Empörung reizenden hochwürdigen Priesterschaft Gehör geben? Wer hat mich von der wiederholt gethanen Eidespflicht losgebunden? Wer kann uns auch versichern, dass dieser Bund, sofern er bestehen sollte, für unsere Nachkömmlinge nicht religionswidrig werden könnte? Sollten uns ungerechte Drohungen, völkerrechtswidrige Angriffe bezwingen wollen, so haben wir unsere Pflicht gethan. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass die jetzige Tagsatzung, ungeachtet ihrer wiederholten Zusicherung, sich selbst bei der Nachwelt also brandmarken werde, dass sie ein unschuldiges Volk wegen seiner gerechten Begehren zernichtet habe. — Also hochwürdige Herren Seelsorger, arbeiten Sie an unserem Heil der Seelen und wir erfüllen unsere Pflicht und Eid für Freiheit und Vaterland, damit Sie mit uns und wir mit Ihnen zeitlich und ewig glücklich werden. Das ist, was ich Ihnen und mir von Herzen wünsche und in dero schätzbare Freundschaft herzlich empfehle.

Stans, den 12. Augstmonat 1815.

Xaver Würsch, Landammann¹⁾.

* * *

¹⁾ Untersuch über die Umtriebe 1815. St.-A. Nidwalden. Absch. III, 165. Obersteg erzählt, dass ausgestreut wurde, es sei so schade, dass Kommissar Käslin etwas verrückt sei. — Derselbe weiss schon am 9. August

Im Volke wurden die unglaublichesten Gerüchte verbreitet; sobald die Tagsatzung Truppen gegen uns schicke, würden einige Kantone augenblicklich doppelt so viel für uns schicken; ja, man verhiess Hilfe von Österreich¹⁾. Der «Froneggrat» war schon seit Tagen permanent beisammen; er hatte sich um ein neues interessantes Mitglied vermehrt, um den Eremiten und Konvertiten Jakob Widmeyer, einen ehemaligen schwäbischen Schreiner-gesellen, der schon 1799 in Ruswil im sogenannten Käferkrieg eine politische Rolle gespielt hatte, im Jahre 1805 wegen Fanatismus aus dem Kanton Luzern verwiesen, 1810 daselbst wieder in einen politischen Prozess verwickelt gewesen war und an der letzten Nachgemeinde auf Protektion des Obervogtes die Niederlassung im Lande erhalten hatte²⁾. Die Emigration der Bundes-treuen nahm ständig zu.

Infolge der einlaufenden Nachrichten ernannte die Tagsatzung am 9. August drei eidgenössische Repräsentaten, «um in der Nähe von Nidwalden oder gutfindenden Falles an Ort und Stelle selbst, die Lage der Dinge und die wahren Gesinnungen der Gemeinden und der Einwohner näher und zuverlässiger zu erfahren und zu dem Ende sich die nötigen bestimmten Erklärungen der Gemeinden zu verschaffen». Sie erhielten weitgehende Voll-machten, in dringenden Fällen den Umständen gemäss zu handeln; die im Kanton Luzern und den angrenzenden Kantonen statio-

zu berichten, dass Käslin einen Brief an Landammann Würsch, und zugleich ein Doppel an Landstatthalter Blättler gesandt habe, damit es im «Froneggrat» nicht unterschlagen werde. Es handelt sich offenbar um einen Protest gegen die Indiskretion des Landammanns im Wocherat vom 7. August, doch konnte ich nichts weiteres hierüber erfahren.

¹⁾ Absch. 160. Obersteg am 11. August: Den ganzen Tag viel Ge-läuf vom Fronegg-Rath in der Nägeli-Gass. Man hört, dass Truppen kommen werden, wiederum hört man von denen Bundverwerfenden, es werde den 13. August Landsgemeind in Uri sein und in Schwiz, dann werden kayserliche Truppen kommen, zu Hilfe denen Bundverwerfenden; sie sollen sich annoch fest halten . . .

²⁾ Obersteg. Vgl. Kasimir Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II, 71. Anm.

nierten eidgenössischen Truppen wurden zu ihrer Verfügung gestellt, um den eidgenössischen Schutz, der den bundestreuen Nidwaldnern verheissen war, werktätig zu leisten, — immerhin sollten sie militärische Gewalt nur dann anwenden, wenn nach ihrer Überzeugung alle andern Mittel erschöpft und unzureichend wären. Mit dieser Mission wurden Schultheiss Rüttimann von Luzern (nach Ablehnung des Schultheissen Xaver Keller), Altratsherr Joh. Rud. von Stürler, Tagsatzungsgesandter von Bern und Landammann Arnold von Uri betraut. —

Ihr erstes Begehrten war, dass der Truppenkordon an den Grenzen Nidwaldens verstärkt werde, «durch welche militärische Demonstration den Führern des Volkes der Ernst der Tagsatzung einerseits gezeigt und anderseits den der Eidgenossenschaft anhänglichen Gemeinden ihre Zaghafigkeit benommen und Zuversicht eingeflösst wird »¹⁾.

Sobald die Kunde von der Ankunft der Repräsentanten in Luzern nach Stans kam, eilten die Bundesgetreuen in Scharen

¹⁾ Absch. III, 161—167. Der Gesandte von Schwyz hatte am 12. August der Tagsatzung das Ersuchen seiner Regierung vorgetragen, dass die noch im Dienst befindliche Hälfte des Bataillons Felchli entlassen werden möchte, weil ein längerer Dienst eher ungünstigen als günstigen Eindruck auf die Einwohner mache. Die einen würden unwillig, weil sie um Unordnungen willen, die in einem andern Kantone herrschen, Einquartierungen tragen sollen, die andern betrachten diese Truppen als ein gehässiges Mittel, das Volk selbst im Zaume zu halten. Die Repräsentanten protestierten lebhaft und mit Erfolg gegen diese Verabschiedung der Schwyzer Truppen. Die Urner Regierung, welche den Wunsch geäussert hatte, dass ihre Mannschaft in keinem Falle angriffsweise gegen Nidwalden verwendet werden dürfe, stellte dieselbe unterm 16. zu völlig freier Disposition der Repräsentanten.

Die Tagsatzung wies am 15. Aug. den Generalquartiermeister an, zwei weitere Bataillone von Bern und Zürich zur Disposition vorrücken zu lassen, doch wurde die Ausführung dieser Massregel durch die Ereignisse überholt. — Hingegen liess die Luzerner Regierung auf Ansuchen der Repräsentanten das eben von der Grenze heimgekehrte Bataillon Schindler, das am 17. entlassen werden sollte, noch einige Tage unter den Waffen und stellte es zu ihrer Disposition.

nach Luzern, um die Repräsentanten von der Notwendigkeit einer militärischen Intervention zu überzeugen. Sie erhielten keinerlei Zusage¹⁾, doch auf das wiederholte Drängen liess sich einer der Herren zu den Worten hinreissen: die eidgenössisch gesinnten Nidwaldner sollten sich doch selber zuerst einmal als tapfere Eidgenossen zeigen, bevor sie fremde Hülfe begehrten. Landstattleiter Blättler erzählte das zu Hause, und es ward als eine Mahnung zum Handeln aufgefasst.

Noch am gleichen Tage organisierten die Bundestreuen von Stans eine Bürgerwache. Am Morgen vernahm man, dass eine Patrouille derselben, bestehend aus vier Mann, unter Anführung des späteren Landammanns Franz Durrer, während der Nacht von den Bauernwachen, als sie auf den Anruf mit «Gut Freund

¹⁾ Die Ansicht der einsichtigen politischen Kreise der Schweiz spricht sich in einem Briefe des Oberkommandierenden der schweizerischen Armee, Generalquartiermeister Finsler, an Bürgermeister von Wyss vom 9. August sehr deutlich aus: «Die Anfänge des Nidwaldner Handels mahnen mich mutatis mutandis so genau an das unglückliche 1798er Ereignis, und die Symptome sind sich so ähnlich, dass ich davor erschrecke. Schneide man die Gemeinschaft mit den Aufwiegern ab, sperre man zuletzt gegen sie, aber lasse man doch im Innern die Leute sich streiten, wie sie wollen. Es ist im Grunde nur Parteisache. Ich bitte Sie sehr, die Sache wohl zu beherzigen und lassen Sie sich nicht durch das Geschrei, das ich so deutlich höre und erkenne, wie wenn ich selbst dabei wäre, irre machen. Die Verbindungen in andern Kantonen beschränken sich auf den Abt von St. Gallen, den Grafen Johann von Salis, den Commissär Wyss und Professor Haller und dann einige arge Revolutionärs von Unterseen und aus unserm Grüningeramt — alles ohne Consequenz, wenn man nicht viel daraus macht, das aber consequent werden würde, sobald man Truppen hinein zwingen und einige nicht gehen wollten, oder die ersten scharfen Widerstand fänden». Wyss l. c. 266.

Was die von Finsler geäusserten Vermutungen über Verbindungen der Nidwaldner im Berner Oberland und im Grüningeramt betrifft, so liegen mir hiefür gar keine weiteren Anhaltspunkte vor; wahrscheinlich dagegen ist ein Einfluss des unversöhnlichen Abtes Pankraz auf die Geistlichkeit — wenn auch meine Quellen hiefür keine Beweise liefern. Abt Pankraz machte später am 1. Juli 1819 (1. März 1822) eine Jahrzeitstiftung in den Pfarrkirchen Stans und Sarnen, die noch alljährlich begangen wird.

Eidgenossen » antworteten, abgefasst und auf deren Hauptquartier im alten Rössli gefangen gesetzt worden. — Es gelang nicht, von Landammann Würsch und seinem Froneggrat-Ministerium deren Freilassung zu erwirken.

Am Mittag versammelte sich eilig ein Extra-Landrat, setzte nach heftiger Debatte die Gefangenen zwar auf freien Fuss, leitete aber gegen sie das Strafverfahren ein und verbot strenge die Aufstellung derartiger Bürgerwachen ¹⁾.

Den ganzen Tag herrschte im Flecken eine ungeheure Aufregung; man fürchtete, die Bauern würden das Dorf verbrennen und flüchtete Wertschriften und Hausgeräte bis nach Hergiswil. Zahlreiche Boten wurden nach Luzern geschickt, aber sie fanden bei den Repräsentanten einen kalten Empfang. Ratsherr Stürler erwiderte ihnen: es sei noch zu früh, noch sei ja kein Blut geflossen. — Zoller von Büren, einer dieser Boten, erzählt, dass er und Hauptmann Anton von Büren hierauf einen «Gemeindebeschluss» schrieben, wonach die Gemeinde Stansstad der Bund anzunehmen verlange, und dieses Aktenstück den Repräsentanten übersandten! —

Am Abend sammelte sich die ganze bundesgetreue Bürgerschaft bei 100 Mann stark, mit allen möglichen zusammengesuchten Mordwaffen, Vogelflinten, Pistolen, Hallebarden und Morgensternen bewehrt, bei der Krone in Stans. Auch Statthalter Blättler erschien in Uniform. Der Oberbefehl ward dem resignierten Landshauptmann Zelger übertragen. Ihr Losungswort war «Eidgenossen». Noch in der Nacht rückten etwa 60 befreundete Dallenwiler zu ihrer Unterstützung ein und man organisierte einen Patrouillendienst.

Dem Landammann Würsch ward durch eine Deputatschaft kund getan, dass die Bürger auf eidgenössischem Boden stehen und denselben nötigenfalls zu verteidigen wüssten, sie würden

¹⁾ Obersteg, Zoller von Büren, Bericht der Repräsentanten Absch. III, 168. Das Protokoll der Sitzung fehlt.

Gewalt mit Gewalt abtreiben und machen ihn persönlich für alle Folgen verantwortlich.

Infolgedessen verlief die Nacht ohne Zusammenstoss, obwohl auch die vom Landrat bewaffneten Bauernwachen unter persönlicher Führung des Obervogts Zelger durch den Flecken und bis nach Stansstad patrouillierten. Als am Morgen der Landshauptmann sorglos auf dem Dorfplatz spazierte, richteten sich zahlreiche Bauerngewehre auf ihn, aber trotz der Erbitterung wagte keiner loszudrücken.

Schon in der Frühe des 17. trat der Extrarat wiederum zusammen. Landammann Würsch gab Kenntnis von einem Schreiben, das er von Herrn Haller erhalten und in welchem dieser riet, sich an die Regierung von Bern zu wenden¹⁾.

Obervogt Zelger versicherte mit dem Eifer der Überzeugung, dass die eidgenössischen Truppen nie und nimmer das Land betreten dürften, bevor der Bund angenommen sei; unser Land sei jetzt unabhängiger Boden. Nach heftigen Debatten wurden Statthalter Blättler und Kirchmeier Clemens Würsch nach Luzern zu den eidgenössischen Repräsentanten abgesandt, um « denselben den gegenwärtigen Zustand zu eröffnen, ihnen zu sagen, dass zur möglichen Rettung des Vaterlandes um 4 Uhr Abends ein hochlöblicher Landrath angesetzt, und dass Abgeordnete in den verschiedenen Gemeinden ernannt worden seyen, um die Ruhe zu erhalten und dass man erwarte, von aussen mit feindseligen Anschlägen verschont zu werden, indem der hochlöbliche Landrath die Veranstaltung treffen werde, die Gewehre ins Zeughaus zurückzubringen und die Wachen abzustellen »²⁾. Obervogt Zelger erhielt wirklich den Auftrag, einstweilen weitere Bauernscharen vom Dorfe abzuhalten, statt dessen aber bot er den ganzen Landsturm auf. Schon gegen 9 Uhr waren etwa 400 junge Bauernburschen durch die

¹⁾ Untersuch über die Umtriebe 1815. Verhör mit Landammann Würsch.

²⁾ Absch. III, 170. Im Protokoll ist diese Sitzung nicht verzeichnet.

Klostermatt ins Hauptquartier in Vokingers «Rössli» gezogen.
Von Stunde zu Stunde mehrte sich die Schar.

Natürlich missachteten da auch die Eidgenössischen den erhaltenen Befehl zur Niederlegung der Waffen, umso mehr, als es ihnen dringend daran lag, die Intervention zu erzwingen. Die Parteien rückten einander nahe, die Kirchenstiege hatten die «Stecklibuben» inne, beim Winkelriedsbrunnen stand der äusserte Posten der Eidgenössischen. Man ging daran, die Krone und das benachbarte Haus des Valentin Durrer, das von jammernden Weibern angefüllt war, in Verteidigungszustand zu setzen, da die Landstürmler drohten, die «Vaterlandsverräter» aus ihren Positionen vertreiben zu wollen.

Siedendes Wasser war bereit gemacht, um es auf die Sturmenden zu giessen. Hinter den Fenstern waren Schutzvorrichtungen für die Schützen erstellt. Doch dass die Lage in Wirklichkeit nicht so gefährlich und der persönliche Mut des Baueraufgebotes nicht sehr gross war, erhellt aus einer Episode, die sich gleichzeitig in Stansstad abspielte und die uns das Tagebuch des Zoller von Büren überliefert. Statthalter Blättler hatte für seine Parteigenossen in der Krone Hülfe von Stansstad begehrt, die dortigen Bundesanhänger sammelten sich und schleppten von allen Seiten alle verfügbaren Waffen herbei. Als das der Führer der Bauernwache sah, kam er zum Zoller auf die Sust und fragte ihn, «was und warum so ein Lärm seye, ob man ihnen etwas Leids zufügen wolle, ich solle ihm rathen, ob sie abziehen sollten oder nicht. Ich sagte, ich habe sie nicht beruffen und wolle sie auch nicht verschicken; sie sollen thun, was sie wollen, ich finde aber ihren hiesigen Aufenthalt gantz unnütz». Darauf erklärte sich der Wachtmeister bereit, abzuziehen, was auch geschah; ihnen nach zog eine kleine Abteilung von etwa 15 Stansstadern nach Stans, wo sie in der Krone mit Jubel empfangen wurde.

Kurz darnach gegen Mittag rückten etwa 80—90 unbewaffnete Beggenrieder an, an deren Spitze Kommissär Käslin.

Landshauptmann Zelger ging ihnen entgegen, glaubend, sie kämen zu ihrer Unterstützung, doch Käsli warf sich stolz in die Brust und sagte: «Wir kommen, keine Partei zu unterstützen, sondern die rechtmässige Obrigkeit (d. h. den Landrat)». — Er suchte nun zu vermitteln, was ihm aber nicht gelang und kehrte nach ein paar Stunden allein wieder nach Hause zurück.

Schon morgens um 3 Uhr hatte man einen Boten um Hilfe nach Luzern gesandt, von Stunde zu Stunde folgten neue Staffetten, die die Lage immer gefahrdrohender ausmalten. Die Repräsentanten entschlossen sich endlich, von ihren äussersten Vollmachten Gebrauch zu machen¹⁾. Die Befehle zur Einschiffung der Truppen waren schon gegeben²⁾, als am Mittag die Gesandten des Landrates anlangten, aber deren mündliche Erläuterung ihres offiziellen Auftrages ging nicht darauf hin, die getroffenen Dispositionen rückgängig zu machen. Sie selber äusserten, «dass keine Gewissheit der Ordnung und Ruhe vorhanden und der sehr späte Schritt des Landraths mehr einer Zeitgewinnung als einem festen Entschluss für das Beste des Landes zu sorgen

¹⁾ Schon am 16. August hatten die Repräsentanten der Tagsatzung mitgeteilt, dass nach ihrer einmütigen Überzeugung nur der Einmarsch der eidgenössischen Truppen in Nidwalden Ruhe und Ordnung wieder herzustellen vermöge. Sie schlugen aber der Tagsatzung noch zwei Arten des Vorgehens vor: entweder sofortige militärische Invasion oder Blockade und Sperre. (Absch. III, 167). Gleichen Tages schreibt Stürler an Mülinen: «Chaque jour de retard est un brandon ardent jetté dans les cantons voisins. Je n'en excepte pas Lucerne, qui est travaillé d'importance». (Wyss, l. c. 267, Anm.).

²⁾ Etwa um 9 Uhr morgens ward der Entschluss gefasst. Sogleich erhielten von Hergiswil aus die Stansstader Befehl, all ihre Schiffe nach Winkel zu bringen (Zoller von Büren). Die Repräsentanten zeigten ihren Entschluss gleich der Tagsatzung an: «Denn da sich nun die gute Partei ermannet und kräftig aufgetreten ist, so wäre es so unverantwortlich als unpolitisch, sie ihrem Schicksal preiszugeben. Ein zweites Mal würde man sie schwerlich wieder zusammenbringen und mit diesem wäre auch aller gute Sinn in diesen Leuten erloschen». (Absch. 169.)

gleichsehe und folglich die sich bereits eidgenössisch erklärte Partei in einer sehr bedenklichen Lage wäre ».

Der wackere Zoller von Büren schildert sehr anschaulich die letzten aufregenden Stunden. « Um 11 Uhr kam Anton von Büren von Luzern und sagte, bis 3 Uhr werden die Schweizertruppen in Stansstad einrücken, man solle aber zuvor noch eine Gemeinde halten, um den Bund anzunehmen, damit selbe auf Bundesland aussteigen könnten. In diesem Augenblick kamen einige Flüchtlinge von Stans und sagten, die Bauern vermehren sich von Stund zu Stund und auf der Dallenwiler Allmend seyen einige von unsrer Parthey misshandelt worden, — wie es ihnen ergangen, wisse man dato noch nicht — und in Stans wisse man nicht, welchen Augenblick es auf der Krone losgehe; sie seyen beauftragt, geschwind auf Luzern zu trachten, dass die Hilf so bald möglich eintreffen möchte, um Unglück zu verhindern. Ich bin mit Ihnen abgefahren und befahl denen zu Hause, sie sollen, wenn nichts Feindseliges hier sei, ein weisses Tuch bei einem Fenster der Sust heraushängen und wenn etwas feindselig, so solle selbes wieder hereingenommen werden. Nun fuhren wir auf Hergiswil, einige gingen auf Luzern, ich und andere zum Rössli in Hergiswil, — wie wir schon mit andern abgeredet. — Hier schrieben wir eine Gemeindserkanntnis, dass Stansstad den Bund angenommen habe ». — Sie fuhren dann mit dem Schreiben zum Kommandanten der Invasionstruppen, der sich eben in Winkel einschiffte und sie sehr freundlich zu sich in sein Schiff einlud. Plötzlich bemerkten sie mit Schrecken, dass die improvisierte Friedensflagge in Stansstad verschwunden war, doch als die Flottille — 13 grosse Nauen und zahlreiche kleine Boote — näher rückte, erschien sie wieder zu ihrer Freude unter dem Sustfenster.

Die Bauernwachen hatten inzwischen noch einmal versucht, in dem von der männlichen Bevölkerung ganz entblössten Stansstad festen Fuss zu fassen und der Landung der Truppen Widerstand entgegenzusetzen. Die Frau Zoller aber hatte ihre Mitbürgerinnen mit Knebeln, Mist- und Ofengabeln bewaffnet und

die kühnen Vaterlandsverteidiger schmählich in die Flucht geschlagen¹⁾). — Anstandslos konnten die schweizerischen Befreier in Stansstad ausschiffen.

Der um 4 Uhr nachmittags sich versammelnde Landrat wollte die Kunde vom bevorstehenden Anrücken der Eidgenossen kaum glauben. Obervogt Zelger erklärte wütend, es sei alles Lüge und versicherte später, er habe soeben Nachricht erhalten, dass die Schiffe wieder kehrt gemacht. Einige wollten sich bis aufs Blut wehren und zeigten schon jetzt ihren Mut, indem sie mit ihren Gegnern handgemein wurden. Als aber gegen fünf Uhr die nach Luzern abgesandte Deputation erschien und selbst die eben vollzogene Landung bestätigte, da trat völlige Kopflosigkeit an die Stelle des bisherigen Trotzes. — Beiden Parteien ward befohlen, die Waffen sofort niederzulegen und sich nach Hause zu begeben und die obrigkeitlichen Gewehre sollten sofort ins Zeughaus zurückgebracht werden. Als die Bauernbanden dem Befehl nicht sofort Vollzug gaben, kam sogar die Weisung, dass die Bundesgetreuen ihre Waffen wieder aufnehmen und die widerspenstigen Gegner mit Gewalt entwaffnen sollten! Die Bauern hatten sich ratlos in die Klostermatt ob dem Dorfe zurückgezogen. Landshauptmann Zelger erzählt in seinen Erinnerungen, dass er sich « ich weiss nicht mehr aus welchem Auftrag » dahin verfügte. Kein einziger gab ihm ein Unwort; er kommandierte: rechts in die Flanke, rechts um!, marschierte mit allen zum Zeughaus, wo sie Waffen und Lederzeug ohne Widerrede abgaben und darnach ruhig nach Hause gingen.

Der Landrat hatte sich aufgelöst, nachdem er den Deputierten für ihre Sendung den « wärmsten Dank » abgestattet und Landammann Achermann, Seckelmeister Businger und auch Zeug-

¹⁾ Diese von allen einheimischen Berichterstattern erzählte Episode erwähnt auch der Bericht Stürlers an Mülinen (Wyss l. c. 267) . . . les héroïnes de 1798 se sont réveillées, ont pris les armes et ont chassé la garde du Landrath au moment, où elles ont vu les bateaux, qui portaient les troupes ».

herr von Büren zum Empfange der Truppen nach Stansstad abgeordnet. — Auch Landshauptmann Zelger erzählt, dass er dahin gegangen, « Den kommandierenden Herrn Oberst Hess mit seinem Stab und vielen Luzerner Herren und Damen fand ich beim Zoller auf der Sust. Der Oberst, der mich an einen ächten schottischen Puritaner gemahnte, sass missvergnügt hinter dem Tisch und setzte sich express auf die allda niedergelegten Damen-hüte, worauf ein Kreischen entstand. Er aber antwortete mit Strenge, dass in einem Moment, wo hätte eidgenössisches Blut vergossen werden können, er es sehr unschicklich finde, dass Frauenzimmer als eine Lustpartie hieher kämen »¹⁾.

Erst abends 9 Uhr rückten drei Kompanien in Stans ein. Folgenden Tages wurden je eine weitere Kompanie nach Dallenwil, Wolfenschiessen, Buochs und Beggenried verlegt, drei Kompanien nebst der halben Artilleriedivision blieben in Stansstad. Schon vorher waren von Luzern aus zwei Kompanien nach Weggis und eine nach Viznau gesandt worden und wurden einstweilen dort belassen²⁾. Der Kommandant berichtete, dass er bei

¹⁾ Die Quelle für die Schilderung der Ereignisse des 17. August bilden die Tagebücher Oberstegs und Zollers von Büren und die Erinnerungen Franz Niklaus Zelgers. Man vergleiche damit auch den Bericht der Repräsentanten an die Tagsatzung vom 17. August. Absch. III, 169 und das kurzgefasste Protokoll des Landrats vom 17. August.

²⁾ Das ganze in Nidwalden zur Verwendung gekommene eidgenössische Truppenkorps bestand aus: 1. dem Brigadestab (7 Mann); 2. der halben Artilleriedivision Chollet-Freiburg (54 Mann); 3. dem komponierten Bataillon Andermatt: Stab (6 Mann), Infanteriekompagnien Buxtorf-Basel (95 Mann), Zenklusen-Wallis (34 Mann), Blessy-Glarus (89 Mann), Ith-Schaffhausen (92 Mann), Grenadierkompagnie Lumpert-St. Gallen (94 Mann); 4. dem komponierten Bataillon Pfyffer: Stab (3 Mann), Scharfschützenkompagnie Buol-Graubünden (80 Mann) und Infanteriekompagnien Olgiati-Graubünden (82 Mann), Marbacher-Luzern (93 Mann) und Bühlmann-Luzern (88 Mann); insgesamt 817 Mann. Das Genfer Infanteriebataillon Cramer (3 Kompagnien mit 285 Mann) stand in Weggis und Viznau. Dazu kamen zur Verfügung des Oberst Hess noch das in Luzern disponibile Bataillon Schindler (399 Mann), die in ihrer Heimat aufgestellten Kompagnien Iten-Zug (94 Mann),

seiner Ankunft in Stans alles in Ruhe und Ordnung angetroffen und dass sich weder dort noch in andern Gegenden des Landes irgend eine Spur von Widerstand zeige. Die am meisten Kompromittierten, darunter der Obergouverneur und das Ehepaar Feldmelk und Veronika Odermatt-Gut waren vor Ankunft der Truppen in den Kniriberg geflüchtet; ausgesandte Streifpatrouillen hatten letztere bald eingefangen, man liess sie aber am nächsten Morgen laufen. An einigen andern Rädelführern liessen die lange Unterdrückten ihre Rache in Form von ungefährlichen Fusstritten und Ohrfeigen aus, denn ihr Mut war nun ins Ungeheuerliche gewachsen. « Les gens faibles dans l'adversité le portent volontiers trop haut, quand la fortune leur rit », schreibt einer der Repräsentanten mit Bezug auf die Landammänner Kaiser und Zelger, die alsbald wieder zurückkehrten, an den Tagsatzungspräsidenten¹⁾.

Die Repräsentanten erliessen gleich eine schwungvolle Proklamation an das Volk von Nidwalden und fuhren am Vormittag des 19. August in feierlichem Zuge in Stans ein, wo sie von einer aus dem Landstathalter Blättler und den Landammännern Achermann, Zelger und Kaiser bestehenden Deputation bewillkommen wurden. An Stelle des wegen Erkrankung seiner Gattin nach Hause verreisten Stürler war Schultheiss von Mülinen ge-

Imfeld-Obwalden (91 Mann), Nideröst-Schwyz (95 Mann) und die in Seelisberg stationierte Urner Scharfschützenkompanie Schmid (109 Mann). (St.-A. Nidwalden und Absch. III, Beilage H. II G.) Der Generalquartiermeister war schon am 14. August von den Repräsentanten gebeten worden, die zwei im Berner Oberland stehenden Kompanien über den Brünig nach Sarnen und Kerns vorrücken zu lassen, « denn auch in Obwalden gehen mancherlei Gerüchte herum und es sei nöthig, diese Seite zu beobachten; auf die Obwaldnerkompanie könne man im Fall eines ernstlichen Auftritts keinesfalls zählen ». Die Urnerkompanie erhielt die Ordre, zum Einrücken in der gutgesinnten Gemeinde Emmetten bereit zu sein, um von dort aus eine Diversion, doch nur an den Grenzen zu machen und keineswegs, um in das Innere des Landes zu rücken. All diese Massregeln wurden durch die Ereignisse unnötig und unterblieben darum.

¹⁾ Brief von Mülinens vom 21. August. Wyss I. c. 209.

treten¹⁾. Am folgenden Tage den 20. August fanden in allen Gemeinden Abstimmungen statt, welche fast mit Einmütigkeit die Annahme des Bundesvertrages ergaben, es wurden Namenlisten angelegt und die Abwesenden mussten nachher ihre Stimme schriftlich abgeben²⁾.

Der Landrat setzte hierauf nach Antrag der Repräsentanten auf Donnerstag den 24. eine Landsgemeinde an, einerseits um die Annahme des Bundesvertrages zu ratifizieren, anderseits um eine Gesandtschaft auf die Tagsatzung zu ernennen und um die Regierung auf dem vor der Aprillandsgemeinde 1815 bestandenen Fusse herzustellen. Die Zurückführung des status quo, die Entsetzung der illegal gewählten 34 neuen Ratsherren schien den Repräsentanten unumgänglich notwendig, um die augenblicklich hergestellte Ruhe auch für die Zukunft zu befestigen. Einzelne Magistraten, besonders die Landammänner Kaiser und Zelger wären gerne noch weiter gegangen, sie wollten die Regierung neu konstituieren und den ganzen Landrat neu wählen, in der Absicht, einige missliebige Elemente daraus zu entfernen. — Die Repräsentanten fanden aber ganz richtig, in einem solchen revolutionären Vorgehen, das den alten lebenslänglich gewählten Landrat seiner Würde entsetzte, würde jeder Übelgesinnte nicht nur für die Gegenwart, sondern auf Jahre hinaus den willkommenen Stoff zur Erregung neuer Unruhen finden. «Der Umsturz des neuen Gebäudes hätte gleichsam den Titel zu jeder künftigen Umwälzung gegeben.» Sie erliessen darum, um solches zu verhüten, eine bestimmte Deklaration an die Landsgemeinde³⁾.

Diese vollzog sich ruhig; die Truppen standen den ganzen Tag unter Gewehr. Landstatthalter Blättler präsidierte; Würsch

¹⁾ Absch. III, 176. Am 21. genehmigte und verdankte die Tagsatzung die Schritte der Repräsentanten. Schon am 20. hatte sie den Kommissär Wyss bei der Berner Regierung verklagt.

²⁾ St.-A. Nidwalden. Landrats-Prot. (21. August.)

³⁾ Absch. III, 177 und Landrats-Prot. zum 21. August, vgl. auch den Brief Mülinens an Bürgermeister von Wyss vom 21. August. (Wyss I. c. 268.)

hatte ihm schon am Abend des 18. August, nachdem er noch einen misslungenen Versuch gemacht, einen Extrarat zusammenzuhalten, bei welchem aber nur drei Mitglieder erschienen, die Landesinsignien übersandt und die Regierung niedergelegt¹⁾. Obervogt Zelger, welcher vom Landrat am 21. August suspendiert und seiner offenkundigen Fälschungen wegen, in Anklagezustand versetzt worden war, befand sich unter dem Volke; ein Vorschlag, der gleich am Anfang der Gemeinde aus den Reihen seiner Anhänger stieg, ihm Mantel und Kragen wieder zu geben, stiess auf den heftigen Widerstand seiner sämtlichen früheren Kollegen. — Der Bundesvertrag und die Wiener Deklaration wurden nun mit grossem Mehr unter den Vorbehalten, wie sie Schwyz gemacht²⁾, ratifiziert und alle auf politische und militärische Gegenstände bezüglichen Landsgemeinde- und Landratsbeschlüsse, die seit dem 11. September 1814 ergangen waren, als aufgehoben erklärt, worauf die 34 neuen Ratsherren ihre Würde niederlegten. Dann wurde beschlossen, dass bis zu nächster Nachgemeinde Leute unter 20 Jahren vom Stimmrecht an Landsgemeinden ausgeschlossen seien und künftighin kein Landmann berechtigt sei, an Lands- und Nachgemeinden Gesetzesvorschläge einzureichen, die nicht zuvor dem Landrat vorgelegen.

Bei der nun auftauchenden Frage, ob man mit den Erneuerungswahlen bis zu nächster ordentlicher Landsgemeinde zuwarten oder dieselbe sofort vornehmen wollte, wehrte sich Statthalter Blättler mit Eifer und Erfolg für das letztere, und wurde nach Ablehnung Landammann Achermanns einstimmig zum regierenden Standeshaupt erkoren. Seckelmeister Businger rückte zum Statt-

¹⁾ Obersteg.

²⁾ Diese von Schwyz gemachten Bedingungen waren: 1. dass der Beitritt zum Bunde unserer katholischen Religion, unserer Freiheit, Unabhängigkeit und Souveränität ohne Schaden und Nachteil sei und dieses ausdrücklich zugesichert werde, 2. dass dem Kanton die freie Niederlassung in seinem Gebiete nie zugemutet werde, 3. dass dem Kanton kein stehendes Kontingent und Militär aufgebürdet werde.

halter vor, Kirchmeier Franz Josef Obersteg ward zum Seckelmeister, Franz Durrer zum Polizeidirektor erwählt, und Landshauptmann Zelger in sein Amt, bis zu seiner Abreise in die Niederlande, wieder eingesetzt.

Landammann Kaiser und Landammann Achermann wurden als Gesandte auf die Tagsatzung ernannt mit der Instruktion, die neuen drei Kantone anzuerkennen und sich tatkräftig für die Restitution des Tales Engelberg und des verfallenen Anteils der Entschädigungssumme von 500,000 Fr. zu verwenden.

Die Repräsentanten hatten, um den Schein der Unabhängigkeit der Gemeinde zu wahren, an derselben nicht teilgenommen; dagegen war der englische Gesandte Stratford-Canning anwesend.

Einen versöhnenden Abschluss der Gemeinde bildete die an den Landrat erteilte Vollmacht, dem Altlandammann Würsch, über den nun der Konkurs hereinbrach, zu seinem Lebensunterhalt eine Jahresrente auszusetzen¹⁾; zum Dank für die glückliche Beendigung der Krise ward noch eine Landesprozession zum Grabe des Friedensstifters, Bruder Klaus, angesetzt²⁾, und

¹⁾ Der Landrat verzögerte einen definitiven Beschluss; er gab Würsch auf Rechnung am 11. September 1815 2 Louisdor, aber in seinen späteren Briefen beklagt der letztere sich bitterlich, dass er wahre Not leide und die ihm von der Landsgemeinde gewährte Unterstützung beinahe nicht «erbetteln» könne. Er hatte sich in seine Heimatgemeinde Emmetten zurückgezogen, wo er die politischen Ereignisse mit regem Interesse verfolgte und mit Kommissar Käslin darüber korrespondierte (Hist. Museum Nidw.). Er ärgerte sich im Herbst 1816 bitter über den Anschluss der Schweiz an die «Heilige Allianz», die nach seiner Ansicht von den römischen Katholiken richtiger «Höllischer Bund» genannt würde. — Am 1. November 1818 erlöste der Tod den verbitterten 75jährigen Greisen, der es tief büßen musste, dass das Schicksal ihn zu einer Höhe erhob, der er nicht gewachsen war, von seinem freudlosen Dasein. Er ist der einzige neuere Landammann, der in der Porträtgallerie des Stanser Ratsaales fehlt, weil er als Konkursit jener erlauchten Gesellschaft nicht mehr würdig erachtet wurde.

²⁾ Über die Landsgemeinde vom 24. August Landsgemeinde-Prot.; Obersteg; Zoller von Büren; Zelger.

dann zogen die Behörden in feierlichem Zuge durch die auf dem Dorfplatz aufgestellten Truppenspaliere zur Beeidigung in die Kirche und dann aufs Rathaus, wo mit den Repräsentanten bis in die späte Nacht der Anschluss an die alten Bundesgenossen gefeiert ward. Die getreue Gemeinde Hergiswil, die heute in der Person ihres Mitbürgers Dr. Blättler ihren ersten Landammann erhalten hatte, war der Gegenstand zahlreicher Ovationen, und ihr Siegesstolz spiegelt sich prächtig in einem Briefe eines Mitbeteiligten, des dortigen Weibels Leonzi Bucher, wieder, den ich mir nicht versagen kann, als Stimmungsbild anzuführen: « Mit einer brächtigen Musig ist man aufs Radhaus gezogen und von den Soldaten wurde Baradi gemacht und ist auf dem Radhaus von der Geistlichkeit und allen Vorgesetzten Herren, denen Herren Representanten und dem Oberisten und den Hrn. Räten sambt Meiner eine schöne Gumpanie gehalten worden bis in die Nacht um 11 Uhr, wobei ville Gesundheit drunken, der Geistlichkeit und dem eidgnössischen Bund und zu Friden und Ruo und noch fille andere. So hat der Schultheis von dem Canthon Bern die Gesundheit der Gemeind Hergiswill und Hr. Pfarrherrn und Hrn. Räten sambt meiner gedrunken, als Stifter und Urheber des Vatterlands, welche Red alle andre Gesundheitdrinnen bei weitem uberdroffen hat. »

Die Repräsentanten empfahlen den Behörden eine allgemeine Amnestie und verliessen mit gerechter Befriedigung von ihrem Erfolge schon am 27. August Nidwalden¹⁾. Landrat und Geistlichkeit geleiteten sie nach Stansstad und nahmen dort herzlichen Abschied; die nächstjährige Landsgemeinde stattete ihnen den Dank durch Erteilung des persönlichen Landrechts ab²⁾.

Am 5. September konnten auch die Okkupationstruppen abziehen³⁾, denn es herrschte völlige Ruhe, « in vielen Gesichtern konnte man zwar », wie F. N. Zelger berichtet, « lesen, dass

¹⁾ Absch. III 179, Wyss l. c. 269.

²⁾ Landsgemeinde-Prot. 28. April 1816 u. Akten im St.-A. Nidwalden.

³⁾ St.-A. Nidw., Absch. III. Beilage H. II G.

ohnmächtiger Groll im Herzen tobte und man auf Revanche sann, die denn auch nicht lange auf sich warten liess »¹⁾. Dem Rate der Repräsentanten folgend liess man — nach einigen Verhören, die sich besonders auf die auswärtigen Verbindungen der Parteiführer beschränkten — durch Dekret vom 11. Dezember eine allgemeine Amnestie eintreten. Nur Obervogt Zelger musste mit seinen Zivilvergehen auch seinen politischen Eifer büßen. Er wurde wegen amtlicher Defraudationen und Gültensfälschungen vom Landrat am 27. November 1815 des Ratsplatzes und aller Ämter auf Lebenszeit entsetzt und « als ein dem Vaterland unnutz gewordener Bürger » auf zehn Jahre aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft verbannt ²⁾.

* * *

¹⁾ Schon an der Landsgemeinde vom 28. April 1816 erregte ein Antrag, die ganze Obrigkeit abzusetzen und neu zu wählen, grosse Aufregung. Im Jahre 1818 gab dann die Frage des endgültigen Anschlusses an einen Diözesanverband, — nachdem Nidwalden seit Aufhebung des Bistums Konstanz im Jahre 1814 unter dem provisorischen Generalvikariat des Propstes Göldlin von Beromünster gestanden — den Anlass zu neuen Umtrieben derselben Persönlichkeiten, die 1814 und 1815 die Träger der Opposition gegen den Schweizer Bund gewesen. Die Wirren führten wiederum zu bewaffneter Intervention, und die Regierung bewies nicht mehr die Milde, die sie 1815 gezeigt hatte. Mit teilweise unerhört hohen Strafen wurden die Rädelshörer, fast lauter ehemalige Mitglieder des « Froneggrates », gebüsst. Auch Kommissar Käslin erntete die Früchte seines intriganten Charakters; er wurde des Kommissariates entsetzt. Vielleicht wird sich ein nächstes mal Gelegenheit bieten, den Lesern des « Jahrbuches » diese Ereignisse vorzuführen, welche die Fortsetzung der Wirren der Jahre 1814/15 bilden und die Grundlage der späteren politischen Konstellationen in Nidwalden bis auf die neueste Zeit hinab geworden sind.

²⁾ Zelger war schon vorher geflohen. Später in die Wirren des Jahres 1818 verwickelt und zur Vollendung des catilinarischen Charakterbildes sogar des Mordversuches angeklagt — es handelte sich aber meines Erachtens um blosse Drohung und Schimpfereien — wurde ein Preis von 300 fl. auf seinen Kopf gesetzt. Man konnte (und wollte?) aber seiner nicht habhaft werden.

Am 30. August hat die Tagsatzung Nidwalden als Stand der Eidgenossenschaft und als Teil des Kantons Unterwalden wieder feierlich anerkannt und der Bund der 22 Kantone wurde von dessen beiden Gesandten beschworen. Ludwig Kaiser hielt dabei wieder eine von patriotischen Phrasen triefende Rede.

Die Eidgenossenschaft war gegen den wiedergefundenen Bruder äusserst entgegenkommend. Gegen die Zusicherung, die rückständigen Beiträge für die schweizerische Grenzbesetzung in die Kriegskasse nachzuliefern, wurde Nidwalden sein verfallener Anteil an der Wiener Ausmittlungssumme, im Betrage von 19,195 Gulden wieder zugesprochen, und man liess ihm auch die beträchtlichen Interventionskosten nach.

Nicht so leicht setzten sich dagegen die kompliziert gewordenen Verhältnisse zum Mitstande Obwalden auseinander. Der Tagsatzungsbeschluss vom 17./18. Juli hatte Obwalden als «Stand Unterwalden» anerkannt und die dortige Regierung war anfänglich keineswegs geneigt, auf ihre dadurch begründeten weitgehenden Prätensionen zu verzichten¹⁾. Man dachte sogar an Einverleibung Nidwaldens in das obwaldische Staatswesen. Die sämtlichen Kantone erklärten aber des bestimmtesten, «dass Obwalden nur so lange als Nidwalden dem Bund nicht betrete, als ein ganzer Kanton seie anerkannt werden, wenn aber Nidwalden auch den Bund anerkenne, so trete selbes in seine ehevorigen

¹⁾ Schon am 6. August hatte Stockmann reklamiert, dass das Bundesinstrument die Unterschrift trage «Unterwalden ob dem Wald» und erlangte dann den Zusatz, «als Stand anerkannt». (Bericht vom 9. August.) Pannerherr von Flüe war auf den 17. August extra als zweiter Gesandter nach Zürich geschickt worden. Da er aber den Widerstand der Gesandten sah, so verliess er am 22. die Tagsatzung. Der Rat von Obwalden erliess aber am 26. August an Stockmann neuerdings die Instruktion, sich gegen alle dem Beschluss vom 17./18. Juli widersprechenden Vorschläge zu verwahren; er solle dahin wirken, dass es dem Stande Obwalden überlassen bleibe, sich mit Nidwalden selber auseinanderzusetzen, oder dass ihm mindestens die ehemalige doppelte Repräsentation auf den eidgenössischen Tagen zugesichert werde. (St.-P. Obwalden S. 877.)

Verhältnisse zurück und mache also mit Obwalden einen Kanton aus. Es werde und müsse auch im Wunsche von Obwalden liegen, dass Nidwalden zum Bunde hinübergehe, und wenn dies erfolge, so dürfe Nidwalden nach der allseitig anerkannten Wiener Erklärung keinen besondern Kanton bilden, weil selbe nur 22 Kantone ausspreche, auch an keinen andern Kanton angehänkt werden, weil laut dieser Erklärung jeder Kanton in seinen Gränzen verbleiben solle »¹⁾.

Und da der Gesandte sah, dass es unmöglich sei, mit seinen Instruktionen durchzudringen, bezeugte er über den Eintritt Nidwaldens «auch Freude, wie die übrigen Kantone», stellte aber als Bedingung seiner Zustimmung zu Protokoll die Forderung, dass die gegenseitigen Rechtsverhältnisse von Ob- und Nidwalden definitiv ausgemittelt würden und dass die Vereinigung Engelbergs mit Obwalden unwiderruflich bleibe²⁾.

In ersterer Frage musste dann Obwalden auf seine ernstlichen Ansprüche zwei Drittel des Landes zu repräsentieren³⁾, Verzicht leisten und Nidwalden ward durch einen Vergleich eidgenössischer Schiedsrichter am 8. August 1816 ausdrücklich als politisch völlig gleichberechtigte Hälfte des dritten Urkantons anerkannt⁴⁾. Diese Gleichberechtigung wurde auch durch die neue Form des Landeswappens, welche jener selbe Vergleich endgültig festsetzte, nachdem man sich beiderseits mit mehr Eifer als Sachkenntnis darüber gestritten hatte, zum Ausdruck gebracht⁵⁾.

¹⁾ Bericht Stockmanns vom 23. August. St.-A. Obwalden.

²⁾ Bericht Stockmanns vom 30. August. Absch. III, 182.

³⁾ Es war dies das bis 1793 geltende Verhältnis.

⁴⁾ Die von der Tagsatzung ernannten Schiedsrichter waren G. J. Sidler von Zug, J. von Montenach von Freiburg, Müller-Friedberg, St. Gallen und Joh. Jakob Hirzel von Zürich.

⁵⁾ Obwalden hatte während der Zeit, da es den ganzen Kanton im Bunde repräsentierte, den einfachen rot-weissen Schild — der von jeher seine Hälfte repräsentierte und bis ins 16. Jahrhundert freilich auch als Symbol des ganzen Landes Verwendung gefunden hatte — in das neue

Im Streite um Engelberg aber unterlag Nidwalden; Obwalden hatte sorgfältig vorgearbeitet und sich beinahe ebenso grosse Mühe für die definitive Erwerbung der Gemeinde gegeben, als Nidwalden Eifer gezeigt, dieselbe abzustossen.

Schon am 17. Juli, dem Tage, als das Nidwalden gestellte Ultimatum ablief, waren Gesandte Engelbergs in Zürich erschienen, um die Vereinigungsurkunde ratifizieren zu lassen¹⁾, die Tagsatzung, die gegen Nidwalden immer noch Nachsicht übte, hatte aber erst eine besiegelte und unterschriebene Ausfertigung der Urkunde vom 8./9. Juli verlangt. Als das diesen Vorschriften entsprechende Instrument des Präliminarvertrages aber am 1. August vorgelegt wurde, war es «auf Anrathen des Herrn von Mülinen», zum «grossen Leidwesen» des Gesandten Stockmann, nochmals an die vorberatende Kommission zurückgewiesen worden, unter der Begründung, dass die Behauptung, die Vereinigung sei «auf Anleitung der Tagsatzung geschehen», anstössig sei²⁾.

Es scheint, dass man die Sache immer noch verzögern wollte. Als dann aber die eidgenössischen Repräsentanten in Luzern weilten, als die Truppen ständig auf den Befehl zum

eidgenössische Siegel, das dem Bundesbriefe vom 7. August 1815 angehängt wurde, anbringen lassen. Bei seinem Wiedereintritt reklamierte Nidwalden auch eine Vertretung im Wappen und schlug die seit dem 16. Jahrhundert gebräuchliche schöne Form des gemeinsamen Landeswappens vor: den doppelten Nidwaldner Schlüssel im Doppelfelde Obwaldens. -- Obwalden aber wehrte sich dagegen mit unbegreiflicher Hartnäckigkeit und schliesslich kam durch Vermittlung der Schiedsrichter eine neue Form zustande, die keine Vereinigung, sondern eine Nebeneinanderstellung der beiden Spezialwappen darstellt, wobei dann Obwalden, damit es neben dem prunkvollen Doppelschlüssel «etwas Anstands bringe», auch den einfachen Schlüssel des alten Siegels in seinen einfachen Schild aufnahm. Vgl. meine demnächst im Schweizer Archiv für Heraldik erscheinende Monographie über das Unterwaldner Wappen.

¹⁾ Bericht Stockmanns vom 18. Juli. Die beiden Engelberger Gesandten reisten ab, nach Eingabe eines Memorials über gewisse Ansprachen an Nidwalden.

²⁾ Bericht Stockmanns vom 2. August. Absch. III, 157.

Einmarsch in Nidwalden harrten und die Krise offenkundig ihrem Ende nahte, da schickte Obwalden zur Unterstützung seines Gesandten den Pannerherrn von Flüe nach Zürich und ihren vereinten Anstrengungen gelang es, die über die Haltung Nidwaldens mit Recht erbitterte Tagsatzung zu bewegen, der Vereinigungsurkunde ihre Sanktion zu erteilen. Es geschah dies am 18. August, nachdem bereits am Abend zuvor die eidgenössischen Truppen in Nidwalden eingerückt waren und das Land für die Eidgenossenschaft zurückgewonnen hatten¹⁾.

Sofort nach der Bundbeschwörung gaben die Nidwaldner Gesandten eine Reklamation zu Protokoll. Da aber die Tagsatzung schon am nächsten Tage geschlossen und damit die Entscheidung auf Jahresfrist vertagt wurde, so beeilte sich Obwalden, durch einen Vertrag vom 19./24. November seine Verhältnisse mit Tal und Kloster Engelberg endgültig zu regeln²⁾. Nidwalden griff zur Selbsthilfe, durch neue Zölle und Weggelder, durch Chikanen bezüglich der gemeinsam erbauten Sust in Stansstad bewies es der völlig in seinem Machtbereich gelegenen Talschaft die Abhängigkeit ihrer geographischen Lage. Und wirklich wünschte ein grosser Teil der Bevölkerung die Rückkehr zu Nidwalden. Vertreter von sieben Geschlechtern wandten sich unterm 9. Juli 1816, um das zu erwirken, an die Tagsatzung³⁾, wofür ihnen Obwalden sogleich den Hochverratsprozess machte⁴⁾. Das Kloster protestierte gegen jede Veränderung der für dasselbe glücklich geregelten Lage⁵⁾, und der rücksichtslose und allmächtige Talamann Müller vertrat so tatkräftig die Interessen der neuen Obrigkeit, unter welcher er ein fast selbstherrliches Regi-

¹⁾ Bericht Stockmanns vom 23. August. Absch. III, 171.

²⁾ Gesetzessammlung von Obwalden 1853 I. S. 41 ff. Absch. 1816, Anhang Litt. B, 35. Orig. St.-A. Obwalden.

³⁾ Absch. 1816. Anhang Litt. B. 33.

⁴⁾ St.-P. Obwalden IV, 101, zum 13. Juli 1816. Statthalter Müller und Talschreiber Kuster, welche nicht unterschrieben, aber das Aktenstück beglaubigt hatten, wurden sofort suspendiert.

⁵⁾ Absch. 1816. Anh. Litt. B. 35.

ment führen konnte, dass ihn die Regierung als dritten Gesandten unter dem Titel eines Legationsrates an die Tagsatzung abordnete¹⁾. In Engelberg erregte das «eine nicht unbedeutende Aufmerksamkeit», da er weder von der Gemeinde noch vom Talrate Instruktion begehrte und folglich nicht als Organ der Volksstimmung gelten könne²⁾. In ausführlichen Denkschriften hatten die beiden Regierungen der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1816 ihren beidseitigen Standpunkt dargelegt.³⁾ Die Freunde Nidwaldens, insbesondere Schultheiss von Mülinen, — der schon im Vorjahr, wie er freimütig dem Abte Karl gestand, sich grosse Mühe gegeben hatte, «die Gesandtschaft von einem raschen Schritte abzuhalten, dessen lange und weitaussehende Folgen auf die Ruhe des Cantons Unterwalden und der gesamten Eidgenossenschaft sehr leicht zu berechnen waren» — verwendeten sich persönlich sehr eifrig für einen Ausgleich, indem sie Engelberg mit weitgehender innerer Autonomie unter die gemeinsame Oberherrlichkeit Ob- und Nidwaldens stellen wollten. Mülinen schrieb an Abt Karl in diesem Sinne: «Möglich, dass die einstweiligen Verhältnisse Ihres Gotteshauses und Ihrer Talleute einerseits und der Leiter der Landleute von Nidwalden anderseits manches Missliebige seit 1803 herbeigeführt haben, dass vielleicht gegen Sie nicht immer gehandelt worden ist, wie es zu wünschen gewesen wäre, aber die Menschen sterben und mit ihnen ihre persönlichen Ansichten und Leidenschaften, Naturverhältnisse sterben nicht und hat nicht die Natur selbst Engelberg mit Nidwalden verbunden?»⁴⁾

¹⁾ Absch. 1816. S. 1. Dazu Akten, St.-A. Obwalden.

²⁾ Absch. 1816. Anh. Litt. B. 33. Schreiben der 7 Geschlechter vom 9. Juli.

³⁾ Denkschrift des Kantons Unterwalden nid dem Wald an alle hohen eidgenössischen Stände vom 4. März 1816. Nachtrag zur Denkschrift vom 27. Mai 1816. — Aktenmässige Darstellung der verschiedenen zwischen beiden Teilen des Kantons Unterwalden obwaltenden Anstände, vom Landrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald vom 16. Juni 1816. Diese Broschüren sind auch abgedruckt im Absch. 1816. Anh. Litt. B. S. 1—30.

⁴⁾ Stifts-A. Engelberg. Brief vom 21. Juni 1816.

Die von der Tagsatzung gewählten Schiedsrichter, an deren Spitze Abt Karls persönlicher Freund, Statthalter Sidler von Zug, stand¹⁾), stellten sich aber auf den formellen Rechtsstandpunkt, und ihrem Drängen gab Nidwalden nach und verzichtete endlich auf die Rückforderung Engelbergs. — Der durch die Bemühungen dieser Schiedsrichter am 8. August 1816 zustande gekommene Vergleich regelte die Verhältnisse der neuen Gemeinde Obwaldens zum alten Mutterlande²⁾). Die Tagsatzung ratifizierte denselben am 12. August und stellte dabei das Begehr, dass das von der Regierung Obwaldens gegen die an Nidwalden anhängigen Talbewohner angehobene Strafverfahren eingestellt werden möchte³⁾). — Auf dieses ging aber die neue gestrenge Herrschaft nicht ein und verurteilte sämtliche Unterschriebenen zu schweren Geld- und Ehrenstrafen⁴⁾.

¹⁾ Sidler schrieb schon den 12. Juni 1816 an den Abt: «Auch ich vermag ebenso wenig als Euer Gnaden einzusehen, wie die Vereinigung des Klosters und der Gemeinde Engelberg mit Obwalden ... auf dem Wege Rechtens wieder vernichtet und rückgängig gemacht werden könnte. Freilich entsteht bei mir, je mehr ich darüber nachdenke, die ernste grosse Frage, ob es vielleicht nicht besser wäre und mancher Unordnung und Verwirrung nicht sicherer vorgebogen würde, wenn die Tagsatzung, anstatt durch unentschiedenes Benehmen noch mehr Ungewissheit und Spannung zu verbreiten, den Nidwaldnern gerade heraus frey und unumwunden kund thäte: was die Verbindung Engelbergs mit Obwalden betreffe, das sey eine durchaus abgethanen Sache». (St.-A. Engelberg.)

²⁾ Absch. 1816. S. 26 (vgl. oben S. 238. Anm. 3). Orig. St.-A. Ob- und Nidwalden.

³⁾ Absch. 1816. S. 26.

⁴⁾ St.-P. Obwalden 147. 20. September 1816. Statthalter J. Eugen Müller wird der Ratsstelle entsetzt, ist auf 6 Jahre in seinem Wahl- und Stimmrecht eingestellt und zahlt 1000 Pfund Busse bis zum 2. Februar. Rathsherr Maur. Cattani ebenso, mit 400 Pfd. Busse. Alt-Statthalter Amrein Einstellung im Aktivbürgerrecht und 200 Pfd. Busse, dito Alt-Richter Eugen Waser und Leodegar Matter mit je 100 Pfd. Busse; Bernhard Feierabend und Jakob Maurus Langenstein, Alt-Richter, welche ihre Unterschrift zurückgezogen, wurden mit je 50 Pfd. gebüsst, Rathsherr Karl Kuster mit 100 Pfd., die übrigen Beklagten, welche sich auf dem

Erst auf wiederholte Intervention des Vorortes begnadigte man die «minder Schuldigen»¹⁾; eine völlige Amnestie konnte aber nicht einmal eine Spezialgesandtschaft erwirken, die im folgenden Jahre 1817 der neue Vorort Bern zu diesem Zwecke nach Sarnen sandte²⁾.

Der Vergleich vom 8. August 1816 konnte die Differenzen, die sich aus den neuen Zuständen ergaben, nicht endgültig heben. Der Ärger Nidwaldens über den selbstverschuldeten Verlust machte sich wieder in neuen Chikanen gegen die Bewohner Engelbergs Luft, die noch zehn Jahre lang alljährlich die Tagsatzung be-

Aktenstück unterzeichnet, mit je 50 Pfd. Talschreiber Kuster wurde auf 6 Jahre der Schreiberstelle entsetzt, im Bürgerrecht eingestellt und mit 100 Pfd. gebüsst. Die Partikularen, welche ihre Unterschrift auf ein Nebenblatt gegeben, Franz Matter, Nikl. Waser, Anton Amrein, Magnus Amrein, Ign. Jos. Waser, Maurus Langenstein, Joachim Jos. Dönni, Joh. Dönni, Ehrlen, Leodegar Kuster, Jos. Amrein, Maurus Cattani, Josef Cattani, Jos. Amstutz, Leod. Amrein, Jos. Kuster, Sohn und Alois Hurschler je 500 Pfd. Strafe. «Hierauf wird Alt-Vorschprech Josef Eugen Dönni kneidend vorgestellt und ihm die Theilnahme an den zu Engelberg stattgehabten Umtrieben und Stimmensammlung in Klage vorgehalten, auch dass er das Memorale auf Zürich übertragen, sich auch früherhin schon sowohl gegen die Herren Gemeinderäthe als gegen M. G. H. und O. selbst respektlose Ausdrücke erlaubt habe. Strafe 200 Pfd. und Einstellung im Bürgerrecht, «auch soll er nochmals eintreten und Gott und M. G. H. und O. kniefällig um Verzeihung bitten». — Von Nidwalden wurde 5. Oktober 1816 die Auslieferung des Alt-Rathsherrn Maur. Cattani verlangt, aber vom dortigen Landrat verweigert und endlich auf Ermahnung des Vorortes am 7. Dezember 1816 darauf verzichtet (l. c. 161, 169, 175, 180, 184 und 203).

¹⁾ 7. Dezember 1816 (l. c. 203) und 28. Dezember 1816 (l. c. 219).

²⁾ 8. Februar. Die Strafe wird auf die Hälfte herabgesetzt, mit Ausnahme bei Alt-Fürsprech Dönni. 28. Juni 1817 wird der Talamann beauftragt, die Bussen unnachsichtlich einzuziehen oder zu schätzen. «Anbei ist der Herr Ammann zu ersuchen, über die bei dieser Schätzung von eint und anderen Partikularen sich erlaubten frechen respektlosen Reden, ein Informationsprozess zu formieren» (l. c. 377). Zum Danke für ihre Treue beschloss der Rat dagegen am 12. Juli 1817, die Porträts des Abtes Karl und des Talamanns Müller auf dem Rathaus in Sarnen aufzuhängen (l. c. 393).

schäftigten. Nidwalden wollte die Engelberger nicht in die hergebrachten vertraglichen Sonderrechte der übrigen Obwaldner Bürger eintreten lassen und verweigerte ihnen das freie Niederlassungsrecht, ja, es wies 1817 alle im Lande niedergelassenen Engelberger, die nicht Grundbesitz hatten, aus¹⁾. — Erst als die Engelberger selber auf das Niederlassungsrecht gegen Abtretung eines 1811 vom Abte ins «Armengut» eingelieferten Kapitals von 20,000 fl verzichteten, konnte ein schiedsrichterlicher Spruch am 10. August 1825 den Frieden herstellen²⁾.

¹⁾ Denkschrift Obwaldens vom 14. Mai 1817 und Verantwortung Nidwaldens vom 15. August 1818. Vgl. über diese Streitigkeiten im allgemeinen die Tagsatzungsabschiede 1816—1826 und das Repertorium des eidgenössischen Absch. 1814—1848 II. S. 623 und ff.

²⁾ Absch. 1825. S. 40 und 1826. S. 52.

Leere Seite
Blank page
Page vide